



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**



LANDSGEMEINDE- MANDAT 2010

Die Rechnung 2009 im Vergleich zum Vorjahr:

Laufende Rechnung	Rechnung 2009		Rechnung 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	139'274'626		134'534'384	
Total Ertrag		142'005'786		137'538'725
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	2'731'159		3'004'341	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	7'828'281		6'030'123	
Total Einnahmen		7'218'281		5'570'123
Nettoinvestitionszunahme		610'000		460'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	7'251'401		5'619'834	
Abschreibungen		6'641'401		5'837'581
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		2'731'159		3'004'341
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss	2'121'159		3'222'088	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss		2'121'159		3'222'088
Aktivierungen		7'828'281		6'030'123
Passivierungen	7'218'281		6'247'870	
Zunahme Eigenkapital		2'731'159		3'004'341
Abnahme Eigenkapital				

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2009/2010 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Carlo Schmid-Sutter, Oberegg
Stillstehender Landammann:	Daniel Fässler, Appenzell
Statthalter:	Werner Ebnetter, Schwende
Säckelmeister:	Sepp Moser, Schwende
Landeshauptmann:	Lorenz Koller, Rüte
Bauherr:	Stefan Sutter, Rüte
Landesfährrich:	Melchior Looser, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2009/2010 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Roland Inauen, Rüte
Mitglieder:	Erich Gollino, Appenzell
	Thomas Dörig, Gonten
	Beda Eugster, Appenzell
	Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen
	Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg
	Rita Giger-Rempfler, Rüte
	Peter Ulmann, Schwende
	Markus Köppel, Appenzell
	Eveline Gmünder, Rüte
	Beat Gätzi, Gonten
	Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
	Sepp Koller, Schwende

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

Bisher war die Standeskommission nach Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung für den Vollzug gerichtlicher Urteile verantwortlich. Dieser Bereich fällt mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung dahin, weil jene diese Kompetenz vollständig Gerichtsbehörden zuweist. Der Standeskommission verbleibt damit noch die Vollzugskompetenz für die eigenen Entscheide und einzelne, speziell gelagerte Verwaltungsfragen. Gerichtliche Urteile hat sie nicht mehr zu vollstrecken. Der Hinweis in Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach die Standeskommission unter anderem für den Vollzug der richterlichen Urteile zuständig ist, kann damit aufgehoben werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung.

1. Ausgangslage

1.1 Heute bestehen in jedem Kanton eigene Straf- und Zivilprozessordnungen. Diese weisen teilweise beträchtliche Unterschiede auf. Die Rechtslage präsentiert sich insgesamt als sehr unübersichtlich. Angesichts dieser unübersichtlichen Lage erweist sich das Prozessieren in anderen Kantonen, sogar für erfahrene Anwälte, bisweilen als schwierig und risikobehaftet. Vor allem die unterschiedlichen Fristen und Formen können zu eigentlichen Fallstricken werden. Zudem behindert die Vielfalt der kantonalen Strafprozessordnungen zunehmend auch eine wirksame Verbrechensbekämpfung. Gerade angesichts des Umstandes, dass in verschiedenen Bereichen der Kriminalität, so namentlich bei der Geldwäscherei, beim organisierten Verbrechen und in der Wirtschaftskriminalität, schon seit einiger Zeit eine deutliche Entwicklung hin zu komplexeren Fällen, die regelmäs-

sig mehrere Kantone umfassen oder international ausgerichtet sind, festzustellen ist, wirkt sich die Unterschiedlichkeit der Prozessregeln als ausserordentlich hinderlich aus.

1.2. Diese Schwierigkeiten liessen in den 90er-Jahren den Ruf immer stärker werden, dass im Bereich der Prozessordnungen eine Vereinheitlichung herbeizuführen sei. Das Anliegen wurde in der Folge in der sogenannten Bundesjustizreform aufgenommen. Am 12. März 2000 stimmten Volk und Stände den Verfassungsänderungen zu, mit denen dieses Reformpaket umgesetzt wurde. Unter anderem ging damit die Erlasskompetenz für die Straf- und Zivilprozessordnung für die ganze Schweiz von den Kantonen an den Bund über. Hierauf wurde eine Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) erarbeitet, welche am 5. Oktober 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde. Mit Beschluss vom 19. Dezember

2008 haben die eidgenössischen Räte alsdann eine neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. Schliesslich folgte am 20. März 2009 noch eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO), mit welcher der Strafprozess gegen Kinder und Jugendliche geregelt wird. Alle drei eidgenössischen Prozessgesetze sollen auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

1.3. Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen derzeit im Bereich des Zivil- und Strafprozessrechts noch das Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949, das Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986 und das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 24. April 2005. Mit der Inkraftsetzung der drei eidgenössischen Prozessgesetze werden diese kantonalen Erlasse weitestgehend hinfällig. Die wenigen noch kantonal zu regelnden Prozessfragen können für jeden Bereich mit einem kurzen Einführungsgesetz abgedeckt werden. Die bisherigen kantonalen Prozessgesetze können aufgehoben werden. Die für die kantonale Umsetzung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Erwachsenenstrafrecht wurden in ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gefasst, welches bereits am 26. April 2009 von der Landsgemeinde angenommen worden ist.

1.4. Analog dazu wird nun für den Zivil- und den Jugendstrafprozess ebenfalls je ein kurzer Umsetzungserlass vorgeschlagen: ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO).

1.5. Diese Änderungen ziehen in verschiedenen anderen Erlassen Anpassungen nach sich. So sind das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 1999 und das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom gleichen Datum betroffen. Auch die Verfassung ist in einem Punkt berührt.

2. Revision von Art. 30 der Kantonsverfassung

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, regelt unter anderem abschliessend die Vollstreckung von zivilen Gerichtsurteilen. Laut Art. 339 Abs. 1 ZPO muss hierfür neu eine Gerichtsbehörde eingesetzt werden. Im Kanton Appenzell I.Rh. soll diese Kompetenz in erster Instanz dem Bezirksgerichtspräsidenten, in zweiter Instanz dem Kantonsgerichtspräsidenten zugeschrieben werden.

Nach Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) steht der Standeskommission unter anderem die Kompetenz zum Vollzug von richterlichen Urteilen zu. Diese Bestimmung ist vor allem auf zivile Urteile zugeschnitten. Im Verwaltungsrecht herrschte nach Art. 58 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) schon bisher der Grundsatz, dass die verfügende Behörde den Vollzug besorgt. Die Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat, also in erster Linie die Bezirke und Ämter, besorgen hier den Vollzug, und zwar auch dann, wenn die Sache erst im Rechtsmittelverfahren erledigt wurde. Für verwaltungsgerichtliche Entscheide galt die subsidiäre Vollstreckungszuständigkeit des Gerichts nach Art. 40 des Verwal-

tungsgerichtsgesetzes (VerwGG). Im Strafprozessrecht beschränkt sich die Vollzugskompetenz der Standeskommission gemäss Art. 16 des an der Landsgemeinde 2009 angenommenen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) auf die Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen.

Mit der vollständigen Verlagerung der Vollstreckungskompetenz für zivile Urteile auf gerichtliche Behörden bleibt der Standeskommission nur

noch eine Vollzugskompetenz für die eigenen Entscheide und einzelne, speziell gelagerte Verwaltungsfragen. Gerichtliche Urteile hat sie nicht mehr zu vollstrecken. Aufgrund des Gesagten kann die Vollstreckungskompetenz für Gerichtsurteile aus Art. 30 Abs. 3 KV entfernt werden. Sollte im Verwaltungsbereich wieder einmal Bedarf für eine Vollstreckung durch die Standeskommission auftauchen, würde hierfür eine Bestimmung auf Gesetzesebene ausreichen.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),
beschliesst:

I.

Art. 30 Abs. 3 lautet neu:

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Verfassung
für den Eidgenössischen Stand
Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

Art. 30

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, ebenso die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates und die richterlichen Urteile; letztere nach Massgabe der Gesetzgebung.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sowohl für den Zivilprozess als auch für den Strafprozess und das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten. Mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und den zugehörigen Einführungsgesetzen auf den 1. Januar 2011 gelten diese allgemeinen Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz nur noch für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Diese Sachlage lässt es als richtig erscheinen, diese Bestimmungen neu ins Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 zu überführen. Da mit der Herausnahme dieser Bestimmungen aus dem Gerichtsorganisationsgesetz erhebliche Lücken entstünden, soll das Gesetz neu durchnummeriert werden.

Diese rein formelle Änderung wird verbunden mit einer materiellen Anpassung. Für besonders aufwändige Fälle und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.– können die Gebühren statt wie bisher auf das Doppelte neu auf das Vierfache erhöht werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999 vereinigt in sich Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Gerichte, insbesondere solche über die Gerichtskreise, das Dienstrecht, die Gebühren und Kosten sowie über das Verfahren. Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes haben sowohl für den Zivilprozess und den Strafprozess als auch für die vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Beschwerden Gültigkeit.

Mit dem geplanten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 werden die bisherigen Verfahrensvorschriften des Gerichtsorgani-

sationsgesetzes im Strafprozess und im Zivilprozess praktisch vollständig abgelöst, da sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung als auch die Schweizerische Zivilprozessordnung abschliessend eigenständige Verfahrensregeln enthalten. Für die ganz wenigen speziellen kantonalen Regeln für den Straf- und den Zivilprozess werden zwei kurze Einführungsgesetze geschaffen (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.3 und 1.4).

Die im Gerichtsorganisationsgesetz festgehaltenen Verfahrensvorschriften werden daher ab 1. Januar 2011 nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht massgebend sein (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.5). Diese Ausgangs-

lage lässt es als richtig erscheinen, die entsprechenden Vorschriften aus dem Gerichtsorganisationsgesetz zu lösen und in das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 1999 zu überführen. Davon betroffen sind die Art. 42 bis Art. 75 GOG (Gerichtspolizei, Eingaben, Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden, Gebühren und Kosten, Fristen sowie Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden). Die Art. 31f (Verfahren vor dem Vermittler) und Art. 31g (Verbeiständung in zivilrechtlichen Streitigkeiten) fallen gänzlich dahin, da diese Materie neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt ist.

Die Überführung dieses grossen Teils aus dem Gerichtsorganisationsgesetz in das Verwaltungsgerichtsgesetz zieht die Strukturen beider Gesetze erheblich in Mitleidenschaft. Werden die neuen Bestimmungen einfach aus dem Gerichtsorganisationsgesetz gebrochen, entstehen in der Nummerierung erhebliche Lücken, was zu einem unansehnlichen Gesetzesbild führt. Es erscheint deshalb angezeigt, die Artikelfolge im Gerichtsorganisationsgesetz neu durchzunummerieren.

Die Gelegenheit der formellen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dazu genutzt werden, die Gebührenregelung nach Art. 51, die mit der Neu Nummerierung zu Art. 45 wird, anzupassen. Bisher erhöhte sich der ordentliche Gebührenrahmen von Fr. 20'000.– in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.– auf das Doppelte. Neu soll die Erhöhung bis zum Vierfachen reichen. In der Praxis hatten die appenzell-innerrhodischen Gerichte vereinzelt Klagen von hier domizilierten «Briefkastenfirmen» mit Streitwerten bis zu Fr. 50'000'000.– und mehr zu beurteilen. In solch aufwändigen Fällen, meist mit internationalem Bezug, erweist sich eine maximale Gerichtsgebühr von Fr. 40'000.– als unangemessen tief. Aus diesem Grunde soll die Maximalgebühr vervierfacht werden können. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass die «gewöhnlichen» Streitfälle mit einem Streitwert unter Fr. 1'000'000.– von dieser Erhöhung nicht betroffen sind. Es wird mit der vorliegenden Änderung also nicht eine generelle Gebührenerhöhung angestrebt.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

²Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

Art. 2

Andere Gesetze

¹Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

²Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Art. 3

Gerichtskreise

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.

B. Organisation

I. Richter*

1. Bezirke

Art. 4

¹Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

Vermittler

²Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

2. Gerichtskreis

Art. 5

Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

Bezirksgericht

Art. 6

¹Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

a. Appenzell

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.

³Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Oberegg beizuziehen.

Art. 7

¹Das Bezirksgericht Oberegg spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Oberegg

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Zu Geschäft 8

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.

³Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

Art. 8

Paritätische
Schlichtungsstellen

¹Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.

³Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.

Art. 9

Jugendgericht

¹Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

²Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

³Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

3. Kanton

Art. 10

Kantonsgericht
a. Konstituierung

¹Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.

²Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

³Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

⁴Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

⁵Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

Art. 11

¹Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Zusammensetzung
und Rechtsprechung

²Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

³Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;
3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;
4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).

⁴Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

Art. 12

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Befugnisse
im Allgemeinen

Art. 13

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

Wahl des Gerichts-
personals

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

Zu Geschäft 8

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvicepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Art. 14

Bezirksgericht

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

Art. 15

Kantonsgericht

¹Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

²Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

Art. 16

Amtssitz

Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Oberegg.

III. Dienstrecht

Art. 17

Amtsgeheimnis
a. Grundsatz

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen.

Art. 18

b. Ausnahmen

¹Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

²Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Art. 19

Erörterung hängiger
Fälle

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

IV. Aufsicht

Art. 20

¹Die Aufsicht obliegt:

Zuständigkeit

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.

²Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Art. 21

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Weisungen

Art. 22

¹Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

Oberaufsicht des
Grossen Rates

²Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 23

¹Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Lastenteilung
a. Kanton

²Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

¹Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.

b. Bezirk

²Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

Zu Geschäft 8

C. Verfahren

I. Justizgrundsätze

Art. 25

Richterliche
Unabhängigkeit

¹Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.

²Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

Beschlussfassung
a. Stimmenthaltung

¹Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27

b. Änderung der
Zusammensetzung

¹Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

²Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

Art. 28

c. Zirkulationsbe-
schlüsse

¹Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.

²Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29

Rechtsvertretung

¹Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

²Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

³Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

Art. 30

Bevollmächtigte
Regel

¹Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

²Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Art. 31

¹Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

Vollmacht
a. Form

²Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

³Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

Art. 32

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

b. Umfang

Art. 33

¹Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

c. Erlöschen

²Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte aber verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

³Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

Art. 34

¹Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Handeln ohne
Vollmacht

²Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

Zu Geschäft 8

Art. 35

Amtssprache

Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Art. 36

Übersetzung und
andere Hilfsmittel

¹Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

²Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

³Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 37

Öffentlichkeit der
Verhandlungen
a. Anwendungsbereich

¹Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

²Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 38

b. Beschränkung

¹Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

²Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

³Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

Art. 39

Veröffentlichung

¹Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben.

²Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

³Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

II. Geschäftsordnung

Art. 40

¹Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident.

Geschäftsleitung
a. Im Allgemeinen

²Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

Art. 41

¹Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

b. Übertragung von Befugnissen

²Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Art. 42

¹Der Präsident kann entscheiden über:

Präsidialentscheid

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

²Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 43

¹Der Gerichtsschreiber:

Gerichtsschreiber

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

²Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 44

Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

Kleidung

Zu Geschäft 8

III. Gebühren und Kosten

Art. 45

Gebühren

¹Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—.

²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

³Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).

⁴Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 46

Aufhebung bisherigen
Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Art. 47

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sowohl für den Zivilprozess als auch für den Strafprozess und das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten. Mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und den zugehörigen Einführungsgesetzen auf den 1. Januar 2011 gelten diese allgemeinen Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz nur noch für das Verfahren vor Verwaltungsgericht. Diese Sachlage lässt es als richtig erscheinen, diese Bestimmungen neu ins Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 zu überführen.

Werden die neuen Bestimmungen einfach aus dem Gerichtsorganisationsgesetz in das Verwaltungsgerichtsgesetz eingefügt, müssen komplizierte Artikelnummerierungen eingeführt werden. Die Übersicht und die Lesbarkeit leiden. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Artikelfolge im Verwaltungsgerichtsgesetz neu durchnummerieren. Es handelt sich um eine rein formelle Revision.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG).

1. Ausgangslage

Am 25. April 1999 hat die Landsgemeinde das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) angenommen. Gleichzeitig hiess es auch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) gut, welches Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Gerichte, insbesondere über die Gerichtskreise, das Dienstrecht, die Gebühren, die Kosten und auch das Verfahren enthält. Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes haben sowohl für den Zivilprozess und den Strafprozess als auch für die vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Beschwerden Gültigkeit.

Mit dem geplanten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar

2011 werden die bisherigen Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes im Strafprozess und im Zivilprozess praktisch vollständig abgelöst, da sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung als auch die Schweizerische Zivilprozessordnung abschliessend eigenständige Verfahrensregeln enthalten. Für die ganz wenigen speziellen kantonalen Regeln für den Straf- und den Zivilprozess werden zwei kurze Einführungsgesetze geschaffen (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.3 und 1.4)

Die im Gerichtsorganisationsgesetz festgehaltenen Verfahrensvorschriften werden daher ab 1. Januar 2011 nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht massgebend sein (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.5). Diese Ausgangs-

lage lässt es als richtig erscheinen, die entsprechenden Vorschriften aus dem Gerichtsorganisationsgesetz zu lösen und in das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 1999 zu überführen. Davon betroffen sind die Art. 42 bis Art. 75 GOG (Gerichtspolizei, Eingaben, Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden, Gebühren und Kosten, Fristen sowie Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden). Die Art. 31f (Verfahren vor dem Vermittler) und Art. 31g (Verbeiständung in zivilrechtlichen Streitigkeiten) fallen gänzlich dahin, da diese Materie neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt ist.

Die Überführung dieses grossen Teils aus dem Gerichtsorganisationsgesetz in das Verwaltungsgerichtsgesetz zieht die Strukturen beider Gesetze erheblich in Mitleidenschaft. Werden die neuen Bestimmungen einfach aus dem Gerichtsorganisationsgesetz in das Verwaltungsgerichtsgesetz eingefügt, müssen komplizierte Artikelnummerierungen eingeführt werden. Die Übersicht und die Lesbarkeit leiden. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Artikelfolge auch im Verwaltungsgerichtsgesetz neu durchzunummerieren. Es handelt sich um eine rein formelle Revision.

Zu Geschäft 9

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse sowie Konkordate und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

Art. 3

Rechtshilfe ¹Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte als Organe der Verwaltungsrechtspflege sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet.

²Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

Art. 4

Ausstand a. Gründe ¹Richter* und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) als öffentlichrechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleichen Sache bereits mitgewirkt haben;
- d) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Nicht als Ausstandsgrund gilt die Mitwirkung von Richtern und Gerichtsschreibern im summarischen Verfahren für ein nachfolgendes ordentliches Verfahren.

Art. 5

¹Es entscheidet über strittige Ausstandsfragen:

b. Entscheid

- a) von Richtern und von Gerichtsschreibern der Kantonsgerichtspräsident;
- b) des Kantongerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

²Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

II. Geschäftsordnung

Art. 6

Der Präsident sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

Gerichtspolizei
a. Vorkehren

Art. 7

¹Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Richters oder den durch die gute Sitte gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.— bestraft werden.

b. Ordnungsbussen

²Der Richter widerruft oder mildert die Ordnungsbusse, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

III. Eingaben

Art. 8

¹Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

Zahl der Exemplare

²Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

Art. 9

¹Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

Beschränkung auf das Wesentliche

²Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingabe-

Zu Geschäft 9

ben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

³Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsbusse.

IV. Beschwerde

Art. 10

Grundsatz

¹Verfügungen, die von aussergerichtlichen Behörden oder Amtsstellen des Kantons in Anwendung von öffentlichem Recht des Kantons oder des Bundes ergangen sind und gegen die keine weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr gegeben sind, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

²Auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 11

Ausnahmen

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter.

²Sie ist ausserdem unzulässig gegen:

- a) Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Beschwerde unzulässig ist.
- b) Verfügungen über Verfahrenskosten, wenn in der Hauptsache die Beschwerde unzulässig ist.
- c) Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 12

Personalfragen der Gerichte

Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen angefochten werden.

Art. 13

Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a) wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b) die Behörde, deren Verfügung von einer nichtgerichtlichen Beschwerdeinstanz aufgehoben oder abgeändert wurde.

Art. 14

In Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht sind eidgenössisch diplomierte Steuerexperten als berufsmässige Parteivertreter zugelassen.

Vertretung in
Steuersachen

Art. 15

¹Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

Beschwerdegründe

- a) Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Recht, einschliesslich Über-, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

²Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

Art. 16

¹Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung bei der Gerichtskanzlei einzureichen.

Beschwerdefrist

²Abweichende Fristbestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

³Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Zwischenverfügungen und gegen Vollstreckungsmassnahmen sind innert sieben Tagen anzubringen.

⁴Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, wird zu Unrecht die Weiterziehbarkeit ausgeschlossen oder ist die Belehrung über das Rechtsmittel fehlerhaft, so beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Wird von der Behörde eine längere als die gesetzlich vorgesehene Beschwerdefrist angegeben, so ist die Beschwerde zulässig bis zum Ablauf der angegebenen längeren Frist. Wird eine kürzere Beschwerdefrist angegeben, so gilt dennoch die ordentliche gesetzliche Frist.

Art. 17

¹Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen.

Form und Inhalt
a. Allgemeines

²Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.

³Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.

⁴Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Zu Geschäft 9

Art. 18

b. Sozialversiche-
rungssachen

¹In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben.

²Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 19

Aufschiebende
Wirkung

¹Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet.

²Der Präsident kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Zudem kann er selbst vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen anordnen. Diese Verfügungen sind endgültig.

³Abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 20

Aktenüberweisung

Die Vorinstanz ist zur Überweisung der Akten verpflichtet, versehen mit einem chronologischen Aktenverzeichnis.

Art. 21

Rechtliches
Gehör

¹Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

²Das Gericht setzt den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, kann das Gericht ohne Rücksicht auf die Säumigen entscheiden, wenn es dies angedroht hat.

³Ist Gefahr im Verzug, kann das rechtliche Gehör auch nach Anordnung vorsorglicher Massnahmen gewährt werden.

Art. 22

Akteneinsicht

¹Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

²Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

Art. 23

Die Beschwerdeinstanz kann versuchen, eine gütliche Verständigung zu erreichen.

Verständigungs-
versuch

Art. 24

¹Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

Beweisverfahren

²Die Beteiligten bzw. die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit sie das Verfahren durch ihr Begehren eingeleitet haben oder in einem von der Behörde eingeleiteten Verfahren selbständige Begehren stellen.

³Der Präsident des Verwaltungsgerichtes bzw. der instruierende Richter erhebt die notwendigen Beweise und ordnet die erforderlichen Expertisen an. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 25

Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Verhandlung

Art. 26

¹Hebt das Gericht die angefochtene Verfügung auf, so entscheidet es in der Sache selbst.

Inhalt und Form des
Entscheides

²Ausnahmsweise kann es die Sache zur neuen Beurteilung an eine der Vorinstanzen zurückweisen.

³Der Entscheid hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und das Beschwerdebegehren, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

⁴Er ist den Parteien und den Vorinstanzen zu eröffnen.

Art. 27

¹Das Gericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Änderung des
angefochtenen
Entscheides

²Beabsichtigt das Gericht, mehr zuzusprechen, als verlangt wurde, oder weniger, als anerkannt ist, ist den Parteien vor dem Entscheid nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Das Gericht ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden.

Zu Geschäft 9

Art. 28

Abschreibung

Wird die Beschwerde zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird sie kostenfällig abgeschrieben.

Art. 29

Ergänzende
Vorschriften

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes anwendbar.

V. Klagen

Art. 30

Allgemeines
Verwaltungsrecht

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Öffentlichrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- b) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichrechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen;
- c) vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis;
- d) Streitigkeiten im Sinne von Art. 71 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Der Richter kann von Amtes wegen Beweise erheben. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

Art. 31

Sozialversicherungs-
recht

¹Klagen auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes sind, soweit sie das Bundesrecht vorsieht, dem Verwaltungsgericht einzureichen.

²Die Vorschriften über die Beschwerde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32

Streitigkeiten nach
KVG und UVG

¹Klagen gemäss Art. 89 KVG und Art. 57 UVG sind dem entsprechenden Schiedsgericht einzureichen.

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

VI. Revision

Art. 33

¹Das Gericht zieht seinen Entscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision: Revision

- a) wenn ihn ein Verbrechen oder ein Vergehen beeinflusst hat;
- b) wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat.

²Auf ein Revisionsbegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

³Das Revisionsbegehren ist dem Verwaltungsgericht innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen. Ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 lit. b ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides zu erheben.

Art. 34

Den Revisionsbegehren und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese vom Gericht angeordnet wird. Aufschiebende Wirkung

Art. 35

Hat ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Entscheides, so darf das Gericht den Entscheid nur ändern oder aufheben, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Es hat unter Berücksichtigung aller Umstände einen Ausgleich der Interessen anzustreben. Entscheid

Art. 36

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Revisionsbegehren die Vorschriften über die Beschwerde sachgemässe Anwendung. Ergänzende Vorschriften

VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden

Art. 37

¹Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt. Zustellung / Veröffentlichung

²Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann

Zu Geschäft 9

zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.

Art. 38

Zustelladresse

¹Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen:

- a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind;
- b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.

²Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

Art. 39

Art der Eröffnung

¹Entscheide sind den Parteien schriftlich, in der Regel ohne Begründung, zu eröffnen. Sie müssen durch das Gericht unterzeichnet werden.

²Werden Entscheide ohne Begründung eröffnet, können die Parteien innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen.

VIII. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

Art. 40

Erläuterung
a. Voraussetzung

Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen.

Art. 41

b. Verfahren

¹Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich innert sieben Tagen seit Zustellung des Urteils einzureichen.

²Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches. Neue Beweismittel, die im früheren Prozess nicht vorlagen, sind ausgeschlossen.

³Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

⁴Der Richter entscheidet ohne Verhandlung.

Art. 42

c. Weiterzug

¹Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

²Entspricht der Richter dem Gesuch, eröffnet er den Entscheid neu.

Art. 43

Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irri-
ge Bezeichnung der Beteiligten, lässt der Gerichtspräsident ohne weiteres berich-
tigen.

Berichtigung

IX. Kosten

Art. 44

¹Die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten
des Gerichtsverfahrens zu tragen.

Amtliche Kosten
a. Allgemeines

²Die Kosten für Augenscheine, Zeugenbefragungen, Expertisen usw. werden entspre-
chend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gerichtsgebühren hinzugerechnet.

³Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten oder
durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Las-
ten. Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches
Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige
Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

⁴Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit
das Gericht nichts anderes verfügt.

⁵Von Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

Art. 45

¹Das Gericht kann einen Kostenvorschuss verlangen.

b. Vorschüsse

²Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht,
so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die anbegehrte Amtshandlung un-
terbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 46

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht auf Kostenvorschüsse und auf
die Erhebung amtlicher Kosten verzichten.

c. Erlass

Art. 47

¹Im Verfahren vor Gericht werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf-
grund der Sach- oder Rechtslage als notwendig oder angemessen erscheinen.

Ausseramtliche
Kosten

²Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen
und Unterliegen auferlegt.

Zu Geschäft 9

Art. 48

Unentgeltliche
Rechtspflege
a. Voraussetzungen

¹Eine Partei hat Anspruch auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.

²Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt:

- a) wenn das Verfahren aussichtslos erscheint;
- b) für juristische Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen sowie Konkurs- und Nachlassmassen;
- c) für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d) in weiteren durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 49

b. Gegenstand

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Bedarf:

- a) die Befreiung von Vorschüssen;
- b) die Befreiung von den amtlichen Kosten;
- c) die Bestellung eines Rechtsvertreters; dieser wird durch den Staat entschädigt, sofern kein Rückgriff auf die kostenpflichtige Gegenpartei möglich ist.

Art. 50

c. Verfahren

¹Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege können mit einer kurzen Begründung, unter Einreichung der Akten und Angabe der Parteibegehren, jederzeit beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

²Der Präsident entscheidet über das Gesuch. Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

³Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden.

Art. 51

d. Entzug

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege wird entzogen, soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Laufe des Verfahrens dahinfallen.

Art. 52

e. Nachforderung

¹Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der gesamten vom Staat übernommenen Kosten verpflichtet werden.

²Die Forderungen verjähren zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

X. Fristen

Art. 53

¹Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden.

Grundsätze
a. Gesetzliche Fristen

²Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 54

¹Der Richter kann von ihm gesetzte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird.

b. Richterliche
Fristen und Vorladungen

²Er hält die Verwirkungsfolge in der Fristansetzung oder in der Vorladung fest.

Art. 55

Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung von Fristen und Vorladungsterminen sowie bei deren Erstreckung oder Verschiebung den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer sowie die Interessen der Beteiligten und Dritter.

c. Ermessen des
Richters

Art. 56

Die Vorladung bezeichnet ihren Zweck. Sie zeigt an, ob persönliches Erscheinen gefordert wird.

Vorladungen
a. Form

Art. 57

Wer auf Vorladungen hin innert einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit unentschuldigt nicht erscheint oder die Beteiligung an der Verhandlung ablehnt, kann als ausgeblieben betrachtet werden.

b. Ausbleiben

Art. 58

¹Für die Berechnung der Fristen gilt grundsätzlich das kantonale Gesetz über den Fristenlauf.

Fristenlauf

²Wird eine Frist nach Monaten bemessen, endet sie am Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Fristeröffnung entspricht, oder, wenn der Tag fehlt, am letzten Tag des Monats.

³Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 59

¹Ein Vorladungstermin oder eine Frist wird wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht.

Wiederherstellung
a. Voraussetzung

Zu Geschäft 9

²Der Richter kann die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

³Die Wiederherstellung kann auch erfolgen, nachdem ein Endentscheid ergangen ist.

Art. 60

b. Zuständigkeit

Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt wurde.

Art. 61

c. Gesuch

¹Das Gesuch ist innert sieben Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen.

²Wurde die Vorladung, die Frist oder der Versäumnisentscheid veröffentlicht, kann die Wiederherstellung nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Veröffentlichung zwei Monate verstrichen sind.

³Im Gesuch sind die Wiederherstellungsgründe darzulegen und Beweismittel zu nennen.

Art. 62

d. Entscheid

¹Der Richter entscheidet, nachdem er dem Verfahrensgegner Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben hat.

²Er kann beantragte Beweise erheben und von Amtes wegen abklären, ob die geltend gemachten Wiederherstellungsgründe zutreffen.

Art. 63

e. Weiterzug

¹Es können weitergezogen werden:

- a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;
- b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

²Für andere Entscheide bleiben die Vorschriften über die Rechtsverweigerungsbeschwerde vorbehalten.

Art. 64

Gerichtsferien
a. Dauer

Die Gerichtsferien dauern:

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Art. 65

¹Während der Gerichtsferien stehen gesetzliche und richterliche Fristen still.

b. Wirkung

²Die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden.

XI. Vollstreckung

Art. 66

Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie begründet sind oder innert Frist keine vollständige Ausfertigung verlangt wurde.

Vollstreckbarkeit

Art. 67

Das Gericht sorgt für die Vollstreckung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

Zuständigkeit

Art. 68

Ist die Verfügung oder der Entscheid auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung.

Zwangsvollstreckung
a. Geld- und Sicherheitsleistungen

Art. 69

¹Ist die Verfügung oder der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Wege der Ersatzvornahmen durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang auf Kosten des Pflichtigen.

b. Handlungen,
Duldungen,
Unterlassungen

²Sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, muss das Zwangsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

³Die Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang findet keine Anwendung in Abgabesachen.

Art. 70

¹Das Gericht kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.

Androhung der
Ungehorsamsstrafe

²Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe angedroht werden.

Zu Geschäft 9

XII. Schlussbestimmungen

Art. 71

Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG).

Art. 72

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Mit Verfassungsänderung vom 12. März 2000 haben das Schweizer Stimmvolk und die Stände die Zuständigkeit für den Erlass von Zivilprozessrecht dem Bund übertragen. In Ausübung dieser neuen Zuständigkeit hat das Bundesparlament am 19. Dezember 2008 eine Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) erlassen. Diese regelt das Verfahren in Zivilsachen, also beispielsweise für Scheidungen, Erbschaftsangelegenheiten oder für die Feststellung der Berechtigung von Geldforderungen, in den Hauptzügen. Eigentlich nur noch in Fragen der Gerichtsorganisation bleiben die Kantone für den Erlass von Regelungen zuständig.

Die bisherigen 26 kantonalen Zivilprozessordnungen werden durch das neue Bundesrecht praktisch hinfällig. An ihrer Stelle reicht es auf kantonaler Ebene, ein schlankes Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zu erlassen.

Die in der EG ZPO vorgenommene Organisationsregelung orientiert sich weitgehend an der bisherigen Struktur. So liegt nach wie vor erstinstanzlich die Grundzuständigkeit beim Bezirksgericht. In Fällen, in denen besonders schnelle Entscheide verlangt werden, ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. In mittleren Fällen entscheidet neu eine Kommission. Auf zweiter Instanz stehen der Kantonsgerichtspräsident, die Abteilung Straf- und Zivilgericht sowie ebenfalls eine Kommission im Einsatz.

Die Inkraftsetzung der eidgenössischen ZPO ist auf den 1. Januar 2011 geplant. Auf diesen Zeitpunkt hin ist auch das EG ZPO in Kraft zu setzen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

1. Ausgangslage

Am 19. Dezember 2008 haben die eidgenössischen Räte eine neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Mit deren Inkraftsetzung werden die 26 bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen und somit auch das Gesetz des Kantons Appenzell I.Rh. über die Zivilprozessordnung vom 24. April

1949 hinfällig (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.3 und 1.4). Die neue ZPO regelt im Wesentlichen die örtliche Zuständigkeit und Aufgaben der Gerichte, den Ausstand der Richter, die Verfahrensgrundsätze, die Prozessvoraussetzungen, die Rechtshängigkeit, Rechte und Pflichten der Parteien (Kläger und Beklagter), den massgeblichen Streitwert, die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege, die Prozessleitung, das prozessuale

Handeln, die Fristen, die Erhebung von Beweisen, die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten, das Schlichtungsverfahren, die Mediation, das ordentliche und das einfache Verfahren, das summarische Verfahren, die vorsorglichen Massnahmen, die Rechtsmittel, die Vollstreckung (mit Ausnahme von Geldleistungen, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 erfolgt) und die Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsgerichte sind private Gerichte, die von den Parteien durch freiwillige Vereinbarung eingesetzt werden, welche anstelle der staatlichen Gerichte urteilen. Bis heute wird die nationale Schiedsgerichtsbarkeit durch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 geregelt, dem die Mehrheit der Kantone, unter ihnen auch der Kanton Appenzell I.Rh. mit entsprechendem Grossratsbeschluss vom 24. November 1980 beigetreten ist.

Aufgrund von Art. 3 ZPO bleibt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden im Rahmen der Leitplanken der Schweizerischen Zivilprozessordnung Sache der Kantone. Laut Art. 308 Abs. 1 ZPO ist jeder erstinstanzliche Entscheid mit Berufung an eine höhere Instanz anfechtbar. Die Kantone sind somit verpflichtet, eine zweistufige Gerichtsbarkeit zu führen. Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht diese Zweistufigkeit mit den zwei Bezirksgerichten als erster Instanz und dem Kantonsgericht als zweiter Instanz schon heute. Die in der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) und im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) festgelegten Gerichtstrukturen und die Vorgaben

zur personellen Zusammensetzung der Gerichte und zum Wahlmodus werden von der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht tangiert.

Auch für das Tarifwesen (Gerichtskosten und Anwaltskosten) bleiben die Kantone zuständig, wobei jedoch die materiellen Regeln der Kostenverteilung auf die an einem Prozess beteiligten Parteien sowie die unentgeltliche Rechtspflege Gegenstand der Schweizerischen Zivilprozessordnung bilden (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, Ziff. 5.8.1).

Die neue ZPO misst der vor und aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert zu. So haben die Parteien vorgängig der Anrufung des urteilenden Gerichtes zunächst – von gewissen Ausnahmen im Sinne von Art. 198 ZPO abgesehen – einen gemeinsamen Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde zu unternehmen (Art. 197 ZPO) oder stattdessen auf gemeinsamen Antrag der Parteien eine Mediation durchzuführen (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Die Mediation bedeutet im Wesentlichen Vermittlung durch eine neutrale und unabhängige private Drittperson, welche von den Parteien zu bestimmen ist. Diese Vorverfahren tragen im Sinne des Prinzips «zuerst schlichten, dann richten» zur Entlastung der Gerichte bei, sie erleichtern den Parteien aber auch den ersten Schritt auf dem Rechtsweg. Solche Systeme kennen die meisten Kantone bereits heute, so unter anderem auch der Kanton Appenzell I.Rh. mit dem Vergleichsverfahren vor dem Vermittler. Allerdings sind die Vorverfahren von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet. So ist in den kantonalen Zivilprozessordnungen

vom Sühneverfahren, Vermittlungsverfahren, Versöhnungsversuch, Friedensrichterverfahren etc. die Rede. Die Schweizerische Zivilprozessordnung strebt auch diesbezüglich eine Vereinheitlichung an. Als Schlichtungsbehörden können die Kantone wie bisher eine bürgernahe Lösung mit Friedensrichtern oder Vermittlern vorsehen. Bei Streitigkeiten aus Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ist jedoch gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO zwingend eine paritätische Schlichtungsbehörde einzusetzen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist auch für Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GlG) eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde einzusetzen. Da die Kantone bereits heute aufgrund des geltenden Mietrechts und des geltenden Gleichstellungsgesetzes solche Schlichtungsstellen einzusetzen haben, können der bereits bestehenden Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse und der Schlichtungsstelle «Gleichstellung von Frau und Mann» die Aufgaben im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung übertragen werden.

Gemäss Art. 129 ZPO wird das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen haben die Kantone nach der gleichen Vorschrift den Gebrauch der Sprache zu regeln. Da im Kanton Appenzell I.Rh. Deutsch die einzige Amtssprache ist, besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass beim Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ein entsprechender Hand-

lungsbedarf deshalb besteht, weil die Kantone gestützt auf Art. 67 Abs.1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden bestimmen müssen. Aus diesem Grunde ist denn auch in Art. 12 EG StPO festgeschrieben, dass Deutsch die Verfahrenssprache ist, was beim vorliegenden Einführungsgesetz aufgrund des Wortlautes von Art. 129 ZPO nicht notwendig ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Das Zivilrecht ist praktisch ausschliesslich bundesrechtlich geregelt. Nur in wenigen Einzelbereichen des Zivilrechts, so etwa bei den Grenzabständen von Pflanzungen, bei Wegrechten oder in der Frage von Bestandteil und Zugehör von Grundstücken, sind die Kantone befugt, eigenständige Vorschriften aufzustellen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Kompetenz in erster Linie mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) Gebrauch gemacht. Daneben bestehen beispielweise auch noch die altrechtlichen Bestimmungen des Zeddelgesetzes vom 27. April 1884 (ZeG). Für diese wenigen materiellen Zivilfragen macht es keinen Sinn, eigenständiges kantonales Zivilprozessrecht zu dessen Durchsetzung zu erlassen. Die Durchsetzung soll sich vielmehr, wie in den bundesrechtlichen Zivilbelangen, nach der neuen ZPO richten. Diese wird daher grundsätzlich auch für das kantonale Zivilrecht für anwendbar erklärt.

Art. 2

Ergänzend zum nun unterbreiteten Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird auf das Gerichtsorganisationsgesetz verwiesen. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die Organisation der Gerichte.

Art. 3

Nach Art. 197 ZPO hat dem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsverfahren voranzugehen. Es ist naheliegend, dass diese Aufgabe den Vermittlern der Bezirke zugeschrieben wird, zumal diese bereits gemäss geltendem kantonalem Gesetz über die Zivilprozessordnung damit betraut sind. Gestützt auf Art. 200 Abs. 1 ZPO ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen eine Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung von Mieter- und Vermieterseite einzusetzen. Gemäss dem geltenden Mietrecht müssen die Kantone bereits heute derartige paritätische Schlichtungskommissionen einsetzen. Es versteht sich von selbst, dass diese weiterhin mit der Aufgabe im Sinne von Art. 200 Abs. 1 ZPO betraut werden soll. Ausserdem ist nach Art. 200 Abs. 2 ZPO für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 eine Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer ebenfalls paritätischen Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Frauen und Männern zu bezeichnen. Auch hier soll diese Aufgabe der bereits bestehenden Schlichtungsstelle übertragen werden.

Art. 4

Die typischen Merkmale des summarischen Verfahrens sind Flexibilität und Schnelligkeit. Flexibel ist es in der Form, denn die Klage kann laut Art. 252 Abs. 2 ZPO in einfachen oder dringenden Fällen mündlich eingereicht werden. Schnell ist es auch dank seiner Beweismittelbeschränkung (gemäss Art. 254 ZPO sind grundsätzlich nur liquide Beweismittel zugelassen) sowie der Möglichkeit, anstelle einer Verhandlung lediglich aufgrund der Akten zu entscheiden (Art. 256 Abs. 1 ZPO). Laut Art. 248 ZPO ist das summarische Verfahren anwendbar in den vom Gesetz bestimmten Fällen (lit. a), für den Rechtsschutz in klaren Fällen (lit. b), für das gerichtliche Verbot (lit. g), für die vorsorglichen Massnahmen (lit. d) und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (lit. c). Die Art. 249 bis Art. 251 ZPO enthalten Kataloge der wichtigsten Summarsachen aus dem ZGB und dem OR sowie dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. April 1889 (SchKG), welche jedoch nicht abschliessend sind.

Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich durch vereinfachte Klageformen, verstärkte Mitwirkung des Gerichts bei der Feststellung des Sachverhaltes und Beschleunigung des Verfahrens aus. Ausserdem kann die Klage auch in mündlicher Form eingereicht werden. Das vereinfachte Verfahren ist ökonomisch und sozial zugleich. Es spielt in Angelegenheiten, für die der ordentliche Prozess zu schwerfällig wäre, wobei die besonderen Eigenschaften vor allem den sozial schwächeren Parteien zugute kommen sollen. Zudem machen die vereinfachten Klageformen den Prozess laienfreundlich. Das

vereinfachte Verfahren gemäss ZPO lehnt sich an entsprechende bisherige kantonale Regelungen an. Es ist das Nachfolgeinstitut des so genannten einfachen und raschen Verfahrens, das der Bund den Kantonen bereits bisher punktuell vorschreibt, zum Beispiel im familiären Unterhalts-, Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht.

Die Zuständigkeit bei den vereinfachten Verfahren ist geteilt. Soweit sich die Begehren auf arbeitsrechtliche Angelegenheiten beziehen, es um die dem vereinfachten Verfahren zugewiesenen arbeitsrechtlichen oder Miet- und Pachtstreitigkeiten geht (Hinterlegung, Kündigungsschutz und Erstreckung) oder wenn Persönlichkeitsverletzungen wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung zur Diskussion stehen, liegt die Zuständigkeit beim Bezirksgerichtspräsidenten. In den anderen Fällen des vereinfachten Verfahrens, insbesondere bei gewöhnlichen Forderungen bis Fr. 30'000.–, ist nach Art. 5 EG ZPO die bezirksgerichtliche Kommission zuständig.

Die Einsetzung des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter ist zudem bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren im Sinne von Art. 288 Abs. 1 ZPO vorgesehen, zumal in solchen Fällen der Scheidungswille von beiden Ehegatten ausgeht, diese sich spätestens im Rahmen des Gerichtsverfahrens auch über alle Nebenpunkte einigen können und somit keine umstrittene Scheidung stattfinden wird.

Aufgrund von Art. 194 Abs. 1 ZPO sind die Gerichte gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet. Bei der Rechtshilfe geht es um Amtshandlungen (beispielsweise Einvernah-

men von Zeugen, Schaffung und Übermittlung von Akten, Sicherstellung von Beweisstücken), die von einer bisher mit der Sache nicht befassten Amtsstelle auf Veranlassung einer anderen vorgenommen wird, wenn letztere mangels eigener Amtsbefugnis, insbesondere wegen des Territorialitätsprinzips dazu nicht in der Lage ist. Die Rechtshilfe hat also das Handeln zugunsten eines Verfahrens vor einem anderen Gericht zum Gegenstand. Da Rechtshilfeangelegenheiten eine besonders rasche Erledigung erfordern, erscheint es richtig, wie bisher den Bezirksgerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Einzelrichter für die interkantonale Rechtshilfe in Zivilsachen als zuständig zu erklären.

Art. 5

Für die gewichtigeren und nicht dringlichen Fälle, die von der ZPO dem vereinfachten Verfahren zugewiesen sind, ist die bezirksgerichtliche Kommission zuständig. Die Arbeit dieses richterlichen Gremiums lässt sich so einrichten, dass eine zügige Abwicklung der Verfahren gewährleistet bleibt.

Gemäss den einschlägigen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) sind für gewisse Bereiche des Zivilgesetzbuches wie beispielsweise das Betreten von Wald und Weide (Art. 699 ZGB), die Einräumung eines Notweges (Art. 694 ZGB), der fürsorgliche Freiheitsentzug, Adoptionsangelegenheiten, Namensänderungen oder gewisse Erbschaftsangelegenheiten erstinstanzlich Verwaltungsbehörden und im Rekursfall teilweise die Standeskommission zuständig. An dieser

Kompetenzregelung soll auch mit der Einführung der neuen ZPO nichts geändert werden. Laut Art. 12 Abs. 1 EG ZGB können derartige Entscheide und entsprechende Rekursentscheide der Ständekommission bisher direkt beim Kantonsgericht angefochten werden. Zur Wahrung des von der ZPO vorgeschriebenen doppelten Instanzenzugs wird neu eine bezirksgerichtliche Kommission als erste gerichtliche Instanz eingesetzt.

Art. 6

Wie bisher wird das Bezirksgericht als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren bezeichnet.

Art. 7 bis 9

Das Kantonsgericht bleibt Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 9 Ziff. 2). Laut Art. 7 Ziff. 1 ist der Kantonsgerichtspräsident als Einzelrichter weiterhin Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten.

Um dem Prinzip des doppelten Instanzenzugs gerecht zu werden, ist für erstinstanzliche Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten eine kantonale Rechtsmittelinstanz zu bezeichnen. Ein solcher Entscheid ist beispielsweise eine vorsorgliche Massnahme in einem Hauptverfahren vor Kantonsgericht. Sinnvollerweise ist hierfür die Kommission für allgemeine Beschwerden einzusetzen (Art. 8 Abs. 1). Diese Kommission ist auch zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommission (Art. 8 Abs. 2).

Nach Art. 356 Abs. 1 ZPO hat der Kanton, in welchem sich der Sitz eines

privaten Schiedsgerichtes befindet, ein oberes Gericht zu bezeichnen, das für Beschwerden und Revisionsgründe (lit. a) sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (lit. b) zuständig ist. Diese Aufgabe wird gemäss Art. 9 Ziff. 3 dem Kantonsgericht zugewiesen. Im Weiteren hat der Sitzkanton eines Schiedsgerichtes gestützt auf Art. 356 Abs. 2 ZPO ein anderes oder anders zusammengesetztes Gericht als das obere Gericht als einzige Instanz einzusetzen für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter (lit. a), die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts (lit. b) und die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (lit. c). Diese Aufgabe wird nach Art. 7 Ziff. 2 dem Kantonsgerichtspräsidenten zugeschrieben. Im Weiteren ist dieser gemäss Art. 7 Ziff. 3 wie bisher Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 ZPO haben die Kantone ein Gericht als einzige kantonale Instanz zu bezeichnen, das zuständig ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, unlauterem Wettbewerb, Kartellrecht, Firmenrecht, Kernenergiehaftpflichtrecht sowie für Klagen gegen den Bund. Für diese Aufgabe wird nach Art. 9 Ziff. 1 wie bisher das Kantonsgericht eingesetzt.

Art. 10

Um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten müssen Gerichtspersonen in gewissen Fällen, die in Art. 47 Abs. 1 ZPO abschliessend aufgeführt sind, in den Ausstand treten, das heisst, sie

können im betreffenden Fall ihr Amt nicht ausüben. Sofern im konkreten Einzelfall Meinungsverschiedenheiten über den Ausstand bestehen, legt Art. 10 die entsprechenden Zuständigkeiten fest. Die vorgesehene Regelung im Sinne von Art. 10 entspricht der bisherigen, bewährten Lösung gemäss Art. 30 GOG.

Art. 11

Auf Bundesebene ist geplant, die neue ZPO auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Das vorliegende EG ZPO muss auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten der ZPO und dem Erlass des EG ZPO ist das kantonale Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 aufzuheben.

Ebenfalls überflüssig wird dann auch das Konkordat über die Schieds-

gerichtsbarkeit vom 27. März 1969, weshalb in formeller Hinsicht auch der Grossratsbeschluss zu dessen Beitritt vom 24. November 1980 aufgehoben werden muss. Die Aufhebung des Konkordates wird, gleich wie der Beitritt zu diesem mittels eines eigenständigen Beschlusses des Grossen Rates im Anschluss an die Gutheissung des vorliegenden Einführungsgesetzes vorgenommen.

Wegen des Erfordernisses einer doppelten Instanz muss Art. 12 EG ZGB in dem Sinne geändert werden, dass die Beurteilung der dort aufgeführten Beschwerden erstinstanzlich von der bezirksgerichtlichen Kommission in Beschwerden für Zivilsachen vorzunehmen ist.

Die Änderung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bezieht sich nur auf den Verweis auf das Prozessrecht und hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Zivilprozessordnung, ZPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich
der ZPO

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auch auf das kantonale Zivilrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Art. 2

Anwendung des GOG

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 3

Schlichtungs-
behörden

¹Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler* des Bezirks.

²Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO.

³Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.

Art. 4

Bezirksgerichts-
präsident

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:
 - a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;
 - b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;
3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.

Art. 5

Bezirksgerichtliche
Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich:

1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB);

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

-
- im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

Art. 6

Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Bezirksgericht

Art. 7

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

- Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
- einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
- Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Kantonsgerichts-
präsident

Art. 8

¹Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist zuständig für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO).

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

²Sie ist zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

Art. 9

Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht) ist:

- einzige kantonale Instanz bzw. oberes Gericht (Art. 5 ff. ZPO);
- Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
- oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Kantonsgericht
(Abteilung Zivil- und
Strafgericht)

Art. 10

Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- des Vermittlers sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle der Bezirksgerichtspräsident;
- von Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
- des Bezirksgerichtspräsidenten der Kantonsgerichtspräsident;
- des Kantonsgerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

Entscheid über den
Ausstand

Art. 11

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Zivilprozessordnung in Kraft.

Inkrafttreten

Zu Geschäft 10

Art. 12

Aufhebung und
Änderung bisherigen
Rechts

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).
2. Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911 lautet neu:
«¹Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehene richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig:
ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption;
ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge;
ZGB Art.397d Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung;
ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;

ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;

ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.

Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen.

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.»
3. In Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996 wird der Ausdruck «... des Gesetzes über die Zivilprozessordnung.» durch «... der Zivilprozessgesetzgebung.» ersetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Am 20. März 2009 haben die eidgenössischen Räte eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verabschiedet, mit welcher das Strafprozessrecht in Verfahren gegenüber Jugendlichen schweizweit vereinheitlicht wird. Mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung werden die bisherigen kantonalen Jugendstrafprozessordnungen praktisch hinfällig. Den Kantonen bleibt diesbezüglich im Wesentlichen nur noch die Regelung von Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und formellen Befugnissen der Jugendstrafbehörden. Dies wird mit dem unterbreiteten Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) für den Kanton Appenzell I.Rh. gemacht.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO).

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 20. März 2009 eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) verabschiedet. Diese soll wie die Schweizerische Strafprozessordnung für das Erwachsenenstrafrecht auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden. Somit wird auf diesen Zeitpunkt das kantonale Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 hinfällig (siehe Ausführungen zu Geschäft 7, Ziff. 1.3 und 1.4).

Den Kantonen verbleibt in Sachen Jugendstrafprozess im Wesentlichen noch die ergänzende Regelung der Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden, soweit das Bundesrecht diese Belange nicht abschliessend regelt. Bezüglich der Gerichtsorganisation schreibt das

Bundesrecht lediglich vor, dass das Jugendgericht unter Einschluss des Präsidiums mindestens drei Mitglieder umfassen muss. Die beiden in Art. 9 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG) festgelegten Jugendgerichte für den inneren und den äusseren Landesteil und deren ebenfalls in der gleichen Vorschrift festgelegte personelle Zusammensetzung (Präsident, zwei ordentliche Richter und zwei Ersatzrichter) sowie der entsprechende Wahlmodus werden deshalb von der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung nicht tangiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung regelt die Beurtei-

lung von Straftaten nach Bundesstrafrecht. Für die Beurteilung der kantonalen Übertretungsstraftatbestände dürfen die Kantone nach wie vor eigenes Verfahrensrecht zur Anwendung bringen. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung von Tatbeständen gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz vom 30. April 2006 (JeStG) oder jugendrelevante Straftatbestände im kantonalen Verwaltungsrecht wie beispielsweise in der Gastgewerbegesetzgebung.

Es würde nun aber aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz wenig Sinn machen, wenn diese wenigen kantonalen Straftatbestände nach anderen Regeln als der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung verfolgt werden müssten. In Art. 1 wird demzufolge festgeschrieben, dass die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung findet, sofern das kantonale Recht nicht ausdrücklich anderslautende Bestimmungen enthält. Eine solche Ausnahme bildet beispielsweise die Bussenbefugnis des Bezirksrates im Gastgewerbewesen.

Art. 2

Zur Gewährleistung einer lückenlosen Regelung wird, soweit einzelne Aspekte der Organisation und des Verfahrens weder von der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung noch vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) erfasst sind, der Vollständigkeit halber ergänzend auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) verwiesen.

Art. 3

Die polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung fallen selbstverständlich der Kantonspolizei zu.

Art. 4

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO können die Kantone Jugendanwälte vorsehen. Da der Kanton Appenzell I.Rh. das Jugendanwaltmodell bereits kennt, soll dieses Modell, welches sich bewährt hat, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts weitergeführt werden. Gemäss Art. 4 führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch. Er erhebt zudem Anklage und vertritt diese gegebenenfalls vor Gericht.

Art. 5

Die Kantone haben gestützt auf Art. 8 Abs. 1 JStPO die Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden zu regeln, soweit das Bundesrecht nicht eine abschliessende Regelung enthält. Die Wahl der Jugendanwälte liegt somit in der Kompetenz der Kantone. Da die staatsanwaltliche Tätigkeit eine Aufgabe der Exekutive ist (vgl. dazu Robert Hauser, Kurzlehrbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Basel und Stuttgart 1978, S. 53), wird in Art. 5 Abs. 1 für die Wahl des Jugendanwaltes und dessen Stellvertreter die Standeskommission als zuständig erklärt, was im Übrigen der bisherigen Regelung entspricht. Zudem wird die Standeskommission als Aufsichtsbehörde über die Strafverfolgungsorgane erklärt. Im Weiteren hat sie auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger zu bestellen. Ein solcher ist aufgrund von Art. 25 Abs. 1 JStPO notwendig, wenn der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung trotz

Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt, der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat, oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

Art. 6

Der Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO aus. Laut Art. 26 Abs. 1 JStPO ist die Untersuchungsbehörde respektive in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO der Jugendanwalt zuständig für die Anordnung der Untersuchungshaft und vorsorglicher Schutzmassnahmen sowie Beobachtung und Begutachtung im Sinne von Art. 9 JStG. Gemäss Art. 26 Abs. 2 JStPO ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig zur Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen. Das Zwangsmassnahmengericht bildet somit ein Gegengewicht zur Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft.

Die Freiheit der Kantone in der Organisation der Jugendgerichte bietet auch im Bereich des Massnahmengerichts erheblichen Gestaltungsspielraum. Es steht den Kantonen weitgehend frei, welchem Gericht sie die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes zuweisen wollen. Weil der Zwangsmassnahmenrichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren als Sachrichter nach Art. 3 Abs. 1 JStPO in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 StPO in den Ausstand treten muss, erscheint es zweckmässig, diese Funktion einem Einzelrichter statt einem Spruchkörper zuzuweisen. Sie wird, wie im Erwachsenenrecht, erstinstanzlich

einem Einzelrichter des Bezirksgerichts zugeschrieben.

Art. 7

Wie bisher wird das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen im Sinne von Art. 34 JStPO eingesetzt.

Art. 8

Gemäss Art. 8 wird die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen sowohl als Beschwerdeinstanz als auch als Berufungsinstanz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Abs. 3 JStPO bestimmt. Die kantonsgerichtliche Kommission hat somit nicht nur Beschwerden gegen Verfahren und Handlungen der Polizei, des Jugendanwaltes sowie des Zwangsmassnahmenrichters, sondern auch angefochtene Urteile des Jugendgerichtes zu beurteilen.

Art. 9

Es ist das erklärte Ziel des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, weshalb das vorliegende Einführungsgesetz nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollte. Im Übrigen bedarf das vorliegende Einführungsgesetz zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Bundes.

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird das kantonale Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 hinfällig.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März
2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich der
JStPO

Die Vorschriften der Jugendstrafprozessordnung finden mit Bezug auf Jugendliche
auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine an-
derslautenden Bestimmungen enthält.

Art. 2

Anwendung von EG
StPO und GOG

¹Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen des Ein-
führungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009
(EG StPO) anwendbar.

²Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär
das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 3

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO).

Art. 4

Jugendanwaltschaft

¹Der Jugendanwalt* führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenen-
falls Anklage vor Jugendgericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).

²Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.

³Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die Ob-
hutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Art. 5

Standeskommission

¹Die Standeskommission wählt den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter in der er-
forderlichen Anzahl.

²Sie bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger (Art. 25 Abs. 1
JStPO).

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

³Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 6

Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).

Zwangsmassnahmengericht

Art. 7

Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

Jugendgericht

Art. 8

Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO).

Kantonsgericht

Art. 9

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jugendstrafprozessordnung in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) ist der Aufgabenbereich der Sonderschulung am 1. Januar 2008 vollständig in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Bis Ende 2010 sind sie verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu gewährleisten. Danach sollten sie ein Sonderschulkonzept geschaffen und die rechtlichen Grundlagen für die Fortführung der Sonderschulung gesetzt haben. Mit der unterbreiteten Revision des Schulgesetzes wird diese Vorgabe umgesetzt.

Die Vorlage beruht auf dem Grundsatz, dass die Aufgabe der Sonderschulung vom Bund bruchlos übernommen wird. Die gesetzlichen Grundlagen führen den bisherigen Sonderschulauftrag inhaltlich weiter. So wird der Kanton dafür sorgen, dass bei Bedarf Sonderschulen besucht werden können oder therapeutische und Fördermassnahmen zur Verfügung stehen. Neu geregelt werden muss teilweise die Zuständigkeit. Wenn der Kanton schon für die Massnahmen finanziell aufkommen muss, sollen die wesentlichen Entscheide im Grundsatz ihm zustehen, selbstverständlich stets in Rücksprache mit der Schulbehörde und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs für die Eltern.

Die Gelegenheit der Schulgesetzrevision wird zudem genutzt, um eine Bestimmung über die Weitergabe von Schülerdaten ins Gesetz aufzunehmen. Mit dieser soll es insbesondere möglich sein, dass die Strafbehörden Daten über Vorstrafen von Jugendlichen, die für die Schulorganisation, namentlich für Sicherheitsmassnahmen, von Bedeutung sind, ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen an die Schulverantwortlichen weitergeben können.

Weiter wird zur besseren Abstimmung des Schulbeginns mit ausserkantonalen Schulen die Möglichkeit ins Gesetz aufgenommen, dass die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben kann.

Die Vorlage bringt mit Ausnahme der befristeten Anstellung eines Schulsozialarbeiters mit einem halben Pensum keine Mehrkosten. Der mit der Übernahme der Sonderschulung einhergehende generelle Mehraufwand von rund Fr. 2.5 Mio. pro Jahr ist bereits mit der Inkraftsetzung der NFA entstanden und demgemäss schon zulasten der Rechnungen 2008 und 2009 ausgewiesen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Schulgesetzes.

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per Anfang 2008 sind die ganze Organisation der Sonderschulung und deren Finanzierung vollständig auf die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung, die den ganzen Leistungsbereich in den 50 Jahren davor zentral geprägt hat, zieht sich auf der Ebene der Regelungen, aber auch aus jeglicher Mitfinanzierung vollständig zurück.

Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung haben die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Zur Gewährleistung eines bruchlosen Wechsels der Verantwortung vom Bund zu den Kantonen wurde in Art. 197 Ziff. 2 der Bundesverfassung festgelegt, dass die Kantone ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung, einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre. Aufgrund dieser Regelung sind die Kantone gehalten, bis Ende 2010 für ihren Bereich ein Sonderschulkonzept zu erlassen und gleichzeitig kantonale Bestimmungen festzulegen, mit denen die Sonderschulung auch für die Zeit ab 2011 gesichert wird.

Die Standeskommission hat am 21. September 2009 ein Sonderschulkonzept für den Kanton Appenzell I.Rh. erlassen. Mit diesem wird

das konzeptionelle Vorgehen im Bereich der Sonderschulung umfassend dargestellt. Der Grosse Rat hat davon anlässlich der Session vom 30. November 2009 Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) werden nun in Umsetzung des Sonderschulkonzeptes und im Hinblick auf die ablaufende Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vervollständigt.

2. Grundsatz der Neuregelung

Das Sonderschulkonzept beruht auf dem Grundgedanken, dass die Aufgabe der Sonderschulung vom Bund lückenlos übernommen werden soll. Kindern mit einem ausgewiesenen Bedarf für sonderschulische Massnahmen soll weiterhin eine angemessene Förderung und Schulung zuteil kommen. Da der Leistungsumfang aufgrund ständiger Entwicklungen im ganzen Bereich, beispielsweise durch das Aufkommen neuer Schulungs-, Förder- und Therapieformen, immer wieder zu prüfen ist, erscheint es richtig, im Gesetz keine abschliessende Detaildefinition vorzunehmen, sondern eine relativ offene Formulierung zu wählen und die Konkretisierung der Standeskommission zu übertragen. Auf diese Weise kann zeitnah auf neue Bedürfnisse wie dem vereinzelt vorkommenden Wunsch nach integrativen Massnahmen vor Ort reagiert werden.

Für die Unterstützung der integrativen Schulung von sonderschulbedürftigen Kindern, die vereinzelt in Schulgemeinden vorkommen kann, braucht es keine Gesetzesänderung. Entsprechende Beiträge können

schon heute ohne weiteres gestützt auf Art. 64 SchG ausgerichtet werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 12

Der Kanton wird künftig die Finanzierung von Sonderschulplatzierungen alleine bestreiten. Dementsprechend soll er auch nach Rücksprache mit der Schulgemeinde die Zuweisung für die Sonderschule vornehmen. Die bisherige Zuweisungskompetenz der Schulgemeinde nach Art. 12 Abs. 2 SchG ist daher aufzuheben. Der Schulrat wird aber selbstverständlich weiterhin eine Kostengutsprache für Sonderschuleinweisungen beantragen können.

Art. 16a

Das Einfügen einer Bestimmung über die Weitergabe von Daten über einen Schüler hat nicht unmittelbar mit dem Sonderschulkonzept zu tun. Die Ergänzung wird deshalb vorgenommen, weil es in diesem Bereich in der bisherigen Praxis immer wieder Probleme gab und mit der vorliegenden Gesetzesrevision das Schulgesetz ohnehin geändert wird.

Informationen betreffend einen Schüler, die für die Erfüllung des schulischen Auftrages von Bedeutung sind, sollen nicht, nachdem ein Wechsel in eine andere Klasse erfolgt, beim bisherigen Lehrer bleiben müssen. Sie sollen gleichsam mit dem Schüler zum neuen Lehrer gehen. Dies betrifft selbstverständlich nicht jede Handnotiz über einen kleinen Vorfall. Vielmehr sollen die Informationen nur weitergehen, wenn sie für den schulischen Auftrag des Nachfolgelehrers tatsächlich von

Bedeutung sind. Dies wird bei pädagogischen Abklärungsberichten oder bei Schülerlaufbahnblättern regelmässig der Fall sein. Die Zustimmung der Eltern für die Weitergabe muss nicht vorliegen. Hingegen haben die Eltern, im Falle von Jugendlichen fallweise auch diese, grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht.

Die letztjährigen Vorfälle in München, bei denen vorbestrafte Jugendliche unbeteiligte Passanten grundlos schwer verprügelten, haben ins Bewusstsein gerufen, dass Lehrer über einschlägige Straftaten informiert sein sollten, damit sie auf Exkursionen oder in Lagern die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ergreifen können. In Einzelfällen kann es auch um Sicherheitsmassnahmen zugunsten eines bestimmten Schülers, auch des Täters gehen. Damit die Strafbehörden die Meldung ohne Verstoss gegen Datenschutzvorgaben machen können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung in einem Gesetz. Mit der Wendung, dass die Meldung für den geordneten Schulbetrieb notwendig sein muss, wird zum Ausdruck gebracht, dass es um Delikte mit Sicherheitsbezug geht. Hat ein Jugendlicher verbottenweise an einem Motorfahrrad Manipulationen vorgenommen oder ein Fahrverbot missachtet, wird dieses Handeln im Regelfall für den Schulbetrieb von keiner Bedeutung sein. In diesen Fällen darf keine Meldung vorgenommen werden, auch wenn schulseitig vorgebracht werden könnte, dass es für den Erziehungsauftrag der Schule wichtig wäre, alle Straftaten eines Jugendlichen zu kennen, mithin also eine schulische Bedeutung geltend gemacht würde.

Die Meldung erfolgt an «die Schule». Der Adressat wird bewusst nicht

genauer gefasst. In der Regel wird die Information direkt an den Klassenlehrer gehen müssen. Fallweise mag es aber richtiger sein, die Schulleitung zu informieren oder die Behörden.

Nach Art. 75 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), der über den Verweis in Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung auch für Jugendliche und Kinder gilt, können die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen ermächtigen oder verpflichten, sodass die vorgesehene Meldung an die Schule mit höherem Recht ohne weiteres vereinbar ist.

Art. 43

Nach Art. 43 Abs. 2 SchG in der heutigen Fassung beginnt der Unterricht im neuen Schuljahr jeweils an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Diese fixe Regelung bringt in Obereggen immer wieder Probleme, weil verschiedene Kinder aus diesem Bezirk ausserkantonale Schulen besuchen. Dies betrifft die Primarschule Reute, aber auch Schulen in Trogen und Heerbrugg. Besucht ein Kind aus einer Familie die Primarschule in Reute, ein anderes die Oberstufe in Obereggen, fallen die Schulbeginne auseinander. Dies wird für die Ferienplanung als hinderlich empfunden. Um solche Probleme nach Möglichkeit zu beseitigen, soll die heutige Regelung flexibilisiert werden. Die Landesschulkommission soll den Schulbeginn zur besseren Koordination der Ferienzeit mit den ausserkantonalen Gemeinden um maximal eine Woche vor- oder nachverlegen dürfen.

Diese Änderung hat nichts mit der Umsetzung des Sonderschulkonzepts zu tun.

Art. 51a

Mit der Sonderschulung gewährleistet der Kanton die erforderliche Hilfestellung für Kinder mit speziellen Bedürfnissen. Diese Aufgabe umfasst zum einen den Besuch spezieller Schulen, in denen eine der besonderen Schwierigkeiten eines Kindes angepasste Schulung angeboten wird, beispielsweise eine Sonderschule für geistig Behinderte, zum anderen aber auch die therapeutische oder heilpädagogische Hilfestellung im Umfeld der Regelschule oder in Kleinklassen. Um dem Leistungsumfang für die Praxis konkretere Konturen geben zu können und die Anwendbarkeit zu erhöhen, soll die Ständekommission im Rahmen der gesetzlich festgelegten Leitplanken die einzelnen Leistungskomponenten konkretisieren können, so wie dies früher die Invalidenversicherung mittels ihrer Kreisschreiben gemacht hat.

Verschiedene Leistungsteile, die im Sonderschulwesen von Bedeutung sind, werden im Kanton Appenzell I.Rh. nicht angeboten. Dies trifft in erster Linie auf Sonderschulen zu. Alle Sonderschuleinweisungen für Kinder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. werden ausserkantonale vorgenommen. Auch die heilpädagogische Früherziehung, die zum zwingenden Leistungskatalog gemäss bisherigem Invalidenversicherungsgesetz gehört, wird im Kanton nicht angeboten. Analoges gilt für die ambulante Behandlung und Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern, die für die ganze Region vom

Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein (OBV) in St.Gallen organisiert wird. All diese Leistungen sind, soweit sie unter den Pflichtteil fallen, durch Vereinbarungen zu sichern. Für Heimeinweisungen bestehen diesbezüglich bereits interkantonale Vereinbarungen, so namentlich die Interkantonale Vereinbarung für Sozialeinrichtungen (IVSE). Für den Abschluss solcher Konkordate ist bereits aufgrund von Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung der Grosse Rat zuständig. Für andere Leistungsbereiche müssen bilaterale Leistungsvereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonale Vereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonale Vereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonale Vereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonale Vereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonale Vereinbarungen geschlossen werden. Die entsprechenden Kosten sind im Budget auszuweisen.

Mit der Übernahme der Leistungspflicht für sonderschulische Massnahmen soll auch das Recht auf Bezeichnung der Durchführungsstelle an den Kanton gehen. Wenn der Kanton schon für die Kosten von Sonderschulbesuchen verantwortlich ist, soll er auch die Sonderschule bezeichnen, die es zu besuchen gilt. Dieser Vorbehalt gilt selbstverständlich nur insofern, als es sich um eine im konkreten Fall geeignete Institution handelt. Im Streitfall ist darüber auf dem Rechtsweg zu befinden. Das früher in verschiedenen Leistungsbereichen faktisch bestandene Wahlrecht wird mit dieser Bestimmung bewusst eingeschränkt.

Die Verpflichtung in Art. 62 der Bundesverfassung, die Sonderschulung bis maximal zum 20. Altersjahr zu garantieren, bringt es mit sich, dass einzelne Sonderschüler mit Erlangen des Mündigkeitsalters bereits eigene Renten oder Ergänzungsleistungen erhalten. Da diese Gelder für den Unterhalt und die Verpflegung, teil-

weise sogar für die Heimkosten bestimmt sind, erscheint es richtig, sie angemessen für die Sonderschulkosten heranzuziehen. Hierbei sind selbstverständlich die notwendigen Lebenshaltungskosten der Betroffenen, die ausserhalb der Sonderschule anfallen, zu berücksichtigen.

Kinder mit Behinderungen werden je nach Art der Schwierigkeiten spezialisierten Sonderschulen zugewiesen. Für schwer oder mehrfach behinderte Kinder stehen Institutionen zur Verfügung, die nicht mehr Schule im herkömmlichen Sinne betreiben, sondern sich auf die Stimulation von Körperfunktionen fokussieren, damit Handlungen wie das Benutzen eines Löffels zum Essen gelernt werden können. In diesen Fällen versteht sich von selber, dass sich die allgemeine Schulpflicht nicht erfüllen lässt. Das Departement soll für diese Kinder die Schulpflicht anpassen können. Dies kann in sachlicher Hinsicht (z.B. Einschränkung der Lerngegenstände), aber auch in zeitlicher Hinsicht (z.B. Schulbesuch jeweils nur am Morgen) geschehen.

Nun gibt es aber auch Kinder, die nur noch im Bett liegen können und bei denen ein praktischer Lernerfolg trotz grössten Anstrengungen nicht oder kaum mehr möglich ist. Für solche bedauernswerte Menschen kann das Departement im Einzelfall eine Befreiung von der Schulpflicht anordnen. Die medizinische und persönliche Betreuung bleibt aber, wie bei einem erwachsenen Menschen mit Behinderung, selbstverständlich gewährleistet.

Art. 51b

Der Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in vielen Fällen, namentlich bei

Geburtsgebrechen, mit Erreichen des Kindergartenalters oder mit Eintritt in die Schulpflicht. In seltenen Fällen kann aber auch eine frühere Platzierung Sinn machen. Diesfalls würde aber die Schulpflicht ebenfalls früher enden.

Mit Abschluss der Schulpflicht endet in aller Regel auch eine Sonderschulplatzierung. Danach wird in Zusammenarbeit von Sonderschule und Invalidenversicherung eine Lehrstelle gesucht oder eine berufliche Eingliederungsmassnahme eingeleitet. Die Verantwortung für die Eingliederung ist auch mit der NFA bei der Invalidenversicherung geblieben.

Ist eine Eingliederung aus persönlichen Gründen nicht möglich und macht gleichzeitig eine weitere Förderung in einer Sonderschule Sinn, ist eine Verlängerung der Sonderschulung bis zum 18. Altersjahr, in seltenen und ausgewiesenen Fällen sogar bis zum 20. Altersjahr ins Auge zu fassen. Diese Massnahme entspricht dem zwingenden Pflichtteil, wie er in Art. 62 der Bundesverfassung angelegt ist.

Im Regelfall werden Sonderschulplatzierungen einvernehmlich vorgenommen. In seltenen Fällen muss eine solche aber verfügt werden. Diesfalls ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Externats- oder eine Internatsplatzierung handelt. Bei einer Externatseinweisung kann direkt verfügt werden. Im Falle einer Internatsplatzierung sind die Grundregeln für einen fürsorglichen Freiheitsentzug nach Art. 397a ff. ZGB zu beachten, sodass eine gerichtliche Beurteilung Platz greifen muss. In diesen seltenen Fällen ist die effektive Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde vorzunehmen. Der Standeskommiss-

sion bleibt der Entscheid über die Kostengutsprache und darüber, dass der Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton nicht möglich ist.

Art. 51c

Für Massnahmen der Sonderschulung, sei es eine Sonderschuleinweisung oder seien es Therapien, müssen die erforderlichen Kostengutsprachen vorgängig eingeholt werden. Bei Verspätungen ist grundsätzlich eine Kürzung vorzunehmen. Indessen kann die Kürzung nicht zwingend ins Gesetz aufgenommen werden, weil es selten auch Notfälle gibt, in denen eine Massnahme sofort vorgenommen und die Kostengutsprache zeitlich leicht verzögert eingeholt werden muss. Diese Konstellationen sollen aber die absolute Ausnahme bilden.

Insbesondere bei Internatseinweisungen ergeben sich für die Eltern auch gewisse Einsparungen bei der Unterkunft oder bei der Verpflegung. In diesen Fällen sollen die Eltern angemessene Beiträge zahlen. Nun verhält es sich so, dass die Praxis in den Sonderschulen unterschiedlich ist. Einige Sonderschulen verlangen direkt bei den Eltern einen entsprechenden Beitrag. Werden diese Zahlungen in der Abrechnung der Sonderschule mit dem Kanton berücksichtigt, besteht kein Anlass, den Eltern nochmals einen Beitrag aufzuerlegen. Verzichtet die Sonderschule dagegen auf einen Elternbeitrag, soll das Departement einen solchen direkt einziehen können.

Übernehmen Eltern Leistungen, die zumindest teilweise in den Pflichtkatalog des Kantons fallen, kann dieser zur Kompensation Zahlungen leisten. Hierbei handelt es sich in der Regel

um Transportleistungen für Sonderschul- oder Therapiebesuche, die durch Eltern wahrgenommen werden. Die Entschädigung setzt allerdings voraus, dass eine solche im Voraus abgemacht worden ist. Die Spesensätze werden sich an dem orientieren, was Schulgemeinden für notwendige Schülertransporte an Private ausrichten.

Entlasten die Eltern den Kanton in der Weise, dass wegen ihres grossen Einsatzes eine reduzierte Sonderschullösung möglich wird (z.B. indem dadurch eine Externats- anstelle einer Internatsplatzierung möglich wird), erscheint es gerechtfertigt, den Eltern auf Wunsch einen Entlastungsurlaub zu gewähren. Dabei wird das Kind während den Schulferien für eine oder zwei Wochen in einer Institution mit vollzeitlicher Betreuung untergebracht, so dass die Eltern für kurze Zeit von der oftmals starken zeitlichen Belastung befreit sind. Da es um ein Angebot zugunsten der Eltern geht, werden Elternbeiträge vorausgesetzt, allerdings selbstverständlich nur soweit, als ihnen dies zumutbar ist. Es wird ein gesetzlicher Maximalbeitrag festgelegt.

Nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht ist in erster Linie ein beruflicher Einstieg zu suchen. Erweist sich dies als nicht möglich und ist eine weitere Sonderschulung nicht mehr sinnvoll, kann ein Jugendlicher ausnahmsweise in einer Erwachseneninstitution untergebracht werden. Für solche Fälle hat die Invalidenversicherung bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres keine Leistungen bezahlt. Die Unterbringung gehört also nicht zu den Leistungen, die unter den Pflichtteil gemäss Invalidenversicherungsgesetz fällt. Dem-

gemäss sollte der Kanton nicht die vollständige Leistung tragen müssen. Die Eltern sollten, soweit sie über die entsprechenden Mittel verfügen, moderat in die Finanzierung eingebunden werden.

Eine Spitalschulung ist angezeigt, wenn ein Kind längere Zeit in einem Spital verbringen muss und das Risiko des Verlierens des schulischen Anschlusses gross wird. Dies wird bei Aufhalten bis zu zwei Wochen kaum der Fall sein. Der Kanton wird für die Spitalschulung, bei der es sich nicht um Sonderschulung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung handelt, sondern an sich lediglich um Ersatzschulung, einen Beitrag leisten, allerdings nur, wenn vorab eine Kostengutsprache eingeholt wurde.

Art. 73a

Der Bereich der heilpädagogischen Früherziehung, der dem Kanton Kosten in der Höhe von rund Fr. 150'000.– pro Jahr bringt, wird mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gesichert. Gemäss dieser Vereinbarung ist jede Massnahme durch das Departement zu bewilligen.

Mit der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder, die aufgrund eines Geburtsgebrechens voraussichtlich eine Sonderschule besuchen müssen, früh erfasst und gefördert. Den Eltern wird Beratung im Umgang mit dem Kind gewährt. Erfolgt mit Erreichen des Kindergartenalters ein Eintritt in die Sonderschule, wird die Früherziehung normalerweise beendet. In verschiedenen Fällen ist es allerdings angezeigt, die Förderung parallel zum gewöhnlichen Kindergarten bis zum Eintritt in die Primarschule

fortzuführen, vor allem wenn dadurch eine Sonderschuleinweisung vermieden werden kann.

Art. 78a

Der schulischen Sozialarbeit fällt die Aufgabe zu, dort helfend zu unterstützen und zu wirken, wo Probleme in der Schule und in deren Umfeld primär durch soziale Faktoren entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Jugendgruppen in der Schule zu einem Problem werden oder wenn familiäre Probleme in die Schule getragen werden. Der schulische Sozialarbeiter versucht, in diesen Spannungsfeldern Lösungen zu suchen. Dies geschieht zum einen mittels Gruppengesprächen, zum andern mittels individueller Arbeit. Das soziale Umfeld wird regelmässig in die Arbeit einbezogen.

Der Kanton wird einen schulischen Sozialarbeiter mit einem Pensum von 50 % anstellen. Der Einsatz wird

allerdings zugunsten der Schulgemeinden erfolgen. Diese können direkt beim Sozialarbeiter anfragen und ihre Anliegen anbringen. Der Sozialarbeiter wird in den Schulgemeinden arbeiten.

Das Angebot der schulischen Sozialarbeit wird vorderhand zeitlich bis Sommer 2014 begrenzt. Bevor eine definitive Verankerung geprüft wird, sollen Erfahrungen gesammelt werden.

4. Kosten

Der Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen per Anfang 2008 und die gleichzeitige Übernahme der Verantwortung für den ganzen Bereich durch den Kanton wirkten sich unmittelbar auf den Aufwand des Kantons aus. Insgesamt resultieren seither Mehrkosten von rund Fr. 2.5 Mio. Bezogen auf die einzelnen Leistungsbereiche ergeben sich folgende Mehrkosten:

	Kosten gemäss Rechnung 2007	Mehrkosten mit Umsetzung NFA gemäss Rechnung 2008	Totalkosten ab 2008
Sonderschulen	1'070'000.--	+ 1'630'000.--	2'700'000.--
Transport für Sonderschulbesuche etc.	0.--	+ 100'000.--	100'000.--
Heilpädagogische Früherziehung	0.--	+ 150'000.--	150'000.--
Pädagogisch-therapeutischer Dienst	250'000.--	+ 580'000.--	830'000.--
Total	1'320'000.--	+2'460'000.--	3'780'000.--

Hinsichtlich der Kosten gemäss dieser Tabelle gilt es ergänzend noch Folgendes anzumerken: Die ausgewiesenen Mehrkosten beruhen nicht auf den nun unterbreiteten Gesetzesänderungen. Sie sind vielmehr das direkte Resultat aus der NFA, welche insbesondere den Rückzug der In-

validenversicherung aus der Mitfinanzierung und die Übertragung der Verantwortung für den Sonderschulbereich an den Kanton gebracht hat. Diese Verschiebungen führen zu den ausgewiesenen Mehrkosten, die sich bereits in den Rechnungen 2008 und 2009 ausgewirkt haben.

Gesamthaft gesehen ist zu berücksichtigen, dass die NFA als Paket ausgestaltet war, im Rahmen dessen dem Kanton neue Aufgaben zugewiesen wurden, mit welchem der Kanton aber auch von Aufgaben entlastet worden ist. Das Paket war so konzipiert, dass sich Entlastung und Belastung die Waage halten.

Nicht durch die NFA ausgelöst ist die probeweise Einrichtung der schulischen Sozialarbeit als Angebot zugunsten der Schulgemeinden. Die mit der Einrichtung der halben Stelle zusammenhängenden Kosten im Umfang von rund Fr. 60'000.– (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bilden echte Mehrkosten.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

²Der Schulrat kann Sonderschulung beantragen.

II.

Es wird ein Art. 16a eingefügt:

¹Bei einem Klassenwechsel sind die für die Weiterbeschulung notwendigen Schülerdaten an die neue Lehrperson weiterzuleiten.

²Die Strafbehörden informieren die Schule über abgeurteilte Straftaten, wenn deren Kenntnis für den geordneten Schulbetrieb erforderlich ist.

III.

Art. 43 Abs. 2 lautet neu:

²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben.

IV.

Nach Art. 51 wird ein Titel Va. «Sonderschulung» eingefügt.

V.

Es wird ein Art. 51a eingefügt:

¹Die Sonderschulung umfasst eine angemessene praktische beziehungsweise theoretische Bildung sonderschulbedürftiger Kinder, die notwendige therapeutische För-

Schülerdaten

Sonderschulung

Bisherige Fassung

Schulgesetz (SchG)

vom 25. April 2004

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1 – 4 und 47 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 12

²Der Schulrat kann Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, nach Kostengutsprache durch die Standeskommission einer Sonderschule zuweisen.

Art. 43

²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt.

derung und die erforderlichen Transporte. Die Standeskommission kann den Umfang näher festlegen.

²Der Kanton ist verantwortlich für die Sonderschulung. Soweit er Leistungen nicht selber anbietet, schliesst das Departement die erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

³Das Departement, im Falle von Sonderschulen die Standeskommission, ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen.

⁴Das Departement kann Sonderschüler mit einem Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen im Rahmen der zu leistenden Unterbringungs- und Kostgeldzahlungen zu einem Beitrag verpflichten.

⁵Das Departement kann behinderte Kinder in begründeten Fällen von der Schulpflicht befreien oder für sie die allgemeine Schulpflicht anpassen.

VI.

Es wird ein Art. 51b eingefügt:

¹Der früheste Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in der Regel mit Erreichen des Kindergartenalters, der späteste Austritt mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

²Kann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

³Externatsplatzierungen werden mit der Kostengutsprache vorgenommen.

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird die Vormundschaftsbehörde informiert.

VII.

Es wird ein Art. 51c eingefügt:

¹Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme beim Departement, für Sonderschulen bei der Standeskommission eingeholt werden. Bei verspäteten Gesuchen können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

²Die Eltern können zur Finanzierung zugezogen werden, wenn sie durch auswärtige Verpflegung oder Unterbringung ihres Kindes entlastet werden.

³Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement für Heimaufenthalte von Sonderschulkindern, die der vorübergehenden Entlastung solcher Eltern dienen, Kostengutsprachen erteilen, wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.– pro Kalendertag zu erheben sind.

⁴Erweist sich nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Departement bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr Kostengutsprache für eine Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs leisten. Es werden Elternbeiträge von bis zu Fr. 40.– pro Kalendertag erhoben.

Sonderschulplatzierung

Kostengutsprachen und Elternbeiträge

⁵Bei Spitalschulungen kann das Departement Kostengutsprachen erteilen, in der Regel für maximal Fr. 100.– pro Kalendertag.

VIII.

Es wird ein Art. 73a eingefügt:

Heilpädagogische
Früherziehung

¹Der Kanton sorgt für die heilpädagogische Früherziehung.

²Diese endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, spätestens mit dem Eintritt in die Primarschule.

IX.

Es wird ein Art. 78a eingefügt:

Schulsozialarbeit

¹Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton den Schulgemeinden bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 einen Dienst für schulische Sozialarbeit zur Verfügung.

²Das Departement legt den Aufgabenbereich des Dienstes im Einzelnen fest. Dieser umfasst insbesondere die Hilfe im Einzelfall und die Gruppenarbeit.

³Die Kosten dieses Dienstes werden vom Kanton getragen.

X.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

Der Kanton Appenzell I.Rh. steht in der Steuergesetzgebung im Wettbewerb mit allen anderen und im Besonderen mit den angrenzenden Kantonen. Die Entwicklung seit 2001 hat gezeigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. von einer innovativen Steuergesetzgebung profitiert hat. Dies hat sich insbesondere in der permanenten Senkung der Steuerfüsse aller Körperschaften (Staat, Bezirke, Schulen und Kirchen) niedergeschlagen. Von 1991 bis 2008 konnten die Steuerfüsse insgesamt um durchschnittlich 64 Punkte oder um 24 % gesenkt werden. Gewinner dieser Vorwärtsstrategie waren sämtliche Körperschaften im Kanton und immer auch der Bürger.

Gerade mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage ist sehr schnell ein attraktiveres Steuergesetz in Kraft zu setzen. Auf diese Weise sollte es gelingen, künftig zusätzliches Steuersubstrat zu generieren, um auch die wirtschaftlich bedingten Ausfälle auszugleichen. Dem Kanton und all seinen Körperschaften dient eine Vorwärtsstrategie weiterhin am meisten.

Mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes werden folgende Ziele verfolgt:

1. Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
2. Erhaltung der Flexibilität bei der Unternehmensbesteuerung
3. Punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familien

Zur Erreichung dieser Ziele wird ein abgerundetes und ausgewogenes Massnahmenpaket vorgeschlagen:

Natürliche Personen

- Abzug für Versicherungskosten: Erhöhung von Fr. 2'400.– auf Fr. 2'900.– pro Person
- Abzug für Kinder in Ausbildung: Erhöhung von Fr. 5'000.– auf Fr. 8'000.– pro Kind
- Kapitaleistungen aus Vorsorge: Tarifsenkung von auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs
- Erbschafts- und Schenkungssteuer: Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen von Fr. 100'000.– auf Fr. 300'000.–
- Vermögenssteuer: Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen

Juristische Personen

- Einführung eines Doppeltarifs, welcher Gewinne, die in Form von Dividenden sofort ausgeschüttet werden, mit 50 % gegenüber dem ordentlichen Tarif begünstigt.
- Erweiterung der heutigen Bandbreite der Gewinnbesteuerung von 8.0 % bis 11.5 % auf 6.0 % bis 11.5 %

Schliesslich verlangen Änderungen im Bundesrecht und ein Bundesgerichtsentscheid die Anpassung einer ganzen Reihe von kantonalen Vorschriften. Dies wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision erledigt.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 40 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes.

I. Einleitung

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat bisher von einer innovativen Steuergesetzgebung profitiert. Von 1991 bis 2008 konnten die Steuerfüsse insgesamt um durchschnittlich 64 Punkte oder um 24 % gesenkt werden. Gewinner dieser Vorwärtsstrategie waren sämtliche Körperschaften im Kanton, das heisst neben dem Kanton auch die Bezirke, Schulgemeinden und Kirchgemeinden.

Inzwischen haben zahlreiche Kantone die innovativen Ansätze nachvollzogen. Der Vorsprung des Kantons Appenzell I.Rh. ist weitgehend verloren gegangen. Noch ist er im interkantonalen Steuervergleich gut positioniert. Gegenwärtig sind jedoch insbesondere die angrenzenden Kantone bei der Gestaltung ihrer Steuergesetze sehr aktiv. Die gute Position des Kantons Appenzell I.Rh. ist für die Zukunft gefährdet. Dies gilt für die Besteuerung der natürlichen Personen wie auch der Unternehmen.

Will der Kanton Appenzell I.Rh. den Anschluss an die anderen Kantone

nicht verlieren und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Appenzell I.Rh. beibehalten, kommt er nicht darum herum, trotz der herrschenden Wirtschaftskrise das Steuergesetz auf den 1. Januar 2011 zu revidieren. Für diesen Schritt besteht eine ganze Reihe von Gründen:

- Nur ein attraktiver Standort mit einer moderaten Steuerbelastung vermag langfristig das Steueraufkommen zu sichern und zu verbessern.
- Eine tiefe Besteuerung ist neben anderen Faktoren eine wichtige Voraussetzung für die Beibehaltung bestehender sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen und Personen. Eine tiefe Besteuerung fördert das Entstehen neuer, qualifizierter Arbeitsplätze und bewirkt ein Wachstum der Steuererträge bei den juristischen und den natürlichen Personen.
- Wie auch in anderen Kantonen verteilt sich die Steuerlast im Kanton Appenzell I.Rh. relativ einseitig. Eine kleine An-

zahl Steuerpflichtiger trägt einen grossen Anteil der Steuereinnahmen des Kantons. Dies ist mit ein Grund, dass Steuerpflichtige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen von den direkten Steuern befreit werden können. Aufgrund der kleinen Anzahl Steuerpflichtiger, welche sehr grosse Steuerbeträge entrichten, haben Wegzüge in diesem Bereich einen vergleichsweise hohen Einfluss auf den Staatshaushalt. Bei den juristischen Personen (AG, GmbH etc.), die allerdings insgesamt nur einen kleinen Teil der Steuern tragen, ist diese Verteilung der Steuerlast noch ausgeprägter.

– Finanzkräftige Personen sind sehr mobil. Ohne Steuergesetzrevision können daher schnell Abwanderungen und damit hohe Steuerausfälle eintreten. Mit einer Steuergesetzrevision besteht die begründete Aussicht, dass Abwanderungen verhindert und die Steuerausfälle mittelfristig kompensiert werden können.

– Gelingt es, dank einer Steuergesetzrevision konkurrenzfähig zu bleiben, profitieren der Kanton, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, aber auch die gesamte hier wohnhafte Bevölkerung. Die Steuergesetzrevision ist jedoch nicht einseitig auf starke Steuerzahler auszurichten, sondern hat auch Massnahmen zu enthalten, die für mittlere und kleinere Einkommen eine unmittelbare Entlastung bringen.

– Es ist wichtig, Steuerentlastungen nicht unspezifisch und nach dem Giesskannenprinzip über alle Steuerpflichtigen zu verteilen. Eine Reduktion der Tarife um wenige Prozentpunkte ist sehr kostspielig und macht den Standort nicht attraktiver. Es braucht gezielte Massnahmen.

– Der in wirtschaftlich schlechten Zeiten erhöhte Wettbewerb zwingt den Kanton Appenzell I.Rh., sehr schnell ein attraktiveres Steuergesetz in Kraft zu setzen. Auf diese Weise sollte es gelingen, künftig zusätzliches Steuersubstrat zu generieren, um auch die wirtschaftlich bedingten Ausfälle auszugleichen.

Die Ziele der Steuergesetzrevision richten sich demgemäss auf folgende drei Punkte:

1. Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
2. Erhaltung der Flexibilität bei der Unternehmensbesteuerung
3. Punktueller Entlastung des Mittelstandes und der Familien

II. Schwerpunkte der Revision

1. Kantonale Entlastungsmassnahmen

1.1. *Ausgleich der kalten Progression: Erhöhung des Versicherungsabzugs*

Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person deshalb beim Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal

gestiegen ist. Die Steuerbelastung wächst damit, obwohl die Kaufkraft gleich geblieben ist. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende, die ihre Preise an die Teuerung anpassen und deren Gewinn deshalb teuerungsbedingt zunimmt. Das Steuergesetz sieht vor, dass der Grosse Rat die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen kann, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 % verändert hat.

Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich seit der Inkraftsetzung des Steuergesetzes im Januar 2001 und Ende 2009 um 8 % erhöht. Obwohl damit die 10 %-Grenze noch nicht ganz erreicht ist, wird als Steuerentlastungsmassnahme bereits im Rahmen der vorliegenden Revision eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese Massnahme wirkt sich besonders bei kleineren und mittleren Einkommen entlastend aus.

Für einen Teilausgleich der kalten Progression eignet sich der Versicherungs-kostenabzug besonders gut, weil er grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zugute kommt. Aufgrund der Progressionswirkung und des Vollsplittings wird der Mittelstand (steuerbares Einkommen von Fr. 50'000.– bis Fr. 120'000.–) am stärksten von dieser Entlastung profitieren. Auch die berechneten Steuerausfälle von rund Fr. 720'000.– belegen, dass diese Massnahme einer sehr grossen Anzahl von Personen zu Gute kommt.

Der Versicherungskostenabzug soll daher um Fr. 500.– pro Person erhöht werden. Art. 12 des Standeskommiss-

sionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung (GS 640.011) ist entsprechend anzupassen. Alleinstehende Personen könnten neu Versicherungskosten von Fr. 2'900.– statt wie bisher von Fr. 2'400.– und verheiratete Personen neu solche von Fr. 5'800.– statt wie bisher von Fr. 4'800.– geltend machen.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs werden monatliche Versicherungsprämien von Fr. 241.65.– berücksichtigt. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt die durchschnittliche Monatsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Unfallversicherung 2009 für den Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 232.65.– pro Erwachsenen.

1.2. Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, vor allem Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Dies zeigt sich in erster Linie darin, dass die Kinderabzüge im Kanton Appenzell I.Rh. für Familien mit drei und mehr Kindern im interkantonalen Vergleich zu den höchsten zählen. Dabei ist zu beachten, dass die mit der Steuergesetzrevision 2006 erfolgte Erhöhung gestaffelt eingeführt worden ist. So gelten die Abzüge von Fr. 6'000.– für das erste und zweite sowie Fr. 8'000.– für jedes weitere Kind erstmals für das Steuerjahr 2009. Somit besteht im Bereich der Kinderabzüge kein akuter Handlungsbedarf.

Hingegen bekunden die Steuerpflichtigen Mühe damit, dass Ausbil-

dungskosten seit der entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) nicht mehr vom steuerbaren Nettoeinkommen abgezogen werden dürfen. Auch stellt sich im Weiteren die Frage, ob und in welchem Umfang Kinderfremdbetreuungskosten zum Abzug zugelassen werden sollen.

Der Kinderfremdbetreuungsabzug in seiner heutigen Form deckt Kosten ab, die der Gesetzgeber aus bestimmten ausserfiskalischen Gründen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens anrechnen will. Mit einem allgemeinen Abzug können die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten bis zu einer bestimmten Grenze von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. passte den Höchstbetrag pro betreuungsbedürftiges Kind im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 von Fr. 2'000.– auf Fr. 6'000.– an. Er liegt damit im Vergleich zu den wichtigsten umliegenden Kantonen im Mittelfeld. Eine weitere Erhöhung ist damit nicht angezeigt. Der gleiche Schluss drängt sich auch angesichts des Umstandes auf, dass der Kanton Appenzell I.Rh. schon heute je nach steuerbarem Einkommen der Eltern Beiträge von teilweise deutlich über 50 % an die Hortkosten leistet.

Der Ausbildungsabzug wird in der Praxis in zwei Schritten geprüft. In einem ersten Schritt wird geschaut, ob das in Ausbildung stehende Kind sich an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhält. Ist dies der Fall, muss der Steuerpflichtige in der Regel nur nachweisen, dass er im Wesentlichen für die anfallenden Kosten aufkommt. Sind beide Vorausset-

zungen erfüllt, wird der Ausbildungsabzug in der Höhe von Fr. 5'000.– pauschal gewährt. Der wesentliche Vorteil dieser Praxis liegt darin, dass ein detaillierter Nachweis der gesamten bezahlten Ausbildungskosten nur innerhalb der vertieften Prüfung eines Einzelfalls notwendig ist.

Aufgrund von Erfahrungszahlen kann gesagt werden, dass eine Erhöhung des Ausbildungsabzugs um Fr. 3'000.– auf gesamthaft Fr. 8'000.– beim überwiegenden Teil der betroffenen Fälle die massgeblichen Ausbildungskosten abdeckt. Zusammen mit den ordentlichen Kinderabzügen ergibt sich für das erste und zweite Kind ein Abzug von je Fr. 14'000.–, für das dritte und alle weiteren Kinder ein Abzug von je Fr. 16'000.–. Mit der moderaten Erhöhung des Ausbildungsabzugs um Fr. 3'000.– kann mit relativ wenig Aufwand eine gute Wirkung erzielt werden.

1.3. Entlastung bei Kapitaleistungen aus Vorsorge

Obwohl die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge im Kanton Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich, insbesondere in der Ostschweiz, im Moment konkurrenzfähig ist, erachten es Standeskommission und Grosser Rat als Chance, den heute geltenden Satz von $\frac{1}{3}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5 %) auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5 %) zu reduzieren.

Mit dieser Massnahme wird Appenzell I.Rh. hinsichtlich dieses spezifischen Bereichs im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition einnehmen. Er wird für das Kundensegment der älteren Personen, die ihren

Rückzug aus dem Erwerbsleben planen, äusserst attraktiv. Im Vergleich mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Schwyz und Zug befände sich Appenzell I.Rh. bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000.– wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000.– könnte neu vom 2. auf den 1. Platz vorgerückt werden. Diese Entwicklung hilft dabei, die sehr schmale Spitze der finanzstarken Personen zu erhalten und wenn möglich zu verbreitern. Personen, welche ihren Lebensabend ohnehin, das heisst unabhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen, in Appenzell I.Rh. verbringen wollen, sollen motiviert werden, ihren Wohnsitz noch vor der Auszahlung von Kapitalleistungen zu verlegen.

Die Attraktivität dieser Massnahme steigt mit der Höhe der Kapitalleistung. Es werden deshalb vor allem finanzstarke ältere Personen angesprochen. Aufgrund solcher Zuzüge dürfen mittelfristig Mehreinnahmen aus den Vermögenserträgen und langfristig bei der Erbschaftssteuer erwartet werden. Es wird mit jährlich nicht mehr als ein bis zwei Zuzügen gerechnet. Kontinuität kann aufgrund der geringen Bevölkerungszahl nur langfristig erwartet werden. Bereits eine einzelne grosse Kapitalleistung kann die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.

Diese Massnahme ist aber auch ausgewogen, da bereits kleinere und mittlere Kapitalleistungen von einer Steuererleichterung profitieren können. Nur die kleinsten Kapitalleistungen, welche mit dem Mindestsatz von 0.5 % besteuert werden, würden von dieser Massnahme nicht tangiert. Dies ist aber auch vertretbar, profitieren diese Kleinstauszahlun-

gen doch bereits von der tiefsten Steuerbelastung.

Betreffend allfällige Folgekosten durch den Zuzug von älteren Personen haben aktuelle Berechnungen ergeben, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen die von diesen Personen möglicherweise verursachten Gesundheitskosten des Kantons auch langfristig um ein Mehrfaches übertreffen werden.

Zur Altersstruktur kann festgestellt werden, dass der Anteil der über 65-Jährigen im Kanton Appenzell I.Rh. (16.3 %) an der ständigen Wohnbevölkerung dem Schweizer Durchschnitt (16.4 %) entspricht. Der Anteil der unter 20-Jährigen ist im Kanton Appenzell I.Rh. (25.8 %) schweizweit (21.5 %) am höchsten.

1.4. Entlastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Durch eine Erhöhung des aktuellen Freibetrags von Fr. 100'000.– auf Fr. 300'000.– werden in erster Linie die kleineren Erbmassen entlastet. Gleichzeitig werden grössere Erbschaften durch diese Massnahme nicht benachteiligt. Der vorgesehene Freibetrag von Fr. 300'000.– gilt pro Nachkomme und Erblasser bzw. Schenkgeber. Als Nachkommen gelten auch Gross- und Urgrosskinder, selbst dann, wenn deren Eltern nicht vorverstorben sind. Damit kann die überwiegende Mehrheit der Erbschaften und Schenkungen faktisch steuerfrei abgewickelt werden. Eine weitere Erhöhung des Freibetrags, insbesondere auch aufgrund der sehr moderaten Besteuerung von 1 %, erscheint nicht angezeigt.

Bereits heute erhöht sich der Freibetrag nach Art. 100 Abs. 1 StG auf

Fr. 200'000.–, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Diese Massnahme, die seit dem 1. Januar 2007 gilt, hat die gewünschte Wirkung aber nicht entfalten können, weil Zuwendungen bis zum 35. Altersjahr des Empfängers – im Gegensatz zu zinslosen Darlehen – in der Praxis eine absolute Ausnahme darstellen. Die Beschränkung auf junge Empfänger ist daher aufzuheben.

1.5. Entlastung bei der Vermögenssteuer

1.5.1 Ausgangslage

Ein wichtiger Bestandteil der auf Bundesebene beschlossenen Unternehmenssteuerreform II sind Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne, indem die Kantone neu auf Stufe Anteilseigner eine reduzierte Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne vorsehen können. Die meisten Kantone haben von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht oder werden dies in nächster Zukunft tun. Ziel ist eine möglichst rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, damit die unternehmerischen Überlegungen nicht von steuerlichen Planungsmassnahmen gelenkt werden.

Das heutige Steuersystem enthält aber nicht nur eine Doppelbesteuerung für Unternehmensgewinne. Auch bei der Vermögenssubstanz spielt dieser Effekt: Das beim Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft steuerbare Beteiligungsvermögen spiegelt einen entsprechenden Teil des auf Stufe Unternehmen ebenfalls besteuerten Eigenkapitals wider. Das

wirtschaftlich gleiche Vermögen wird somit auf beiden Ebenen besteuert, ohne dass diese Vermögenssubstanz auch tatsächlich doppelt vorhanden wäre. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde indes lediglich eine steuerliche Entlastung der Unternehmensgewinne, nicht aber der Unternehmenssubstanz eingeführt.

1.5.2 Handlungsbedarf

Im Fall der Personengesellschaft (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) wird der Unternehmenswert lediglich beim Unternehmer selber als Geschäftsvermögen erfasst, und dies nur zum reinen Substanzwert. Demgegenüber tritt im Fall der Kapitalgesellschaft eine Vermögensbesteuerung sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Anteilseigner, und dies zudem unter Einbezug des Ertragswerts, ein. Die kumulierte Besteuerung desselben wirtschaftlichen Vermögens bei zwei Steuersubjekten, wie dies in der Konstellation Kapitalgesellschaft und Anteilseigner der Fall ist, führt im Ergebnis zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer Personengesellschaft. Unter dem Ziel der möglichst rechtsformneutralen Besteuerung ist diese Mehrbelastung nicht zu rechtfertigen. Es drängen sich Massnahmen auf.

Also solche ist zunächst denkbar, eine spezielle Steuersatzreduktion für Beteiligungsvermögen einzuführen. Ein anderer Ansatz besteht darin, beim Anteilseigner ein Steueranrechnungsverfahren zu schaffen. Dieser letztere Weg ist in der Schweiz neu. Da sich mit der letzteren Form voraussichtlich eine stärkere positive Aussenwirkung verbindet, geben

Standeskommission und Grosser Rat dieser Massnahme den Vorzug.

1.5.2 *Stossrichtung der Massnahme*

Mit dem vorgesehenen Steueranrechnungsmechanismus werden drei Ziele verfolgt:

Erstens soll die grundsätzlich unbefriedigende doppelte Substanzbesteuerung gemildert werden.

Zweitens soll eine positive Signalwirkung nach Aussen erzielt werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird mit dieser Massnahme als erster Kanton die doppelte Besteuerung des Unternehmenswertes durch Anrechnung beim Anteilhalter etwas mildern. Damit verspricht sich der Kanton vorab eine Erhöhung der Standortattraktivität.

Drittens soll die zwingend an eine Dividendenausschüttung gekoppelte Steuerentlastung den Unternehmer zur «Verschlankung» seines Unternehmens motivieren.

Im typischen Familienbetrieb bildet die Selbstfinanzierung von Investitionen mittels thesaurierter Gewinne die Regel. Damit verbunden ist zunächst oft eine länger währende Anhäufung von Vermögen, die betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich problematisch ist, weil sie die Unternehmensnachfolge erschwert oder gar verhindern kann. Die Übernahme eines finanziell zu schweren Unternehmens macht in der Praxis oft grosse Probleme. Können diese nicht gelöst werden, droht gelegentlich sogar der Untergang von Unternehmen, was negative Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sowie auf Dritte wie Lieferanten, Dienstleister und Kunden hat. Angesichts der derzeit schwachen Konjunktur ist zu

befürchten, dass sich diese Gefahr noch weiter verschärfen wird. Umso mehr liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, dass sich der Kanton gerade jetzt für die Erhaltung der Unternehmen engagiert.

Mit steuerlichen Anreizen sollen fortführungsfähige Betriebe motiviert werden, die finanzielle Ausstattung auf ein sinnvolles Niveau zu bringen und das nicht betriebsnotwendige Vermögen bewusst aus dem Betrieb zu nehmen. Ein solches Unternehmen ist nachfolgefähiger, was das Überleben des mittelständischen Gewerbes fördert und damit direkt im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt. Unternehmensnachfolgern soll es dadurch leichter möglich werden, einen Betrieb überhaupt zu übernehmen.

1.5.3 *Anrechnung Einkommenssteuer auf Beteiligungsertrag an die Vermögenssteuer*

Die Massnahme sieht vor, dass die Einkommenssteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 % an die Vermögenssteuer auf eben diesem Beteiligungsvermögen angerechnet wird.

Die Voraussetzungen für die Steueranrechnung sind somit zweifach: Einerseits muss der Steuerpflichtige eine Beteiligung von mindestens 10 % («qualifizierte Beteiligung») am Kapital einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, GmbH) halten, und andererseits muss die qualifizierte Beteiligung in der betreffenden Steuerperiode einen steuerbaren Beteiligungsertrag (typischerweise eine Dividende) generieren, welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Die im Kanton ansässigen natürlichen Per-

sonen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können die Einkommenssteuer, die auf die Dividendenausschüttung fällt, an die Vermögenssteuer auf eben dieser Beteiligung anrechnen, sofern diese mindestens 10 % beträgt.

Die Anrechnung setzt somit voraus, dass Ausschüttungen besteuert werden können; ertragslose Beteiligungsrechte unterliegen der Vermögenssteuer, ohne dass darauf irgendwelche Einkommenssteuern anzurechnen wären. Es sollen nur jene Unternehmer in den Genuss der Entlastung kommen, welche die Gesellschaftsgewinne stets angemessen ausschütten statt sie zwecks späterer Realisierung eines entsprechend höheren – steuerfreien – Kapitalgewinns einzubehalten.

Da der Entlastungseffekt relativ schwach ist, bewirkt er unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit keine schwere oder gar stossende Ungleichbehandlung gegenüber den Eigentümern anderer Vermögenswerte. Insgesamt erlaubt die geplante Regelung damit eine vertretbare und verhältnismässige Steuerentlastung, kombiniert mit einem gewünschten Ausschüttungsanreiz.

Normiert werden soll diese Innovation in Art. 45 Abs. 4 StG.

1.6. Entlastung bei der Gewinnsteuer

1.6.1 Einführung Doppeltarif

Wie die anderen Kantone und der Bund kennt auch der Kanton Appenzell I.Rh. das Prinzip der Doppelbelastung bei den Gewinnausschüttungen (Dividenden) von juristischen Personen. Trotz der Entlastung bei den Gesellschaftern in Form des Teil-

satzverfahrens sind Gesellschaften zurückhaltend mit Ausschüttungen. Die Gesellschafter realisieren bei einem allfälligen Verkauf nämlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dadurch wird die Doppelbelastung vermieden, allerdings mit der Konsequenz, dass die Unternehmen immer «schwerer» werden und eine Unternehmensnachfolge schwieriger zu realisieren ist. Kann eine Unternehmensnachfolge nicht oder nur sehr schwer vollzogen werden, birgt dies sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Risiken.

Eine mögliche Massnahme zur Korrektur besteht darin, den Gesellschaften einen tieferen Satz zu gewähren, wenn sie den erwirtschafteten Gewinn im Folgejahr ausschütten: Mit einem Doppeltarif soll der Steuersatz für den Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen um die Hälfte reduziert werden. Beträgt der Steuersatz beispielsweise 8 %, würde der Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen nur mit 4 % besteuert. In jedem Fall ist zusätzlich die Bundessteuer im Umfang von 8.5 % zu bezahlen. Schüttet eine juristische Person in einem Jahr hingegen keine Dividende aus, fällt die Privilegierung vollständig dahin, und es ist der gesamte Gewinn zum ordentlichen Steuersatz zu versteuern.

Mit dem Doppeltarif auf Stufe der Gesellschaft soll diese motiviert werden, Gewinne, soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, auszuschütten und damit die Unternehmung schlank zu halten. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Nachfolge nicht aufgrund einer grossen Substanz in der Gesellschaft zusätzlich erschwert wird. Andererseits besteht für den Kanton die Möglichkeit, sowohl den Gewinn bei der Unternehmung als auch die Ausschüttung bei den Gesellschaftern zu

besteuern. Der Anreiz zur Realisierung eines vollständig steuerfreien Kapitalgewinns wird mit der Einführung des Doppeltarifs wesentlich kleiner.

Normiert werden soll der Doppeltarif in Art. 67 StG.

1.6.2 Erweiterung Bandbreite

Bisher hatte der Grosse Rat die Möglichkeit, die Gewinnsteuer für den Kanton in der Bandbreite von 8 % bis 11.5 % jährlich festzulegen. Für das Jahr 2009 wurde der Steuersatz auf 8 % festgelegt. Der Grosse Rat hat damit seinen Spielraum nach unten ausgeschöpft. Um die erforderliche Flexibilität zu erhalten und im Bedarfsfall auf Entwicklungen in den umliegenden Kantonen reagieren zu können, ist die Bandbreite nach unten zu erweitern. Die untere Grenze wird bei 6 % festgelegt.

Die Erweiterung der Bandbreite allein bewirkt noch keine Steuerausfälle. Erst eine Senkung des Steuersatzes im Rahmen der alljährlichen Festsetzung der Steuerparameter durch den Grossen Rat würde sich diesbezüglich auswirken. Eine solche Senkung ist derzeit nicht geplant.

1.7. Flat Rate Tax

«Flat Rate Tax» bezeichnet ein Steuersystem, in dem es nur einen Einheitssteuersatz gibt. Die Steuer ist also proportional, und es gibt keinen Anstieg der Grenzsteuersätze. Die sogenannte Steuerprogression entfällt.

Systematisch ist die «Flat Rate Tax» von der sogenannten «Flat Tax» zu unterscheiden. Das Modell der «Flat Rate Tax» ist eine Massnahme auf der Ebene des Steuersatzes. Auf die Bemessungsgrundlage hat dieses Modell

keine Auswirkung. Die ordentlichen Abzüge, die unter anderem durch die formale Steuerharmonisierung gemäss StHG vorgegeben sind, kommen nach wie vor zur Anwendung. Die «Flat Tax» dagegen bringt bereits radikale Vereinfachungen bei der Bemessungsgrundlage. In der Regel gelten bei der «Flat Tax» als Bemessungsgrundlage die Bruttoeinkünfte ohne Abzüge. Wie die «Flat Rate Tax» kennt auch die «Flat Tax» einen proportionalen Steuertarif. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 7 ff. StHG) sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge verbindlich bestimmt. Die Einführung einer «Flat Tax» ist für die Kantone somit nicht möglich.

Der Kanton Obwalden war der erste Kanton in der Schweiz, welcher das System der «Flat Rate Tax» eingeführt hat. Andere Kantone gehen zwar in eine ähnliche Richtung, sie realisieren aber dieses Modell nicht konsequent, sondern bleiben im Grundsatz beim klassischen Steuertarifmodell und sehen eine proportionale Besteuerung erst ab einem gewissen Einkommen vor. Dieses klassische Modell mit proportionaler Besteuerung ab einem gewissen Einkommen wendet auch der Kanton Appenzell I.Rh. seit dem 1. Januar 2001 an. Dabei liegen die Schwellen für eine proportionale Besteuerung bei Fr. 200'000.– für alleinstehende und bei Fr. 400'000.– für verheiratete Personen.

Eine verträgliche Einführung der «Flat Rate Tax» erweist sich als schwierig: Wird sie ohne gleichzeitige Einführung eines entsprechenden Korrektivs (z.B. ein höherer Sozialabzug) eingeführt, wirkt sich dies steuererhöhend auf mittlere und niedrige Einkommen aus. Es kommt zu einer Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen. Wird

sie mit gleichzeitiger Vornahme eines Korrektivs eingeführt, unterbindet dies eine Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen, es kommt aber zu einer Umverteilung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten zu Lasten der verheirateten Steuerpflichtigen.

Im direkten Vergleich der «Flat Rate Tax» des Kantons Obwalden mit den heute gültigen Steuertarifen des Kantons Appenzell I.Rh. werden Alleinstehende im Kanton Appenzell I.Rh. bis zu einem Einkommen von Fr. 40'000.– und Verheiratete gar bis zu einem Einkommen von Fr. 90'000.– günstiger besteuert als im Kanton Obwalden. Somit ist das klassische Steuersystem des Kantons Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich mit der «Flat Rate Tax» des Kantons Obwalden absolut konkurrenzfähig. Zudem stärkt es die Familie (Verheiratete) wesentlich mehr als das Obwaldner System.

Auch in Bezug auf den Bearbeitungsaufwand überzeugt die «Flat Rate Tax» nicht, da die aufwändige Veranlagung unverändert vorgenommen werden muss und lediglich die Berechnung der zu zahlenden Steuer vereinfacht wird.

Auch der Zeitpunkt für die Einführung der «Flat Rate Tax» ist ungünstig, denn auch auf Bundesebene bestehen Bestrebungen, das Steuersystem zu vereinfachen. Die Vorstellungen des Bundes gehen aber noch in völlig verschiedene Richtungen.

Die Einführung einer «Flat Rate Tax» stellt daher für den Kanton Appenzell I.Rh. keine geeignete Massnahme zur Förderung der Steuergerechtigkeit dar. Überdies strapaziert eine «Flat Rate Tax» mit dem notwendigen, jedoch undifferenzierten Korrektiv den Verfassungsgrundsatz der Besteue-

rung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beträchtlich.

1.8. Innerkantonaler Finanzausgleich

In der Vernehmlassung wurde unter anderem die Befürchtung geäußert, dass die Steuergesetzrevision die Zentralisierung des Kantons vorantreiben werde. Gerade die letzten Jahre hätten gezeigt, dass sich die vermögenden Zuzüger aus dem In- und Ausland eher zentrumsnah niedergelassen hätten. Es sei eher unwahrscheinlich, dass zusätzliches Steuersubstrat in den Landgemeinden generiert werden könne. Es sei dort zu erwarten, dass die Steuereinnahmen sinken.

Solchen Bewegungen steht als Regulativ der innerkantonale Finanzausgleich entgegen. Dieser basiert auf der Finanzkraft der Körperschaft, die an den in Rechnung gestellten Steuerbeträgen anknüpft, umgelegt auf 100 %. Die Finanzkraft ist damit unabhängig vom Steuerfuss oder den konkreten Aufwendungen der Körperschaft. Der Kanton leistet Körperschaften mit einer tiefen Finanzkraft einen Ausgleich. Damit wird einer allfälligen Abnahme des vorhandenen Steuersubstrats wirksam begegnet. Für Schulgemeinden wird zudem pro Schülerzahl und pro Klasse ein Beitrag geleistet.

Ein Blick auf die Entwicklung der Steuerfüsse im Kanton zeigt, dass der Finanzausgleich gut wirkt. Die Differenz zwischen den Körperschaften ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die Differenz zwischen den Belastungen der Personen mit den höchsten Gesamtsteuern im Kanton und jenen mit den tiefsten Gesamtsteuern ist zwischen 2001 und 2008 von 22.58 % auf 17.54 % gesunken.

1.9. Voraussichtliche finanzielle Auswirkung der vorgesehenen Massnahmen

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Versicherungskostenabzug	Erhöhung um Fr. 500.-- pro Person: Neu für - Alleinstehende: Fr. 2'900.-- - Verheiratete: Fr. 5'800.--	Fr. - 305'000.--	Fr. - 415'000.--
Abzug für Kinder in Ausbildung	Erhöhung um Fr. 3'000.-- auf max. Fr. 8'000.--	Fr. - 65'000.--	Fr. - 90'000.--
Kapitalabfindungen	Tarifsenkung von 1/3 auf 1/4 (mindestens 0.5 %) des ordentlichen Tarifs	Fr. - 175'000.--	Fr. - 240'000.--
Erbschaftssteuer	Erhöhung Freibetrag von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.--	Fr. - 50'000.--	Fr. 0.--
Schenkungssteuer	Erhöhung Freibetrag von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.--	Fr. - 20'000.--	Fr. 0.--
Vermögenssteuer	Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen	Fr. - 300'000.--	Fr. - 405'000.--
Gewinnsteuer	Doppeltarif	Fr. - 390'000.--	Fr. - 515'000.--
Einkommenssteuer	Doppeltarif	Fr. + 175'000.--	Fr. + 240'000.--
	Total Gewinn- und Einkommenssteuer	Fr. - 215'000.--	Fr. - 275'000.--
Bandbreite Gewinnsteuer	Erweiterung (derzeit nicht geplant) theoretische Senkung des ordentlichen Satzes um 1 %	Fr. 0.-- (Fr. - 240'000.--)	Fr. 0.-- (Fr. - 315'000.--)

2. Übrige Gesetzesanpassungen

2.1. Vollsplitting für Einelternfamilien

Art. 11 StHG bestimmt, dass für Ehegatten die Steuer im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen zu ermässigen ist. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde diese Vorgabe so umgesetzt, dass im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes das sogenannte Vollsplitting eingeführt wurde. Die Einkommenssteuer wird seither zu einem Einheitstarif erhoben, für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird aber der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens

angewendet (Art. 38 Abs. 3 StG). Die Einelternfamilie ist den Ehegatten nicht gleichgestellt worden. Sie wurde zum Einheitstarif besteuert, erhielt aber einen Sozialabzug von 15 % des Reineinkommens, wenigstens Fr. 4'000.-- und höchstens Fr. 6'000.-- (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG).

Das Bundesgericht hat mit Entscheidung vom 26. Oktober 2005 festgehalten, Art. 11 Abs. 1 StHG erweise sich zwar in zweifacher Hinsicht als verfassungswidrig: einerseits weil er das Leistungsfähigkeitsprinzip gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesver-

fassung (BV; SR 101) missachte, andererseits weil er die Tarifautonomie der Kantone verletze. Das ändere aber nichts daran, dass Alleinerziehenden die «gleiche Ermässigung» einzuräumen sei wie den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten. Art. 11 Abs. 1 2. Satz StHG sei in dem Sinne zu interpretieren, dass den Alleinerziehenden die exakt gleiche tarifliche Ermässigung zukommen müsse.

Zur Gewährleistung eines harmonisierungskonformen Vollzugs erliess der Vorsteher des Finanzdepartements gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG am 19. Dezember 2005 die notrechtliche Weisung, das Vollsplitting (Art. 38 Abs. 3 StG) sei ab sofort auch auf Alleinerziehende anzuwenden, im Gegenzug sei der Einzelternabzug (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG) zu streichen.

Dieser notrechtliche Erlass sollte nun in ordentliches Gesetzesrecht überführt werden. Gesetzestechnisch wird die bereits seit drei Jahren gelebte Praxis normativ in Art. 38 Abs. 3 StG verankert, und der Einzelternabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. d StG wird aufgehoben.

2.2. Steuerhoheit bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz innerhalb des Kantons verlegt, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort. Diese Regelung ist systemwidrig, weil bei der Steuerveranlagung grundsätzlich die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sind. Auch wird diese Ausnahmeregelung von den Steuerpflichtigen häufig nicht

verstanden. Im Sinne einer Vereinfachung sollen bei der persönlichen Zugehörigkeit die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sein. Art. 6 Abs. 4 StG ist entsprechend anzupassen.

2.3. Interkantonale Teilverlustverrechnung

Ursprünglich wurde auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet worden waren, eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne angefallen sind. Diese sogenannte Teilverlustverrechnung ist bereits seit einem Bundesgerichtsurteil vom 3. November 2006 faktisch aufgehoben worden und wird in der Praxis seither nicht mehr angewandt. Der Verzicht auf die Teilverlustverrechnung bedeutet für die interkantonale Steuerauscheidung eine wesentliche Vereinfachung. Art. 9 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 4 StG sind deshalb ersatzlos zu streichen.

2.4. Grundstücksgewinnbesteuerung bei Grundstücken im Geschäftsvermögen von ausserkantonal wohnhaften Personen

Die unterschiedliche Behandlung ausserkantonaler Liegenschaftenhändler im Vergleich zu innerkantonalen verletzt nach Ansicht der Lehre das Willkürverbot gemäss Art. 8 f. sowie das aus Art. 127 Abs. 3 BV abgeleitete Schlechterstellungs-

verbot. Art. 103 Abs. 1 lit. b StG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Veräusserungsgewinne auf Betriebsliegenschaften von interkantonal tätigen Liegenschaftenhändlern und Generalbauunternehmen stehen im Umfang der Wertzuwachs-komponente weiterhin dem Belegheitskanton zur ausschliesslichen Besteuerung zu. Statt von der Grundstückgewinnsteuer wird der Wertzuwachs von der allgemeinen Einkommenssteuer erfasst.

III. Anpassungen an Bundesrecht

1. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sieht verschiedene Massnahmen vor, mit denen der volkswirtschaftlich schädlichen Schwarzarbeit entgegengewirkt werden soll. Als administrative Erleichterung und damit als Anreiz, auf Schwarzarbeit zu verzichten, führt es namentlich ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf kleinen Arbeitnehmerlöhnen ein.

Die Änderungen betreffen die Art. 80, 92 und 146 StG. Detaillierte Regelungen zum Abrechnungsverfahren sind in Art. 90^{bis} ff. und die Pflichten der AHV-Ausgleichskasse in Art. 146 f. StG einzufügen.

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

Die steuerlichen Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der

Transponierung, bei denen zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Vermögensertrag zu unterscheiden ist, waren bis Ende 2006 nach Massgabe der einschlägigen Praxisregeln, entwickelt namentlich vom Bundesgericht, zu beurteilen. Mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, mit dem das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DGB; SR 642.11) und das StHG geändert wurden, sind diese Tatbestände nunmehr sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantone normativ geregelt. Die Änderung gemäss Art. 7a StHG wird im kantonalen Steuergesetz nach Art. 23 eingefügt. Der Verweis beim Schuldzinsenabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a StG) ist auf die neue Bestimmung auszuweiten.

Mit dieser Ordnung werden zwei häufige Streitfälle im Bereich des steuerbaren Vermögensertrages gesetzlich normiert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat zur indirekten Teilliquidation ein Kreisschreiben erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen des StHG sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Standeskommission hat den rechtzeitigen Vollzug mit einer vorläufigen Praxisanweisung vom 18. Dezember 2007 bereits sichergestellt.

3. Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Mit dem neuen Kollektivanlagegesetz (KAG; SR 951.31) vom 23. Juni 2006 wird das bisherige Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds abgelöst. Dieses Gesetz bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der

schweizerischen Anlagefondsge-
setzgebung mit den Regelungen der
Europäischen Union, die Schaffung
einer umfassenden Gesetzgebung
über die kollektiven Kapitalanlagen
sowie die Attraktivitätssteigerung des
Fondsplatzes Schweiz, unter ande-
rem durch steuerliche Massnahmen.

Die entsprechenden, mit dem KAG
neu geschaffenen oder geänderten
Steuerbestimmungen des StHG
sind bereits auf 1. Januar 2007 in
Kraft getreten. Die Standeskommission
hat dazu mit Beschluss vom
18. Dezember 2007 die erforderlichen
vorläufigen Vorschriften erlassen.
Im Steuergesetz sind nun die
Art. 23, 41, 51, 60, 71, 74, 75, 103
und 138 anzupassen, und in Art. 14^{bis}
ist der Besteuerungsgrundsatz fest-
zuhalten.

4. Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Die mit diesem Bundesgesetz vom
20. Dezember 2006 geänderten Bestim-
mungen von DBG und StHG beseitigen
alle Regeln im Recht der direkten
Steuern, die gegen Art. 6
der Europäischen Menschenrechts-
konvention verstossen. Damit soll
im Sinne von Art. 6 EMRK ein faires
Strafverfahren bei Steuerhinterziehung
und eine konsequente Beachtung
der Unschuldsvermutung im
Steuerstrafrecht gewährleistet werden.

Die entsprechenden Präzisierungen
werden im kantonalen Recht in
Art. 155, 178 und 179 StG aufge-
nommen.

5. Unternehmenssteuerreformgesetz II

Mit dem Bundesgesetz vom 23. März
2007 über die Verbesserung der
steuerlichen Rahmenbedingungen
für unternehmerische Tätigkeiten
und Investitionen (Unternehmens-
steuerreformgesetz II) sind nicht we-
niger als fünf abgaberechtliche Bun-
desgesetze geändert worden.

5.1. Teilbesteuerungsverfahren

Mit dem Unternehmenssteuerre-
formgesetz II wird vorab das Risi-
kokapital steuerlich entlastet. Zu
diesem Zweck sieht es für die di-
rekte Bundessteuer die Einführung
der Teilbesteuerung für Dividenden
aus Beteiligungen vor, wobei eine
Mindestbeteiligung von 10 % vo-
rausgesetzt wird. Dividenden aus
Beteiligungen des Privatvermögens
sollen nur noch zu 60 % und solche
aus Beteiligungen des Geschäfts-
vermögens einschliesslich der Ver-
äusserungsgewinne nur noch zu
50 % besteuert werden. Die Kantone
können ebenfalls eine Milderung der
wirtschaftlichen Doppelbelastung
von Körperschaften und Anteilsin-
habern vorsehen, sind aber in der
konkreten Ausgestaltung frei, also
nicht zwingend auf das für die di-
rekte Bundessteuer vorgesehene Teil-
besteuerungsverfahren verpflichtet.
Zu beachten haben sie lediglich die
Mindestbeteiligungsquote von 10 %
(Art. 7 Abs. 1 2. Satz StHG).

Nach Art. 38 Abs. 4 StG wird für Divi-
denden auf Kapitalgesellschaften die
Steuer zu 30 % bis 50 % des Satzes
des steuerbaren Gesamteinkommens
berechnet, sofern der Steuer-
pflichtige eine Beteiligungsquote von
mindestens 10 % hält. Der Grosse

Rat legt den Steuersatz jährlich fest. Die satzbestimmende Quote liegt derzeit bei 40 %. Im Sinne der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben (Art. 7 Abs. 1 2. Satz StHG) soll die Teilbesteuerung nicht auf Dividenden beschränkt, sondern auch auf andere Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile anwendbar sein. Dazu wird Art. 38 Abs. 4 StG entsprechend angepasst.

5.2. Erleichterungen für Personenunternehmen

Die steuerlichen Erleichterungen für Personenunternehmen sind vor allem für KMU von erheblicher Bedeutung. Sie betreffen die Erhaltung bestehender Personenunternehmen, die Erleichterung der Restrukturierung sowie den Übertragung von Personenunternehmen und Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens.

5.2.1. Grundstücke: Übertragung von Geschäfts- in das Privatvermögen

Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken des Geschäftsvermögens anfallen, unterliegen sowohl nach innerrhodischem Recht als auch nach dem Recht der direkten Bundessteuer als Bestandteil des Unternehmensgewinns der Besteuerung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 2 StG, Art. 18 Abs. 2 DBG). Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen demgegenüber der Grundstückgewinnsteuer (Art. 19 Abs. 3 StG, sogenanntes dualistisches System).

Im dualistischen System führt die Übertragung eines Grundstücks aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen zu einer Besteuerung der stillen Reserven. Eine steuerliche Abrechnung über die gesamten stillen Reserven stellt den Steuerpflichtigen aber nicht selten vor Liquiditätsprobleme, da mit diesem Vorgang kein Geldfluss verbunden ist. Im Sinne einer Erleichterung sieht deshalb das Unternehmenssteuerreformgesetz II neu vor, dass der Steuerpflichtige einen Steueraufschub für die sogenannte Wertzuwachsquote verlangen kann, bis das Grundstück veräußert wird. Besteuert wird im Falle einer Überführung ins Privatvermögen zwingend nur die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen. Wird ein Steueraufschub beansprucht, kann das Grundstück in der Bilanz «unter dem Strich» aufgeführt werden. In Bezug auf die Vermögenssteuer und die Besteuerung der Liegenschaftserträge wird es alsdann als Teil des Privatvermögens behandelt. Wird das Grundstück schliesslich veräußert, erfolgt eine Besteuerung des Gewinnes nach den Regeln, die für die Veräußerung von Gegenständen des Geschäftsvermögens gelten.

Eine ähnliche Lösung mit gleicher gesetzepolitischer Begründung sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II auch für den Fall einer Verpachtung eines Geschäftsbetriebs vor, wie sie namentlich in der Landwirtschaft oftmals vorkommt. Bei der Verpachtung eines Betriebs stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob damit eine Überführung ins Privatvermögen stattfindet. Dies trifft dann zu, wenn die Verpachtung einer definitiven Aufgabe des Betriebs gleichkommt. Andernfalls verbleibt

der Betrieb im Geschäftsvermögen. Das Unternehmenssteuerreformgesetz II führt nun die gesetzliche Vermutung ein, nach der die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs keine definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit darstellt. Im kantonalen Recht finden sich die entsprechenden Bestimmungen neu in Art. 22^{bis} Abs. 1 und 2 StG.

5.2.2. Unternehmensfortführung durch einen Teil der Erben

Treten beim Übergang einer Personenunternehmung durch Erbgang einzelne Erben ihren Erbteil denjenigen Erben ab, die den Betrieb selber weiterführen, bemisst sich der Abtretungspreis grundsätzlich nach dem Verkehrswert des Unternehmens, und die entsprechenden Erben realisieren allenfalls einen Liquidationsgewinn, der grundsätzlich steuerbar ist. Für den Bestand des Unternehmens können in einem solchen Fall dann Probleme entstehen, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus dem Unternehmen selbst besteht und die Bezahlung der Steuer deshalb Liquiditätsprobleme aufwirft. Zur Erleichterung der Nachfolgeregelung im Rahmen eines Generationenwechsels sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II nunmehr vor, dass auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben die Besteuerung der stillen Reserven bis zur späteren Realisierung aufgeschoben wird, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte und damit auch die latenten Steuern übernehmen. Diese Regelung wird in Art. 22^{bis} Abs. 3 StG verankert.

5.2.3. Liquidationsgewinn

Die Liquidation eines Unternehmens hat die Realisation dessen stillen Reserven zur Folge und führt damit zu deren Erfassung mit der ordentlichen Einkommenssteuer. Die Auflösung der im Laufe der Zeit akkumulierten stillen Reserven im Zuge einer Geschäftsaufgabe bringt in der Regel einen einmaligen Ausschlag beim Einkommen, was zufolge der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs zu einer mitunter als stossend empfundenen steuerlichen Spitzenbelastung führt. Art. 11 Abs. 5 StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht deshalb vor, dass dann, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird, die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern ist.

Art. 39^{bis} StG, der schon bisher eine ermässigte Besteuerung der Liquidationsgewinne vorsieht, wird in diesem Sinne den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben angepasst.

5.2.4. Wertpapiere des Geschäftsvermögens

Gemäss Art. 42 Abs. 2 StG werden immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, für die Vermögenssteuer zum Einkommenssteuerwert bewertet. Ausgenommen hiervon sind bisher die Wertpapiere. Mit der Änderung

von Art. 14 Abs. 3 StHG über das Unternehmenssteuerreformgesetz II soll die für Wertpapiere bestehende Ausnahme entfallen, einerseits aus Gründen der einfachen Handhabung und andererseits aufgrund des funktionalen Bezugs von geschäftlichen Wertpapieren zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Für Grundstücke bleibt es demgegenüber bei der Bewertung zum Verkehrswert bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) bei der Bewertung zum Ertragswert (Art. 42 Abs. 5 StG).

5.3. Erleichterungen für juristische Personen

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht in ähnlicher Weise wie für Personenunternehmen auch für juristische Personen verschiedene steuerliche Erleichterungen vor, wie die Präzisierung des Begriffs der Ersatzbeschaffung (Art. 23 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG), die Herabsetzung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug (Art. 28 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} StHG) und den Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip (Art. 7b StHG).

5.3.1. Ersatzbeschaffung

Art. 65 Abs. 4 StG, der die Voraussetzungen der Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen regelt, ist an Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II anzupassen. Die Kürzung der Beteiligung von wenigstens 10 % auf wenigstens 20 % hat ihren Grund in der Gleichstel-

lung mit der massgebenden Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs, die in gleicher Weise reduziert wird.

5.3.2. Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug, der gemäss den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in Art. 68 StG geregelt ist, bezweckt die Milderung der wirtschaftlichen Mehrbelastung von Gewinnen, die bei einer sogenannten Stammhausstruktur von Kapitalunternehmungen an andere Kapitalunternehmungen ausgeschüttet werden. Ohne diese Massnahme würde der Gewinn von verbundenen Gesellschaften mindestens dreifach besteuert, nämlich bei der Tochtergesellschaft, bei der Muttergesellschaft und beim Anteilsinhaber. Nach Art. 28 Abs. 1 1. Satz StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II gilt neu als Qualifikationskriterium zur Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden statt einer Kapitalquote von bisher 20 % eine solche von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder – neu – ein vermögensrechtlicher Anspruch auf mindestens 10 % der Gewinne und Reserven. Die entsprechende Voraussetzung gilt alternativ auch als erfüllt, wenn die Beteiligungsrechte am Ende einer Steuerperiode einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. (statt bisher Fr. 2 Mio.) haben. Neu kann damit auch der Nichtaktionär, der nur Genussscheine besitzt, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Beteiligungsabzug beanspruchen.

Art. 68 wird in diesem Sinne angepasst und um die Abs. 5 und 6 erweitert.

5.3.3. Kapitaleinlageprinzip

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II wird das Nennwertprinzip durch das Kapitaleinlageprinzip abgelöst. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird inskünftig gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Art. 7b StHG). Die Beweisspflicht liegt dabei nach den allgemeinen Beweislastregeln beim Steuerpflichtigen. Dieser Prinzipienwechsel bedingt eine entsprechende Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 lit. c StG.

5.3.4. Abschaffung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Seit dem Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes II am 1. Juli 2008 können keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden. Art. 31 Abs. 4 und Art. 64 Abs. 4 StG können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

6. Gaststaatgesetz

Die mit dem Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz; GSG; SR 192.12) neu ins StHG eingefügten Regelungen sind uneingeschränkt ins kantonale Recht zu übernehmen. Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 lit. h StG sind entsprechend anzupassen. Die Auswirkungen im Kanton Appenzell I.Rh. werden voraussichtlich marginal sein.

7. Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008

Dieses Bundesgesetz enthält verschiedene Gesetzesänderungen, mit denen die Steuerpflichtigen motiviert werden sollen, bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Es wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den gleichen Zeitpunkt anzupassen. Die Ständekommission hat für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzesbestimmungen die nötigen vorläufigen Vorschriften erlassen.

7.1. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach geltendem Recht gibt es für die Nachbesteuerung im Fall einer Steuerehinterziehung durch den Erblasser keine spezielle Regelung. Die Nachsteuer inklusive Zinsen kann gemäss der allgemeinen Regel nach Art. 154 StG für bis zehn Steuerperioden, für die vor dem Tod des Erblassers die Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder unvollständig vorgenommen wurde, uneingeschränkt eingefordert werden. Neu soll die Nachsteuer auf die letzten drei vor dem Tod des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden beschränkt werden.

Das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz verlangt die Einfügung einer neuen Bestimmung in Art. 155^{bis} StG, die nahezu wörtlich mit Art. 53a StHG und der analogen Regelung von Art. 153a DBG übereinstimmt. Ausserdem wird sinngemäss mit

Art. 78d StHG in einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass die vereinfachte Nachbesteuerung nur auf Erbgänge angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet worden sind (XII. Schlussbestimmungen C^{bis} Übergangsbestimmung der Revision vom 25. April 2010, Art. 195^{ter}).

7.2. Strafflose Selbstanzeige

Nach geltendem Recht kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden, wenn der Steuerpflichtige eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt und diese Tat der Steuerbehörde nicht schon bekannt ist (Art. 169 Abs. 3 StG, Art. 175 Abs. 3 DBG). Neu soll der Steuerpflichtige ganz straflos bleiben, wenn er erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt. Er hat nur die ordentliche Nachsteuer inklusive Zinsen zu bezahlen. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass sich natürliche und juristische Personen neu einmal in ihrem Leben oder während ihres Bestehens straflos anzeigen können. Mit der einmaligen Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige wird bei den direkten Steuern die gleiche Regelung eingeführt, wie sie gemäss Verwaltungsstrafrecht des Bundes bereits für die Mehrwertsteuer, die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer besteht.

Neu erhalten auch Anstifter, Gehilfen oder Mittäter die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Die Straffreiheit wird allerdings nur gewährt, wenn sich die Teilnehmer zuvor noch nie angezeigt haben, die Steuerbehörden noch keine Kenntnis der Tat haben und die Teilnehmer die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstüt-

zen. Die Amnestie umfasst allerdings nur Strafen. Allfällige andere unrechtmässigen Vorteile (z.B. bei Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sozialversicherungsleistungen, Kostenbeiträgen) müssen nach- oder zurückbezahlt werden.

Während die normative Umsetzung der straflosen Selbstanzeige bei natürlichen Personen weitgehend problemlos ist, sind für juristische Personen zusätzliche Regelungen notwendig. Werden mit Wirkung für eine juristische Person Steuern hinterzogen, können nach geltendem Recht deren Organe oder Vertreter als Anstifter, Gehilfen oder Mittäter bestraft werden und haften überdies noch solidarisch für die hinterzogenen Steuern (Art. 175 Abs. 3 StG in Verbindung mit Art. 171 StG, Art. 181 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 177 DBG). Organe oder Vertreter, welche für die juristische Person die erstmalige Selbstanzeige einreichen, sollen neu von der Solidarhaftung und einem Strafverfahren verschont bleiben.

Die straflose Selbstanzeige ist in Art. 56, 57a und 59 StHG neu geregelt. Im kantonalen Recht sind zahlreiche Anpassungen notwendig, nämlich in Art. 169 (Randtitel und Abs. 3 aufgehoben), Art. 169^{bis} (neu), Art. 171 Abs. 3 (neu), Art. 172 (Randtitel und Abs. 1), Art. 175 (Randtitel und Abs. 3 redaktionell bereinigt), Art. 175^{bis}, 181 Abs. 3 und 182 Abs. 3 StG (neu).

8. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Nach geltendem Recht stellen die Instandstellungskosten einer stark

vernachlässigten Liegenschaft in den ersten Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden vielmehr als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert der Liegenschaft im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt vermehrt. Diese steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten soll Rechtsgleichheit herstellen zwischen dem Steuerpflichtigen, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und zu einem entsprechend tiefen Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu einem entsprechend höheren Preis erwirbt. Diese Handhabe ist allgemein als Dumont-Praxis bekannt.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 wird die Dumont-

Praxis aufgehoben. Es schreibt neu ausdrücklich vor, dass sowohl im Recht der direkten Bundessteuer als auch im Harmonisierungsrecht die Kosten der Instandstellung für alle Liegenschaften im Privatvermögen ab Erwerb als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten. Art. 19 Abs. 4 StV wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 17. März 2009 hat die Ständekommission entschieden, dass die kantonale Steuerverwaltung bereits rückwirkend ab 1. Januar 2009 die Instandstellungskosten bei allen Liegenschaften gleich beurteilen soll. Damit wurde die Dumont-Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. bereits auf diesen Zeitpunkt abgeschafft.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) wird geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.

2. Art. 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Es wird ein Art. 14^{bis} eingefügt:

Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

4. Art. 18 Abs. 1 lautet neu:

¹Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

5. Es wird ein Art. 22^{bis} eingefügt:

¹Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Re-

Kollektive
Kapitalanlagen

cc. Weitere
Tatbestände

Steuergesetz (StG)

vom 25. April 1999

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 6

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

Art. 9

⁴Auf Einkünften, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Einkünfte und Gewinne anfallen.

Art. 18

¹Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden nicht besteuert, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

serven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.

²Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.

³Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

6. Art. 23 lautet neu:

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Lebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Bisherige Fassung

Art. 23

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

d. Bewegliches
Vermögen

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Eine bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

7. Es wird ein Art. 23^{bis} eingefügt:

db. Besondere Fälle

¹Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

²Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

8. Art. 31 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 35 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23^{bis} und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;

10. Art. 37 Abs. 1 lit. b lautet neu und lit. d wird aufgehoben:

- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen.

Bisherige Fassung

Art. 31

⁴Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitern sind zur Bildung von Reserven gemäss Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (ABRG) berechtigt. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 35

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;

Art. 37

- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen.

Neue Fassung

Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;

11. Art. 38 Abs. 3 und 4 lauten neu:

³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

12. Art. 39^{bis} lautet neu:

hc. Liquidations-
gewinne

¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

²Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.

13. Art. 40 Abs. 1 lautet neu:

¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt ein Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 – 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Bisherige Fassung

Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;

- d) als Einelterabzug 15 Prozent des Reineinkommens, jedoch mindestens Fr. 4000 und höchstens Fr. 6000, für alleinstehende Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern, für die sie einen Kinderabzug geltend machen können, einen Haushalt führen;

Art. 38

³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Art. 39^{bis}

¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invaliderität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich unter Einbezug von einem Zehntel des Liquidationsgewinnes ergäbe.

hc. Liquidations-
gewinne

²Die gleiche Berechnung gilt auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, sofern sie das Unternehmen nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers fortführen.

Art. 40

¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Drittel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 – 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

14. Art. 41 Abs. 2 lautet neu:

²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

15. Art. 42 Abs. 2 lautet neu:

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

16. In Art. 45 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

17. Art. 51 Abs. 2 lautet neu:

²Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

18. Art. 55 Abs. 4 wird aufgehoben.

19. Art. 58 Abs. 1 lit. h lautet neu und lit. i wird eingefügt:

- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;

Bisherige Fassung

Art. 41

²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Art. 42

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

Art. 51

²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

Art. 55

⁴Auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne anfallen.

Art. 58

h) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Neue Fassung

- i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind.

20. Art. 60 Abs. 3 lautet neu:

³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

21. Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.

22. Art. 65 Abs. 4 lautet neu:

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

23. Art. 67 lautet neu:

3. Steuerberechnung
a. Gewinnsteuersatz

¹Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

²Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 auf Antrag halbiert.

24. Art. 68 lautet neu:

b. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den

Bisherige Fassung

Art. 60

³Bei Anlagefonds gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

Art. 64

⁴Unternehmen mit mindestens 10 Mitarbeitern sind zur Bildung von Reserven gemäss ARBG berechtigt. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 65

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 67

Die Gewinnsteuer beträgt 8,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

3. Steuerberechnung
a. Gewinnsteuersatz

Art. 68

¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 20 Prozent am Grund- und Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

b. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den

Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.

³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁵Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Fr. 1 Mio. hatten.

⁶Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

25. Die Marginalie von Art. 71 lautet neu:

e. Vereine und Stiftungen

26. Art. 74 Abs. 1 lit. b lautet neu:

b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

27. Art. 75 Abs. 3 lautet neu:

³Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.

28. Art. 80 Abs. 1 lautet neu:

¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt

Bisherige Fassung

Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Art. 71

e. Übrige juristische Personen und Anlagefonds

Art. 74

b) den Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

Art. 75

³Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der Anlagefonds unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.

Art. 80

¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt

haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90^{bis} ff. dieses Gesetzes unterliegen.

29. Nach Art. 90 wird ein Titel eingefügt:

B^{bis}. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

30. Es wird ein Art. 90^{bis} eingefügt:

Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

¹Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

²Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet.

31. Es wird ein Art. 90^{ter} eingefügt:

Steuerbare Leistungen

Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben.

32. Es wird ein Art. 90^{quater} eingefügt:

Steuerabzug

Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden sowie die direkte Bundessteuer.

²Der Steuersatz für die Einkommenssteuern ohne die direkte Bundessteuer beträgt insgesamt 4,5 Prozent.

³Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

33. Art. 92 Abs. 3 lautet neu und Abs. 4 wird eingefügt:

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

⁴Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Bisherige Fassung

haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

Art. 92

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Neue Fassung

34. Art. 100 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) Fr. 300'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat;

35. Art. 103 Abs. 1 lit. c lautet neu und lit. b wird aufgehoben:

- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d – g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

36. Art. 138 Abs. 3 lautet neu:

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

37. Art. 146 lautet neu:

1. Verfahrenspflichten
a. Des Schuldners
der steuerbaren
Leistung und des
Steuerpflichtigen

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 – 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

38. Es wird ein Art. 146^{bis} eingefügt:

b. Der AHV-Ausgleichskasse

Bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat die AHV-Ausgleichskasse

- a) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs auszustellen;
- b) die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons zu überweisen, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.

Bisherige Fassung

Art. 100

- a) Fr. 100'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat. Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;

Art. 103

- b) Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d – g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 138

³Die Anlagefonds müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 146

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.

1. Verfahrenspflichten

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 – 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Neue Fassung

39. Art. 155 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

40. Es wird ein Art. 155^{bis} eingefügt:

d. Vereinfachte
Nachbesteuerung
von Erben

¹Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

²Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

41. Art. 167 Abs. 1 lautet neu:

¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

42. Art. 169 Abs. 3 wird aufgehoben und die Marginalie lautet neu:

2. Steuerhinterziehung
- aa. Vollendete Steuerhinterziehung

43. Es wird ein Art. 169^{bis} eingefügt:

¹Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer

ab. Strafflose
Selbstanzeige

Bisherige Fassung

Art. 155

¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

Art. 167

¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

Art. 169

³Bei spontaner, vollumfänglicher Selbstanzeige kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

2. Steuerhinterziehung
a. Vollendete Steuerhinterziehung

Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

44. Art. 171 Abs. 3 wird eingefügt:

³Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieses Artikels strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 169^{bis} Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

45. Art. 172 lautet neu:

d. Verheimlichung
oder Beiseiteschaf-
fung von Nach-
lasswerten im
Inventarverfahren

¹Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.

⁴Zeigt sich eine strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

46. In Art. 175 Abs. 3 wird die Wendung «dieses Gesetzes» durch «dieses Artikels» ersetzt, und die Marginalie lautet neu:

3. Juristische Personen
 - a. Strafbarkeit

47. Es wird ein Art. 175^{bis} eingefügt:

b. Strafloze
Selbstanzeige

¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen,

Bisherige Fassung

Art. 172

¹Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, für deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

d. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.

Art. 175

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

3. Juristische Personen

wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

48. Art. 178 Abs. 2 lautet neu, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

²Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

³Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

49. Art. 179 Abs. 2 lautet neu, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4:

²Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer

Bisherige Fassung

Art. 178

²Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

Art. 179

²Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes

Neue Fassung

Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 143 Abs. 3 dieses Gesetzes noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

³Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.

⁴Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

50. In Art. 181 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169^{bis} Abs. 1 oder Art. 175^{bis} Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175^{bis} Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

51. In Art. 182 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169^{bis} Abs. 1 oder Art. 175^{bis} Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175^{bis} Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

52. Nach Art. 195^{bis} wird ein Titel eingefügt:

C^{bis}. Übergangsbestimmung der Revision vom 25. April 2010

53. Art. 195^{ter} wird eingefügt:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben ab 2010 (Art. 155^{bis} StG) Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 155^{bis} dieses Gesetzes nicht angewendet.

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben ab 2010 (Art. 155^{bis} StG)

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Bisherige Fassung

und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.

³Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Auf Bundesebene wurde beschlossen, die Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 auf eine neue Basis zu stellen. Zwar sollen sich die Kosten nach wie vor die Krankenkassen, die öffentliche Hand und die Versicherten teilen. Die Verteilung selber soll aber neu aussehen. Der Anteil der Krankenkassen wird fixiert, die Versicherten sollen von den danach nicht gedeckten Kosten maximal 20 % eines vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages leisten. Die Restkosten müssen die Kantone regeln. Während einige Kantone hierbei die Gemeinden in die Finanzierung einbeziehen, sollen diese Kosten im Kanton Appenzell I.Rh. wie bisher von diesem allein getragen werden.

Bei einem ausserkantonalen Leistungsbezug soll, unter Vorbehalt des Bestandes einer Leistungsvereinbarung oder einer Aufnahme der Institution auf der Innerrhoder Pflegeheimliste, nur der Beitrag bezahlt werden, der für einen passenden innerkantonalen Platz zu leisten wäre.

Die neue Pflegefinanzierung bringt dem Kanton voraussichtlich im Vergleich zu den heutigen Aufwendungen nur minimale Mehrkosten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes.

1. Neuordnung der Pflegefinanzierung

Am 13. Juni 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (BBl 2008 5247; SR 831.10) verabschiedet. Dieses betrifft die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Ergänzungsleistungen (EL).

Die neue Pflegefinanzierung bringt eine Neuregelung für die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, die Versicherten und die öffentliche Hand. Bereits bisher tragen diese drei Akteure die Kosten, wenn

auch je nach Kanton und Leistungserbringer in unterschiedlicher Verteilung. Zum Teil ergeben sich sogar von Gemeinde zu Gemeinde Unterschiede.

Gemäss neuer Pflegefinanzierung sieht die künftige Aufteilung wie folgt aus: die Krankenversicherung hat sich je nach Pflegestufe oder -art mit einem fixen, vom Bundesrat festgelegten Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die versicherte Person hat von den dadurch nicht gedeckten Pflegekosten maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages zu tragen. Die Restfinanzierung haben die Kantone zu regeln. In verschiedenen

Kantone werden die Gemeinden bei der Finanzierung miteinbezogen, im Kanton Appenzell I.Rh. soll diese wie bisher abschliessend beim Kanton liegen.

Ziel des Bundes bei der Neuregelung der Pflegefinanzierung war, dass diese für die Krankenversicherung kostenneutral sein und für sie zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen soll. Hingegen werden die Kantone

Fr. 350 Mio. im Vergleich zu heute insgesamt mit geschätzten jährlich stärker an der Finanzierung der Pflege beteiligt.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist gemäss nachfolgender Auflistung davon auszugehen, dass die finanzielle Belastung des Kantons gleich bleiben oder sich höchstens leicht erhöhen dürfte:

Art des Kantonsbeitrages	Kantonsbeitrag 2008	Kantonsbeitrag künftig (gemäss Schätzung)
Beitrag an Akut- und Übergangspflege	0.--	200'000.--
Pflegekostenbeiträge ambulant	700'000.--	600'000.--
Pflegekostenbeiträge stationär	1'400'000.--	1'200'000.--
Ergänzungsleistungen an Kosten in Alters- und Pflegeheimen	n.v.	+ 150'000.--
Mehraufwand Kanton (zirka)		+ 50'000.--

In der Darstellung nicht erfasst sind die Kosten für das Altersheim Torfnest und die Tagesstätte der Pro Senectute im Altersheim Gontenbad. Für diese Angebote bleibt die Finanzierung wie bisher, sodass sich mit Bezug auf die Neufinanzierung der Pflege keine Änderungen ergeben.

Der für die Ergänzungsleistungen an Kosten in Alters- und Pflegeheimen eingesetzte Betrag von Fr. 150'000.– beruht auf einer Kalkulation, die auf dem Innerrhoder Anteil am Schätzungsbetrag des Bundes für schweizweite Mehraufwendungen fusst.

Die Akut- und Übergangspflege, die als neue Leistungskategorie eingeführt wird, ist in ihren Kostenauswirkungen nur schwer abzuschätzen. Während sie zum Einführungszeitpunkt der neuen Pflegefinanzierung

noch nicht besonders ins Gewicht fallen dürfte – diese Pflege wird in der Spitex bereits heute mitfinanziert – könnte sie mit Einführung der neuen Spitalfinanzierung, in deren Zuge mit noch kürzeren Spitalaufenthaltsdauern gerechnet wird, an Volumen zulegen.

Am 24. Juni 2009 hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen des Bundes zur Pflegefinanzierung erlassen. So hat er die Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.10) angepasst. Gleichzeitig wurde eine Vorlage zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR

832.112.02) präsentiert. Während die Änderung der AHV mit Bezug auf die Umsetzung der Pflegefinanzierung in den Kantonen keine Auswirkungen hat, bringen die anderen beiden Verordnungen hinsichtlich der Finanzierung von Pflegeleistungen, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden, markante Änderungen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet künftig einen fixen, nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag an die ärztlich verordneten Pflegeleistungen. Gemäss KVV legt das EDI diese Beiträge fest, was im Rahmen des präsentierten Revisionsvorhabens zur KLV geschehen ist. Mit diesen Neuregelungen werden für diesen Bereich künftig Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern über die Tarife sowie deren Genehmigung durch die Standeskommission hinfällig.

Davon ausgenommen ist die sogenannte Akut- und Übergangspflege, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt während maximal 14 Tagen übernommen wird. Die Tarife dieser Leistungen werden auch künftig zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt und von den Kantonsregierungen genehmigt. Die entsprechenden Kosten teilen sich Krankenversicherer und Kanton gemäss dem unter der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 geltenden Verteilschlüssel (45 % Versicherer zu 55 % Kanton).

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung zunächst für den 1. Juli 2010 vorgesehen. Auf Druck der Kantone wurde die Inkraftsetzung dann aber auf Anfang 2011 terminiert. Für den Kanton Appenzell I.Rh. muss ohnehin in beiden Fällen die Landsgemeinde 2010 über die kantonalgesetzlichen Vollzugsbe-

stimmungen befinden. Einzig für die Verordnungsgebung und die Praxisvorbereitung bleibt mit der späteren Inkraftsetzung etwas mehr Zeit.

Für die geltenden Tarife und Tarifverträge hat der Bundesgesetzgeber eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Die Kompetenz zur Regelung der Angleichung wurde dabei direkt den Kantonsregierungen übertragen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist die Einführung der vom Bundesrat festgesetzten Tarife bereits auf den 1. Januar 2011 geplant.

Anpassungsbedarf im Kanton

Die zu erlassenden Bestimmungen haben Einfluss auf die Belastung der Leistungsbezüger und der Steuerzahler. Es ist daher notwendig, die Materie in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln. Thematisch drängt sich eine Eingliederung der Materie ins Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 auf.

Im Weiteren werden nach Annahme der Revisionsvorlage folgende Erlasse zu revidieren oder neu zu schaffen sein:

- Verordnung zum Gesundheitsgesetz: Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung;
- Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (neu): Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung, insbesondere die Festlegung der Restkosten gemäss dem neuen Art. 38b Abs. 1 Gesundheitsgesetz;
- Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000: Integration der Bestimmungen in die Verordnung zum Gesundheitsgesetz und Aufhebung der Spitexverordnung;

- Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Mai 2008 (GEL): allenfalls neue Festlegung der Begrenzung der Übernahme der Heim- und Spitaltaxen, da gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung die Kantone dafür sorgen müssen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeeabhängigkeit begründet wird.

heitsgesetzgebung direkt durch das Departement mit den Leistungserbringern abgeschlossen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

Einrichtungen, mit denen keine Leistungsaufträge bestehen, können gegebenenfalls gestützt auf Art. 38b Beiträge des Kantons erhalten.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird insbesondere die Finanzierung von Hotellerie- und Betreuungskosten geregelt. Diese sollen durch die öffentliche Hand nicht im Giesskannenprinzip mitfinanziert werden. Dies bedeutet, dass sich der Kanton künftig an den Hotelleriekosten von Heimen nicht mehr mit Subventionen, sondern nurmehr auf dem Wege der Finanzierung der allenfalls benötigten Ergänzungsleistungen beteiligen wird. Entsprechend wird im Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Mai 2008 (GEL) die Begrenzung der Übernahme der Heim- und Spitaltaxen zu überprüfen sein.

Die Verordnung soll für begründete Fälle Ausnahmen vom Prinzip der Kostentragung enthalten können. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise der Spitexhausdienst sein. Diese Form der Unterstützung sollte gezielt gefördert werden können, weil sich damit teurere Heimeinweisungen teilweise hinausschieben lassen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 26: Betriebsbewilligung

Zur Sicherung der Gesundheitsversorgung kann der Kanton mit bestimmten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 24 ff. Gesundheitsgesetz). Unter Umständen ist dabei eine Auswahl aus verschiedenen Anbietern zu treffen. In Art. 26 Abs. 3 soll daher ausdrücklich festgehalten werden, dass die gesundheitspolizeiliche Bewilligung keinen Anspruch auf Einräumung eines Leistungsauftrages beinhaltet.

Art. 38a: Grundsätze der Beitragsleistung

Abs. 1

Die Grundsätze der Beitragsleistung sind im Gesundheitsgesetz zu verankern. Sie beziehen sich auf Einrichtungen mit Leistungsaufträgen. Die massgeblichen Tarife und Gebühren sind im Rahmen der Leistungsaufträge zu definieren. Die Leistungsaufträge werden gemäss Gesund-

Art. 38b: Pflegefinanzierung nach Krankenversicherungsgesetz

Abs. 1

Im Rahmen der Regelung der Restkostenfinanzierung haben die Kan-

tone die vollständigen Pflegekosten pro Pflegebedarfsstufe festzulegen. Dies betrifft sowohl stationäre wie ambulante Angebote. Hierfür ist vorab konkretisierend zu den Bundesvorgaben abzugrenzen, was zu den anerkannten Leistungen zählt.

Da die Beiträge zur Restkostenfinanzierung beinahe jährlich ändern dürften, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht zweckmässig. Die Ständekommission soll die Kompetenz zur Festlegung der entsprechenden Werte haben. Dabei wird zunächst sicher von regionalen Vergleichswerten auszugehen sein. Mittel- bis längerfristig ist ein Benchmarking unter den Institutionen anzustreben.

Die Beiträge sollen periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Abs. 2 und 3

Bezieht jemand mit Innerrhoder Wohnsitz Pflegeleistungen, wird der Kanton neu zahlungspflichtig, sofern die Behandlung erforderlich und die Institution anerkannt ist. Dies gilt auch für ausserkantonale Angebote. Wenn aber im Kanton selber passende Angebote bestehen, sollen zuerst diese genutzt werden. Analoges soll auch für ausserkantonale Institutionen gelten, die auf der Innerrhoder Pflegeheimliste figurieren oder mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

Entscheidet sich jemand für einen ausserkantonalen Leistungserbringer, der nicht auf der Pflegeheimliste figuriert und mit dem keine Leistungsvereinbarung des Kantons Appenzell I.Rh. besteht, ist er gehalten, vorgängig beim Departement eine Kostengutsprache einzuholen.

Diese kann maximal den Beitrag erreichen, den der Kanton im Falle eines innerkantonalen Leistungsbezuges zu bezahlen hätte, sofern ein Bezug in einer innerkantonalen oder auf der Heimliste figurierenden Institution möglich wäre. Ohne Kostengutsprache können die Beiträge verweigert werden. Eine dadurch allfällig vergrösserte Differenz zwischen dem effektiven Preis des Anbieters und den Zahlungen von Krankenkasse und öffentlicher Hand geht zu Lasten des Leistungsbezügers.

Abs. 4

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung sieht vor, dass der versicherten Person von den nicht durch die Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden dürfen. Gemäss KLV sind dies bei Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung Fr. 21.60 pro Tag im Pflegeheim und Fr. 15.96 pro Stunde für Spitexleistungen. Zur Vermeidung eines Giesskannenprinzips in diesem Bereich soll den Versicherten grundsätzlich der gemäss Bundesrecht maximal mögliche Betrag in Rechnung gestellt werden. Um eine Schlechterstellung der Spitex im Vergleich zur Heimpflege nötigenfalls vermeiden zu können, soll die Ständekommission befugt sein, die Kostenbeteiligung der Spitexpatienten tiefer als beim bundesrechtlichen Maximum festzulegen.

Inkrafttreten

Zum Zeitpunkt der Behandlung im Grossen Rat war die Frage der Inkraftsetzung der Bundeserlasse noch nicht geklärt, weshalb die

Standeskommission mit der Inkraftsetzung der kantonalen Gesetzesänderung beauftragt wurde. Nachdem der Bundesrat die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 angekündigt hat, wird auch die kantonale Vollzugsgesetzgebung auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt werden.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

In Art. 26 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Betriebsbewilligung vermittelt keinen Anspruch auf Erteilung von Leistungsaufträgen oder auf finanzielle Beiträge des Kantons.

II.

Art. 38 Abs. 2 wird aufgehoben.

III.

Art. 38a wird eingefügt:

¹Die Leistung von Beiträgen an Einrichtungen mit Leistungsauftrag erfolgt, soweit eine kostendeckende Finanzierung über die Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht ist, oder um Vorhalteleistungen im Rahmen der Versorgungssicherung abzugelten.

²Die Finanzierung von Leistungen, die nicht Gegenstand der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung sind, erfolgt durch den Leistungsbezüger, allenfalls über Ergänzungsleistungen. Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.

IV.

Art. 38b wird eingefügt:

¹Die Ständekommission legt die anerkannten Kosten und die Beiträge zur Restkostenfinanzierung der Pflege fest. Die Beträge werden periodisch überprüft.

²Bezieht eine Person Leistungen in einem anderen Kanton, obwohl die erforderliche Leistung auch im Kanton verfügbar wäre, entrichtet der Kanton maximal die innerkantonale geltenden Beiträge. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes einzuholen.

Grundsätze der
Beitragsleistung

Pflegefinanzierung
nach KVG

Gesundheitsgesetz

vom 26. April 1998

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie gestützt auf
Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 38

²Vorbehalten bleiben spezielle gesetzliche Bestimmungen über die Finanzierung des Spital- und Pflegeheimwesens sowie der spitalexternen Krankenpflege.

Neue Fassung

³Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind ausserkantonale Heime, die auf der Innerrhoder Pflegeheimliste stehen, oder ausserkantonale Spitexorganisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

⁴Die Kostenbeteiligung der Patienten entspricht dem Maximum gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Die Standeskommission kann für ambulante Pflegeleistungen tiefere Kostenbeteiligungen festlegen.

V.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

Nachdem die Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf Anfang 2008 umgesetzt worden ist, sollen nun die innerkantonalen Finanzströme entflochten werden. Die in verschiedenen Bereichen herrschenden Mischfinanzierungen zwischen Kanton und weiteren Körperschaften sollen bewusst gelöst werden. Dies bedeutet zum einen, dass Zuständigkeiten geklärt werden müssen, zum anderen, dass die Finanzflüsse gemäss den bereinigten Zuständigkeiten zugeordnet werden.

Die unterbreitete Vorlage bringt Bereinigungen in den Bereichen Wanderwege, Strasse, Wald, Vermessung, Schule und Umwelt. Verschiedene Massnahmen ohne Gesetzesänderungen flankieren diesen Vorgang und unterstützen die Stossrichtung. So soll auf 2011 hin die Prämienverbilligung zu einer rein kantonalen Angelegenheit werden. Bereits an der Landsgemeinde 2008 wurde ein neues Gesetz über die Familienzulagen verabschiedet, das hinsichtlich der Mitfinanzierung nur noch den Kanton aufführt. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes wird der Kanton die Finanzierung der Massnahmen und die Aufsicht übernehmen.

Die vorgesehenen Gesetzes- und Ordnungsänderungen führen zu einer Entlastung der Bezirke im Umfang von rund Fr. 3.3 Mio. pro Jahr. Die Schulgemeinden werden gesamthaft mit Fr. 0.15 Mio. entlastet. Im Gegenzug erfährt der Kanton eine Mehrbelastung von fast Fr. 3.5 Mio. Die Steuerfusse sind auf 2011 hin entsprechend anzupassen. Da es sich um blosser Umlagerungen und nicht um neue Ausgaben handelt, ergeben sich insgesamt keine Mehrbelastungen, allerdings sind geringfügige Verschiebungen, die sich gegenseitig aufwiegen, nicht zu umgehen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS).

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden dem Grossen Rat für das Vorgehen die Varianten unterbreitet, die Überführung des Geschäftes im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse durch-

zuführen oder aber die bestehenden Finanzierungsverflechtungen auch innerhalb des Kantons weitest möglich aufzuheben. Die Standeskommission vertrat die Meinung, dass eine solche innerkantonale Entflechtung aber erst im Anschluss an die Umsetzung der NFA erfolgen sollte.

Der Grosse Rat behandelte das Geschäft an der Session vom

20. November 2006. Aufgrund der positiven Diskussion der NFA-Vorlage nahm die Standeskommission Vorarbeiten für eine Entflechtung an die Hand. Sie prüfte für alle Bereiche mit einer Mischfinanzierung von Bezirken und Kanton, ob eine Entflechtung der Finanzströme sinnvoll und möglich ist. Im Vordergrund standen die Beitragspflicht der Bezirke und Schulgemeinden sowie die Zuweisung der Verantwortung für folgende Sachbereiche:

Gymnasium Appenzell, Berufsbildung, Prämienverbilligung, Familienzulagen, kantonale Tierseuchenkasse, Hoch- und Tiefbauten in der Landwirtschaft, Waldpflege und die Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen, Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, Vermessung, öffentlicher Verkehr, Sanierung der Niveauübergänge, pädagogischtherapeutische Dienste, Lehrerfortbildung sowie Fuss- und Wanderwege. Zusätzlich wurden eine Neuverteilung der Strassen und in diesem Zusammenhang die Kantonsbeiträge an die Strassenrechnungen der Bezirke thematisiert.

Die Bezirke und Schulgemeinden wurden eingeladen, allfällige Vorschläge zur Neuaufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und ihnen zu unterbreiten. Sämtliche Rückmeldungen lauteten so, dass verschiedene Entflechtungen gewünscht werden, allerdings wurde dabei auch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass nach Möglichkeit keine Änderung der entsprechenden Strukturen vorgenommen werden soll. Gefordert war also in erster Linie eine Finanzentflechtung, keine grundsätzliche Neuverteilung der Aufgaben.

Ein hierauf ausgearbeiteter erster Vorentwurf für eine Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurde den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Schulgemeinden sowie den Parteien und Verbänden zur Stellungnahme bis Ende Mai 2007 unterbreitet. Der Entwurf enthielt verschiedene Anpassungen, vorab zur Finanzierung in Bereichen, in denen bisher eine Mischfinanzierung herrschte. Als einzig nennenswerte Struktur Anpassung war vorgesehen, dass der Kanton von den Schulgemeinden die Führung und Finanzierung der Oberstufe übernehmen sollte. Das Echo auf den Entwurf war grossmehrheitlich positiv. Hinsichtlich der Übernahme der Oberstufe durch den Kanton ergaben sich allerdings verschiedene Fragen und kritische Anmerkungen. Die Standeskommission nahm dies zum Anlass, die Vorlage für das weitere Verfahren mit der Variante zu ergänzen, dass lediglich die Finanzierung der Oberstufe vom Kanton übernommen werden könnte.

Ende April 2008 gab die Standeskommission einen aufgearbeiteten Entwurf zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme in eine weitere Vernehmlassung. Für die Oberstufe wurde die Alternativvariante der Finanzierung der Oberstufe durch den Kanton mit Leistungsauftrag an die beiden oberstufenführenden Schulgemeinden aufgenommen. Erstmals wurden im Bericht die Auswirkungen der materiellen Änderungen auf die Finanzströme dargelegt. Darin eingeschlossen war eine Neufassung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton auf der einen Seite und den Bezirken sowie den Schulgemeinden auf der anderen

Seite. Die unterbreitete Vorlage wurde nach wie vor grundsätzlich positiv aufgenommen.

In der Folge wurde dem Grossen Rat eine Vorlage zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) unterbreitet. Auf Wunsch der Landschulgemeinden und trotz teilweise kritischer Anmerkungen in der Vernehmlassung enthielt sie hinsichtlich der Oberstufe die Variante, dass der Kanton die finanzielle und inhaltliche Verantwortung für die Oberstufe übernimmt und den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg einen Leistungsauftrag erteilt. Auf eine Weiterentwicklung der Oberstufe zu einer integrativen Schule wurde aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung verzichtet, weil es sich dabei um eine strukturelle Änderung gehandelt hätte. Für die Strassen, die mit der EFS aus dem Staatsstrassennetz in jene der Bezirke und umgekehrt wechseln, wurde eine Bewertung eingeführt. Für Strassen mit gutem oder sehr gutem Ausbaustand sollen keine Ausgleichszahlungen vorgenommen werden, für Strassen mit weniger gutem Stand soll sich die Zahlung nach der Bewertung richten.

Der Grosse Rat behandelte die Vorlage an seinen Sitzungen vom 30. November 2009 und vom 8. Februar 2010. Die meisten in der Vorlage enthaltenen Punkte blieben unbestritten. Einzig die vorgesehene Übertragung der Bereiche Oberstufe und Kleinklassen auf den Kanton lehnte er ab. Es wurde befürchtet, dass die Übertragung einen Stellenausbau auf dem Erziehungsdepartement und somit Mehrkosten nach sich ziehen würde. Die Kantonalisierung der Oberstufe werde zudem als vorweggenommener Schritt in einer

Strukturreform im Kanton angesehen. Weiter solle die Ausbildung an der Oberstufe und im Gymnasium gesamthaft diskutiert und für den ganzen Bereich eine umfassende Lösung gefunden werden. Schliesslich wurde gegen eine Kantonalisierung ins Feld geführt, dass diese gegenüber der heutigen Struktur kaum Verbesserungen bringe.

2. Die Vorlage im Überblick

Nach den Beratungen im Grossen Rat sieht die innerkantonale Entflechtung der Finanzströme in den Grundzügen wie folgt aus:

2.1. Wanderwege

Das Errichten, die Kennzeichnung und der Unterhalt der Wanderwege sind Aufgaben der Bezirke. Der Kanton leistet künftig keine Beiträge mehr an die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Ihm verbleiben die Aufsicht über das Wanderwegwesen sowie die Koordination des Netzplanes.

2.2. Strassen

Die vorgesehene Entflechtung bei den Strassen soll vorgenommen werden. Die Kantonsstrassen decken das übergeordnete Strassennetz ab. Andere Strassen von öffentlicher Bedeutung sollen Bezirksstrassen sein.

Die Neudefinierung der Kantons- und Bezirksstrassen führt dazu, dass einzelne Strassen oder Strassenstücke von den Bezirken an den Kanton oder umgekehrt vom Kanton an die Bezirke gehen. Die Übergabe der Strassen soll im Frühjahr 2011 erfolgen. Allfällige Ausgleichszahlungen sind aufgrund einer Zustandsermittlung der Strasse festzulegen.

Diese Übertragungen stehen zwar in einem Zusammenhang mit der EFS, sie betreffen allerdings von ihrer Natur her einmalige Verwaltungsakte. Für die Übertragungen und die daraus entstehenden Ausgleichszahlungen ist der Grosse Rat verantwortlich.

Die Mittel aus der werkgebundenen Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben werden gemäss den voraussichtlichen Strassenlasten und Strassenflächen nach durchgeführter Entflechtung zu 60 % dem Kanton und zu 40 % den Bezirken zur Verfügung stehen. Sollten sich aus den effektiven Rechnungen erhebliche Abweichungen von diesem Schlüssel ergeben oder mit neuen Strassenübernahmen oder -abtretungen Verschiebungen einstellen, wird der Grosse Rat die Verteilung auf Verordnungsebene neu festlegen.

2.3. Sammelstelle für tierische Nebenprodukte

Der Kanton übernimmt von den Bezirken die Sammelstelle für tierische Nebenprodukte beziehungsweise tritt für den Bezirk Oberegg in den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ein. Die Bezirke des inneren Landesteils sind aktuell an der Planung einer neuen Sammelstelle. Für die Übernahme derselben durch den Kanton soll die Höhe der Ausgleichszahlung vertraglich festgelegt werden.

2.4. Schule

Der schulpsychologische Dienst mit seinen Dienstleistungen wird künftig vollständig vom Kanton finan-

ziert. Vorbehaltlich des Rechtsmissbrauchs gehen Abklärungen immer zu Lasten des Kantons. Pädagogischtherapeutische Massnahmen, die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordnet werden, gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons. Das Erziehungsdepartement kann die Kompetenz zur Anordnung einer Amtsstelle delegieren. Die Schulgemeinden werden aus der Mitfinanzierung entlassen.

Die Oberstufe und die Kleinklassen bleiben in der Verantwortung der Schulgemeinden. Weil das Untergymnasium wertungsmässig einen Ersatz für die Oberstufe bildet, bleiben nach dem Entscheid auf Verzicht der Kantonalisierung der Oberstufe konsequenterweise auch die Beitragszahlungen der Schulgemeinden an die Kosten des Untergymnasiums fortbestehen.

Im Sinne einer echten Bereinigung einer Mischfinanzierung werden dagegen die Bezirke von den Beiträgen an das Obergymnasium befreit.

Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

2.5. Wald

Die Bezirke werden von der Beitragspflicht für verschiedene Massnahmen betreffend die Bewirtschaftung entbunden. Darunter fallen beispielsweise das Erstellen und die Instandhaltung von Waldstrassen und Wegen sowie Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion.

2.6. Vermessung

Die Vermessung wird Sache des Kantons. Die Bezirke werden von der Mitfinanzierung befreit. Um die Be-

zirke, in denen die amtliche Vermessung bereits ganz oder teilweise erneuert ist, nicht schlechter zu stellen als Bezirke, in denen diese aufwendige Arbeit erst an die Hand genommen wird, werden die spezifischen Kosten noch bis 2015 nach altem Recht – das heisst nach Abzug der Bundesbeiträge mit 70 % zu Lasten des Kantons und mit 30 % zu Lasten des Bezirks – abgerechnet. Bis dann sollte es möglich sein, in allen Bezirken die Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung umgesetzt zu haben.

3. Massnahmen ohne Gesetzesänderungen

Der Kanton wird die Prämienverbilligungen zur Krankenpflegegrundversicherung ganz übernehmen, wodurch die Bezirke entlastet werden. Hierfür ist der Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 zu ändern.

Bereits an der Landsgemeinde 2008 wurde ein neues Gesetz über die Familienzulagen verabschiedet, das hinsichtlich der Mitfinanzierung nur noch den Kanton aufführt. Die Bezirke wurden aus ihrer Verpflichtung zur Beitragsleistung entlassen. Das Gesetz und die zugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes übernimmt der Kanton die

Finanzierung der Massnahmen und die Aufsicht. Die Bezirke werden für den Vollzug verantwortlich bleiben. Die Verschiebung bedarf keiner Gesetzesanpassung.

Die Aufgabe der Sanierung von Wohnverhältnissen wurde nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung mittels einer separaten Vorlage neu geregelt.

Die Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft wurde einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurden die bisherigen Finanzierungsgrundsätze im Wesentlichen fortgeführt, so dass die Vorlage über die Entflechtung nicht berührt wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Entflechtung macht sowohl Gesetzesänderungen als auch Verordnungsanpassungen erforderlich. Da das Ganze aber nur als Gesamtpaket Sinn macht, müssen die finanziellen Auswirkungen der EFS, die sich aus Gesetzesänderungen und aus Verordnungsänderungen ergeben, sinnvollerweise zusammen betrachtet werden.

Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen führen zu einer Entlastung der Bezirke im Umfang von rund Fr. 3.3 Mio. pro Jahr. Die Schulgemeinden werden gesamthaft mit Fr. 0.15 Mio. entlastet. Im Gegenzug erfährt der Kanton eine Mehrbelastung von fast Fr. 3.5 Mio.

Bezirke / Schulgemeinden	EFS-Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuer- erpunkten mit Bei- behaltung alter FAG
Bezirk Appenzell	-1'218'121	14'076'305	140'763	-9
Bezirk Schwende	-301'628	4'160'374	41'604	-7
Bezirk Rüte	-780'065	5'907'029	59'070	-13
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	1'375'559	13'756	-16
Bezirk Gonten	-167'765	2'256'493	22'565	-7
Bezirk Oberegg	-608'661	3'085'614	30'856	-20
		30'861'375		
Schulgemeinde Appenzell	-62'687	17'672'356	176'724	0
Schulgemeinde Meistersrüte	-11'748	1'811'775	18'118	-1
Schulgemeinde Kau*	-869	277'215	2'772	0
Schulgemeinde Schwende	-12'570	1'567'267	15'673	-1
Schulgemeinde Brülisau	-4'083	753'863	7'539	-1
Schulgemeinde Steinegg	-11'839	1'800'964	18'010	-1
Schulgemeinde Eggerstanden	-5'487	499'171	4'992	-1
Schulgemeinde Haslen	-4'339	928'241	9'282	0
Schulgemeinde Schlatt	-2'375	324'744	3'247	-1
Schulgemeinde Gonten	-13'673	2'123'732	21'237	-1
Schulgemeinde Oberegg	-26'564	3'085'843	30'858	-1
Total	-3'454'606	30'845'170		
Kanton	EFS-Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	3'454'606	30'861'375	308'614	11

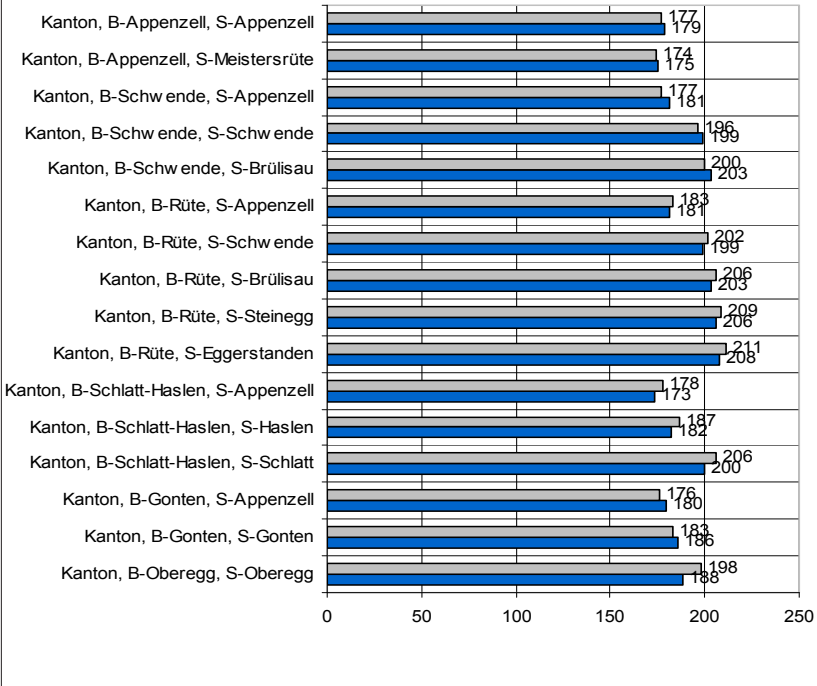
*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

Der bisherige Finanzausgleich kann in seiner Struktur beibehalten bleiben. Es sind einzig Übergangsbestimmungen aufzunehmen, mit denen ein geordneter Wechsel zur Finanzentflechtung gesichert werden kann.

Die innerkantonale Finanzentflechtung lässt sich allerdings nicht ganz

ohne Verschiebungen bei den Steuerbelastungen realisieren. Mit der gewählten Lösung ergibt sich auf der Basis der Daten 2008, gerechnet für die Verhältnisse vor der EFS und für jene mit EFS, im Vergleich mit den heutigen Belastungen folgendes Bild:

Vergleich SOLL - IST 2008



Steuerpunkte ■ IST 2008
■ EFS 2011

Der Vergleich zeigt, dass sich zwei Gesamtsteuerkombinationen mit mehr als fünf Punkten verbessern. Dies betrifft Einwohner im Bezirk Schlatt-Haslen, deren Kinder die Schule Schlatt besuchen, sowie die Einwohner des Bezirks Oberegg. Für sieben Kombinationen sinken die Gesamtsteuern zwischen zwei und fünf Punkten. Ebenfalls für sieben Kombinationen steigen sie um ein bis vier Punkte. Während die Gesamtsteuern also für sieben Kombinationen steigen, sinken sie für deren neun. Die Gesamtsteuer-

belastungen nehmen mit dem gewählten Finanzausgleich insgesamt nicht zu.

Die Analyse der Steuerfussentwicklung ergibt, dass man mit der geplanten Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme beim Finanzausgleich einen Schritt auf das Ziel einer erhöhten Steuerharmonisierung macht. Die grösste Differenz unter den Gesamtsteuerbelastungen würde von 17.54 % auf 16.83 % sinken.

5. Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen

5.1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)

In Art. 14 EG FWG wurde die bisherige Beitragsgewährung des Kantons geregelt. Mit der Übertragung der Aufgabe an die Bezirke wird Art. 14 EG FWG hinfällig.

Neben der Aufsicht über das Fuss- und Wanderwegwesen soll auch die übergreifende Koordination der einzelnen Wegnetze, die in den einzelnen Bezirken entwickelt und unterhalten werden, kantonal vorgenommen werden. Dagegen wird die Qualitätssicherung zusammen mit der Aufgabe des Unterhalts der Netze bei den Bezirken bleiben.

5.2. Strassengesetz (StrG)

In Art. 3 StrG wird die Grundlage für die Detailregelung der Strassenzuteilung gelegt.

Art. 6 StrG wird dahingehend ergänzt, dass bei der Übernahme von Bezirks- und Kantonsstrassen in Ausnahmefällen Auslösungszahlungen geleistet werden können. Die Konkretisierung dieser Bestimmung wird in der Verordnung vorgenommen, weil es sich um eine weitgehend technische Angelegenheit handelt. Das abgebende Gemeinwesen soll eine Zahlung leisten, wenn die Strasse in einem ungenügenden Zustand ist. Der Umfang der Zahlung richtet sich nach den theoretischen Kosten, die nötig wären, um einen genügenden Zustand zu gewährleisten. Für Strassen, die in einem guten bis sehr guten Zustand sind, werden weiterhin keine Auslösungszahlungen geleistet.

Art. 16 StrG wird redaktionell neu gefasst. Auf die Ausnahmen gemäss Art. 17 StrG wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäss Art. 17 StrG soll die Standeskommission künftig für den Abschluss von Verträgen mit Dritten über den Unterhalt und den Bau von Strassen zuständig sein. Es sind verschiedene Konstellationen denkbar: Beispielsweise kann der Kanton den Unterhalt einer Strasse auf ausserkantonalem Gebiet übernehmen, während ein Nachbarkanton für den Bau eines Strassenstückes auf dem Boden des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt werden kann. Auch für den Fall der Übernahme der Enggenhüttenstrasse ins Nationalstrassennetz bietet die neue Bestimmung den nötigen Handlungsspielraum zur Regelung des Unterhalts und von Erneuerungen.

Art. 45 StrG legt die Grundlagen für die Verteilung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) fest. Weil der Verteilschlüssel mit den sich wandelnden Verhältnissen im Strassenbereich periodisch überprüft werden muss, erscheint das Festlegen auf Verordnungsstufe angebracht.

5.3. Landwirtschaftsgesetz (LaG)

Die Bezirke werden von der Führung von Sammelstellen für tierische Abfälle entbunden. Art. 6 LaG wird entsprechend angepasst.

5.4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

In Art. 12 EG USG wird das Bau- und Umweltschutzdepartement mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Sammelstelle beauftragt.

5.5. Schulgesetz (SchG)

Da der schulpsychologische Dienst eine kantonale Angelegenheit wird, ist Art. 74 SchG anzupassen, so dass die Schulgemeinden von der Mitfinanzierung befreit werden. Abklärungen durch den kantonalen schulpsychologischen oder logopädischen Dienst erfolgen für die Schulgemeinden, aber auch für die Eltern unentgeltlich. Massnahmen, die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordnet werden, bezahlt ebenfalls der Kanton, wobei eine Delegation der Entscheidbefugnis möglich ist. Dass der Schulrat und die Lehrkräfte weiterhin Massnahmen beantragen können, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Nennung im Gesetz bedarf. Ordnet eine kantonale Instanz eine Massnahme an, gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Kantons (Art. 75^{bis} SchG). Weiterhin keine Kostenübernahme erfolgt dann, wenn Therapeuten ohne Anordnung eines kantonalen Dienstes privat oder durch die Schulgemeinde zugezogen werden. Art. 75 Abs. 3 SchG kann auf diesem Hintergrund aufgehoben werden.

5.6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Die Bezirke werden von der Beitragspflicht für Lehrlinge aus ihren Gebieten entbunden, was eine Anpassung von Art. 6 EG BBG notwendig macht. Damit entfällt auch die komplizierte Regelung der Beitragshöhe.

5.7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG)

Der Kanton wird weiterhin Beiträge an Massnahmen für die Waldpfle-

ge und für Bewirtschaftungsmassnahmen leisten (Art. 24 EG WaG). Die Leistung wird allerdings von der Mitfinanzierung durch den Bezirk des gelegenen Waldes entkoppelt. Art. 24 Abs. 3 EG WaG wird gestrichen.

5.8. Vermessungsgesetz (VermG)

Zur Befreiung der Bezirke von der Mitfinanzierung der Vermessung wird Art. 10 VermG angepasst. Zudem wird der Übergang geregelt. Hierzu wird ein Art. 18a eingefügt.

5.9. Finanzausgleichsgesetz (FaG)

Art. 10 Abs. 1: Zur Abgleichung allfälliger Verluste nach dem Wegfall oder der Reduktion des Finanzausgleichs soll noch für vier Jahre ein gestaffelt abnehmender Ausgleichsbetrag geleistet werden.

Art. 10 Abs. 2: Die Bezirke werden mit der EFS insgesamt um rund Fr. 3.3 Mio. entlastet. Die höchsten Entlastungen machen bis zu 20 Steuerpunkte aus. Beim Kanton wächst im Gegenzug die Steuerbelastung um 11 Punkte. Bei den Schulgemeinden bewegen sich die Steuerausschläge nach heutigem Kenntnisstand in einem Bereich von einem Steuerpunkt.

Eine finanzneutrale Umsetzung der EFS kann nur gelingen, wenn die Bezirke und Schulgemeinden ihre Steuern im gleichen Mass senken wie der Kanton seine Steuern anheben muss. Erfolgt dies nicht konsequent und würden allenfalls einzelne Bezirke ihre Steuersenkungen defensiv kalkulieren, ergäbe sich für den Steuerpflichtigen eine Steuererhöhung. Angesichts des Umstandes,

dass der Kanton die Steuern markant anheben muss und selbst Bezirke, die defensiv kalkulieren, ihre Steuern noch senken können, würde der Kanton als Verursacher der Steuererhöhung dastehen. Daraus könnte sich ein unerwünschter und letztlich auch ungerechtfertigter Druck auf die kantonalen Steuern entwickeln. Unnötige Steuererhöhungen und ein ungerechtfertigter Druck auf den Kanton sollten aber gerade in einer Zeit, die bereits von wirtschaftlichen Schwierigkeiten geprägt ist, unbedingt vermieden werden.

Um diesem Druck auszuweichen, ist vorgesehen, dass die Bezirke ihre Budgets für 2011 der Standeskommission vorlegen, die aufgrund der unterbreiteten Zahlen, der bisherigen Rechnungen und der sich aus der Finanzentflechtung ergebenden Verschiebungen eine Steuerempfehlung abgeben wird. Sie wird als Empfehlung für den Bezirk und die Stimmbürger publiziert. Die Steuerfüsse selber werden aber auch für 2011 an den Bezirksgemeinden festgelegt. Die Bürger sind selbstverständlich frei, abweichende Beschlüsse zu fassen.

Im Falle der Schulgemeinden erweist sich die ganze Problemlage aufgrund des vergleichsweise geringen Umlagerungsvolumens als deutlich weniger schwerwiegend, sodass auf eine Pflicht zum Vorlegen der Budgets verzichtet wird.

Um eine Steuerfussberechnung überhaupt durchführen zu können, wird es insbesondere hilfreich sein, dass die Voranschläge der Körperschaften zeitlich miteinander betrachtet werden können. Zudem sollte die Form der Budgets so beschaffen sein, dass die Ermittlung

für alle Körperschaften auf einer vergleichbaren Basis erfolgen kann. Die Standeskommission soll demgemäss ermächtigt werden, zur Steuerfussermittlung durch sie verbindliche Verfahrensregeln zu erlassen.

6. Zusammenspiel mit anderen Vorlagen

Es ist unabdingbar, dass die vorgesehene Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme der Landsgemeinde als Gesamtbeschluss über die Gesetzesänderungen unterbreitet wird, da nur so die finanziellen Konsequenzen und die entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzausgleich beurteilt werden können.

Koordiniert mit der Landsgemeindevorlage ist über die Änderungen auf der Verordnungsebene zu befinden, die dem Grossen Rat ebenfalls als einheitlicher Grossratsbeschluss unterbreitet wurden. Die Vorlage ist bereits verabschiedet und kann von der Standeskommission nach Annahme der Landsgemeindevorlage zur EFS auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Die im Zusammenhang mit der Entflechtung stehenden Übertragungen verschiedener Strassen und Strassenstücke von Bezirken an den Kanton oder umgekehrt und die damit zusammenhängenden Ausgleichszahlungen sind vom Grossen Rat ebenfalls parallel zu den Entflechtungsvorlagen behandelt worden. Auch dieser Beschluss wird von der Standeskommission auf 2011 hin in Kraft gesetzt, sofern die Landsgemeinde die EFS auf Gesetzesebene verabschiedet.

Die für die Strassenwechsel erforderlichen Beschlüsse der Bezirke sind an der Bezirksgemeinde 2010 zu fassen. Sie betreffen den Grund-

satzentscheid zur Übernahme einer Strasse und – sofern notwendig – die Kreditbeschlüsse für die Gewährung der Auslösungszahlung. Die gegenseitigen Übertragungen der Strassen sowie allfällige Auslösungszahlungen können erst im Jahre 2011 getätigt werden, wenn die Revisionsvorlage für das Strassengesetz in Kraft gesetzt ist.

Auf das Verhältnis zur geplanten Steuergesetzrevision und die zeitliche Abstimmung der beiden Vorlagen ist bereits weiter oben im Detail eingegangen worden.

Die Vorlage zur Revision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2011, die der Landsgemeinde 2010 ebenfalls vorliegt, wirkt sich zwar ebenfalls auf die Steuern aus, allerdings weitestgehend unabhängig zur EFS. Mit der EFS werden Aufgaben neu zugewiesen. Mit ihr verändert sich die Ausgabenstruktur der Gemeinwesen. Die Steuergesetzrevision wirkt sich dagegen auf die Einnahmestruktur

aus. Berührungspunkte ergeben sich einzig bei der Festlegung des Steuerfusses. Aufgrund der EFS sind die Steuerfüsse anzupassen, vor allem beim Kanton und den Bezirken. Der Wechsel erfolgt in allen Gemeinwesen per 1. Januar 2011. Damit ist die Umsetzung der EFS grundsätzlich abgeschlossen. Die Steuergesetzrevision dagegen bedingt auf den 1. Januar 2011 keine Anpassung der Steuerfüsse. Diese Frage kann sich erst frühestens 2012 stellen, wenn sich in einer Körperschaft Steuerzufälle ergeben haben sollten, was nicht erwartet wird. Die unterschiedlichen inhaltlichen und zeitlichen Auswirkungen von EFS und Steuergesetzrevision auf die Steuern in den Bezirken und Schulgemeinden lassen es als richtig erscheinen, beide Geschäfte separat zu betrachten. Um aber die Gesamtauswirkungen abschätzen zu können, werden die beiden Vorlagen zeitlich parallel behandelt.

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG) vom 28. April 1996:

1.1. Art. 14 wird aufgehoben.

1.2. Art. 15 lautet neu:

Die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege sowie die Koordination der Wegnetze der Bezirke obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

2. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

2.1. Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

²Staatsstrassen bilden das übergeordnete Strassennetz. Die Kriterien für die Zuteilung ins Strassennetz werden in der Verordnung geregelt.

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG) vom 28. April 1996:

Art. 14

¹Der Kanton richtet den Bezirken Pauschalbeiträge an ihre Aufwendungen für den Neu- und Ausbau sowie für den Unterhalt und die Kennzeichnung öffentlicher Fuss- und Wanderwege aus.

Kantonsbeiträge

²Die Kantonsbeiträge werden als Vorwegbeiträge zu Lasten des Anteiles am nicht werkgebundenen Treibstoffollertrag übernommen. Ihre Gesamthöhe wird vom Grossen Rat festgelegt. Die Aufteilung auf die Bezirke erfolgt aufgrund der Weglängen und der Kategorien.

³Weitere Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

Art. 15

Die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

Aufsicht

2. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

Art. 3

²Staatsstrassen bilden das übergeordnete Strassennetz. Sie können nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen unterteilt werden.

Neue Fassung

2.2. In Art. 6 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Bei der Übernahme von Staats- bzw. Bezirksstrassen sind Ausnahmen von Abs 1 möglich.

2.3. Art. 16 lautet neu:

Zuständigkeit

Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen obliegen dem jeweiligen Eigentümer. Art. 17 sowie die Bestimmungen des Baugesetzes betreffend Erschliessungsstrassen bleiben vorbehalten.

2.4. Art. 17 lautet neu:

Abweichende
Vereinbarungen

¹Der Eigentümer kann den Unterhalt von Strassen und Wegen mit vertraglicher Vereinbarung an Dritte abtreten.

²Die Standeskommission kann mit Dritten, insbesondere mit dem Bund und anderen Kantonen, Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung des Baus und Unterhalts von National- und Staatsstrassen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. und anderer Kantone abschliessen.

2.5. Art. 45 lautet neu:

Beiträge an die
Strassenlasten
der Bezirke

¹Der Kanton leistet Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke. Die Beiträge werden finanziert aus dem Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteilen sowie aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

²Einzelheiten regelt die Verordnung.

2.6. Der Titel vor Art. 54 «5. Verwendung des Treibstoffzollanteiles» wird aufgehoben.

2.7. Art. 54 wird aufgehoben.

3. Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

3.1. Art. 6 lit. a lautet neu:

a) stellen Notschlachtanlagen zur Verfügung;

Bisherige Fassung

Art. 6

Bei der Übernahme von Strassen hat der bisherige Eigentümer keine Auslöszahlung zu entrichten. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und nur, wenn Ausbaugrad und Zustand der Strasse ihrer bisherigen Funktion entsprechen.

Bedingungen für die Übernahme einer Strasse

Art. 16

Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen obliegen dem jeweiligen Eigentümer. Die Bestimmungen des Baugesetzes betreffend Erschliessungsstrassen bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit

Art. 17

Der Eigentümer kann den Unterhalt von Strassen und Wegen mit vertraglicher Vereinbarung an Dritte abtreten.

Vertragliche Abtretung

Art. 45

¹Der Kanton leistet Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke.

²Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der Strassenlasten und des Umfangs des Strassennetzes der Bezirke festgelegt. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke

5. Verwendung des Treibstoffzollanteiles

Art. 54

¹Die Beiträge des Kantons an die Strassenlasten der Bezirke werden aus dem nicht werkgebundenen Kantonsanteil am Treibstoffzollertrag finanziert.

²Einzelheiten regelt die Verordnung.

Verwendung des Treibstoffzollanteiles

3. Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

Art. 6

- a) stellen Notschlachtanlagen und Sammelstellen für tierische Abfälle zur Verfügung;

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993:

- 4.1. In Art. 12 wird eine lit. e eingefügt:
e) Betrieb und Unterhalt einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte.

5. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004:

- 5.1. Art. 74 lautet neu:

¹Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst.

²Er nimmt die erforderlichen Abklärungen hinsichtlich Schulreife, schulischer Leistungsfähigkeit und altersgemässer Entwicklung der Kinder vor und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen.

- 5.2. Art. 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

- 5.3. Es wird ein Art. 75^{bis} eingefügt:

Der Kanton zahlt die von seinem schulpsychologischen oder pädagogisch-therapeutischen Dienst durchgeführten Abklärungen und die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 25. April 2004:

- 6.1. Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 26. April 1998:

- 7.1. Art. 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

Schulpsy-
chologischer
Dienst

Kosten für
Abklärungen und
Massnahmen

Bisherige Fassung

5. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004:

Art. 74

Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für die Schüler unentgeltlich ist. Die Standeskommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten.

Schulpsychologischer
Dienst

Art. 75

³Der Schulrat, bzw. die Lehrkräfte können beim Departement pädagogisch-therapeutische oder andere geeignete Massnahmen beantragen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EB BBG) vom 25. April 2004:

Art. 6

¹Der Kanton übernimmt zusammen mit den Lehrortsbezirken die Kosten des beruflichen Unterrichts, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden. Die Höhe des Lehrortsbeitrages wird durch den Grossen Rat festgelegt.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 26. April 1998:

Art. 24

³Die Zusprechung eines Beitrages für Finanzhilfen wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

8. Vermessungsgesetz (VermG) vom 24. April 1994:

8.1. Art. 10 lautet neu:

Erneuerung und
Unterhalt

Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung trägt der Kanton, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

8.2. Es wird ein Art. 18a eingefügt:

Übergang
Entflechtung der
Finanzströme

¹Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach altem Recht finanziert.

²Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen, werden noch nach altem Recht bezahlt.

9. Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28. April 2002:

9.1. Art. 10 lautet neu:

Übergang nach
Einführung der
Finanzentflechtung

¹Die Standeskommission richtet Bezirken und Schulgemeinden, die infolge der Einführung der Finanzentflechtung tiefere oder keine Finanzausgleichsbeiträge mehr erhalten für eine Dauer von maximal vier Jahren gestaffelt abnehmende Ausgleichszahlungen aus. Der Grosse Rat legt die Eckwerte in der Verordnung fest.

²Die Standeskommission ermittelt aufgrund der von den Bezirken eingereichten Vorschläge und unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die sich aus der Finanzentflechtung ergeben, die Steuerfüsse für die Bezirke für das Jahr 2011 und veröffentlicht diese im Sinne einer Empfehlung an die Körperschaften und die Stimmberechtigten. Sie erlässt die für die Steuerfussermittlung erforderlichen Regelungen.

II.

Der Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 wird geändert:

Ziff. I Abs. 3 wird aufgehoben.

III.

Der Landsgemeindebeschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

8. Vermessungsgesetz (VermG) vom 24. April 1994:

Art. 10

Kanton und Bezirke tragen nach Abzug der Bundesbeiträge die Kosten für die Erneuerung und für den Unterhalt der amtlichen Vermessung. Die Aufteilung wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Erneuerung und
Unterhalt

9. Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28. April 2002:

Art. 10

Weiterhin ausgerichtet werden Beiträge an Sekundar- und Realschulen sowie Sonderklassen im bisherigen Rahmen.

Besitzstandswahrung

II. Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998

Ziff. I.

³Die Bezirke haben die Hälfte des Kantonsbeitrages zu übernehmen. Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft durch den Grossen Rat festgesetzt.

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatstrasse Oberegg-Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof-Kantonsgrenze

Die Staatstrasse Oberegg-Heiden ist auf dem Strassenabschnitt vom Riethof zur Kantonsgrenze sanierungsbedürftig. Die Stützmauern berg- und talseitig befinden sich in einem schlechten Zustand, und die steilen, abfallenden Böschungen sind schlecht gesichert. Infolge Alterung und ständig zunehmender Verkehrslasten sind grosse Abnutzungs- und Alterungsprozesse am Belag feststellbar. Die Strasse genügt den heutigen Schwerverkehrs- und Postautokriterien nicht mehr. Für Fussgänger und Velofahrer fehlt jeglicher Schutz.

Das Strassenstück soll daher saniert werden. Projektiert ist eine Strasse mit einer Breite von minimal 6.50 m. Auf der bergseitigen Fahrbahn ist ein Radstreifen von 1.25 m Breite integriert. Für Fussgänger soll das talseitige Bankett als begehbare Fussweg ausgebildet werden. Die Linienführung lehnt sich weitgehend an die bestehende an. Die bergseitig bestehende Stützmauer soll durch eine Böschung ersetzt werden, talseitig sind zur Stabilisierung Stützkonstruktionen vorgesehen.

Mit dieser Sanierung werden die dauernde Betriebsbereitschaft, Betriebssicherheit und die Substanzerhaltung der Strasse über lange Zeit wieder gewährleistet.

Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf insgesamt Fr. 2.9 Mio.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatstrasse Oberegg – Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof–Kantonsgrenze.

1. Ausgangslage

Die Staatstrasse Oberegg-Heiden dient der Verbindung des Appenzeler Vorderlandes mit dem Rheintal und mit der Bodenseeregion. Sie ist die einzige Verkehrsachse in diese Richtungen und dient den Postautokursen Heiden-Oberegg-Reute-Altstätten und Heiden-Oberegg-Reute-Heerbrugg. Der durchschnittlich tägliche Verkehr (DTV) beträgt zirka 3'500 Fahrzeuge, mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 4 %.

Die bestehende Strasse, insbesondere der zirka 570 m lange Strassenabschnitt vom Riethof zur Kantonsgrenze, das heisst ab dem Lagerplatz Züst bis zur Unteren Wässern, genügt den heutigen Schwerverkehrs- und Postautokriterien nicht mehr. Stellenweise ist lediglich eine Fahrbahnbreite von zirka 6 m vorhanden, seitliche Bankette fehlen. Bis heute fehlt für Fussgänger und Velofahrer jeglicher Schutz. Im Weiteren befinden sich die Stützmauern berg- und

talseitig in einem schlechten Zustand, und die steilen, abfallenden Böschungen sind schlecht gesichert. Infolge Alterung und ständig zunehmender Verkehrslasten sind grosse Abnützungs- und Alterungsprozesse am Belag feststellbar.

Aus den geschilderten Gründen wurde die Hersche Ingenieure AG mit der Erarbeitung von Korrekptions- und Sanierungsvorschlägen beauftragt. Auf der Basis von detaillierten Vorabklärungen (Untergrunderkundungen, Sondagen zwecks Erkundung des bestehenden Fahrbahnaufbaus, Ist-Zustand der Entwässerungsanlagen) und anhand von Bedürfnisabklärungen (Postautobetrieb, Langsamverkehr) sind für den Strassenabschnitt Riethof bis Kantonsgrenze nachfolgende Ziele und Bedürfnisse festgelegt worden.

2. Zielsetzungen für eine Korrektion und Sanierung der Rutlenstrasse im Abschnitt Riethof–Kantonsgrenze

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer
- Optimierte Berücksichtigung ÖV (Haltestelle, Fahrbahnbreite)
- Anpassung der Fahrbahngeometrie an die heutige Verkehrssituation
- Integrierte Sanierung der beschädigten Stützmauern
- Kostengünstiger Ausbau
- Optimierter Bauvorgang
- Anlehnung an Ausbaugrad und Ausbaustandard des Ausserrhoder Anschlussabschnitts Wässern-Bissau

Die Zielsetzung der Gesamtsanierung der Staatsstrasse Oberegg–Heiden lautet zusammengefasst: Mit möglichst minimalem Mitteleinsatz sollen die dauernde Betriebsbereitschaft, Betriebssicherheit und die Substanzerhaltung der Strasse über lange Zeit gewährleistet werden. Das Festlegen der Ziele erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberegg und nach diversen Vorabsprachen mit den betroffenen Grundeigentümern. Auf der Grundlage der festgelegten Ziele wurde ein Sanierungsprojekt erarbeitet.

3. Projektbeschreibung

Dem geometrischen Normalprofil liegen die Abmessungen der Schweizer Norm 640 200ff und die des bestehenden Ausbaus des Ausserrhoder Abschnitts Wässern-Bissau zugrunde. Die Strassenbreite beträgt neu durchgehend im Minimum 6.50 m. Hinzu kommen die notwendigen Kurvenverbreiterungen. Auf der bergseitigen Fahrbahn ist ein Radstreifen von 1.25 m Breite integriert. Dieser wird mit einer gelben, unterbrochenen Markierungslinie gekennzeichnet. Die dem Radstreifen angrenzende Fahrspur (Heiden-Oberegg) ist somit 2.50 m breit, die Gegenverkehrsspur (Oberegg-Heiden) weist eine Breite von 2.75 m auf. Mit der Realisierung eines Radstreifens kann zumindest dem langsam bergwärts fahrenden Radfahrer eine separate Spur angeboten werden. Talwärts fahrende Radfahrer sind üblicherweise keine grösseren Hindernisse, sodass sich in Richtung Heiden kein weiterer Radstreifen aufdrängt.

Grössere Fussgängerfrequenzen sind im Abschnitt Riethof–Kantonsgrenze nicht zu erwarten. Als mini-

males Grundangebot soll daher nur das talseitige Bankett als begehrter Fussweg, mit einer Breite von 1.25 m, ausgebildet werden.

Die projektierte Linienführung lehnt sich weitgehend an die bestehende an. Aus diesem Grunde können die minimalen Kurvenrichtwerte (Radius und Länge des Kreisbogens) für eine Ausbaugeschwindigkeit von 80 km/h nicht eingehalten werden.

Die Gesamtanierung des Staatsstrassenabschnitts Riethof–Kantonsgrenze bringt bei den Liegenschaften Grütli eine Verbesserung der Vorplatzgestaltung mit sich. Obwohl die vorhandenen Gartenmauern bis zu 60 cm zurückgesetzt werden, vergrössert sich mit dem neuen Gehweg der Abstand zur Fahrbahn. Im Weiteren werden die heutigen, ungünstig gelegenen Postautohaltestellen näher zum Weiler Grütli (Haltebuchten) verschoben.

Die Dimensionierung der Tragfähigkeit nach dem Strukturwert (SN) sieht zum bestehenden Strassenaufbau 90 mm Kaltmischfundationsschicht (KMF 22), 70 mm Binderschicht (AC B 22S) und 40 mm Deckschicht (AC 11N) vor. Der bestehende Strassenaufbau wird mit einer 300 mm starken hydraulischen Stabilisierung eingebunden.

Die durchgehend geplante bergseitige Belagsschale führt den nicht versickernden Niederschlag des obliegenden Wieslands über die neue Strassenentwässerungsleitung ab. Die projektierte Strassenentwässerung wird aufgrund des natürlichen Einzugsgebiets in den Wässernbach eingeleitet. Die exponierten Kurvenaussenseiten werden mit einem Kontergefälle ausgebildet.

Die bergseitig bestehende Stützmauer soll durch eine Böschung ersetzt werden. Dies ist gemäss einer Machbarkeitsstudie der FS Geotechnik AG, Appenzell, möglich, wenn die Neigung der permanenten Böschungen auf 2 : 3 begrenzt wird. Zur Stabilisierung der obersten Bodenschichten sowie zur Ableitung des Hangwassers sind allenfalls Y-Drainageriegel mit Brechschotter vorzusehen. Talseitig sind zwischen km 1.449 – km 1.512 und km 1.550 – km 1.672 Stützkonstruktionen (Bodenverdübelungen) zu setzen. Diese Massnahme ist notwendig, weil Belagsabsenkungen und die vorhandenen Längsrisse auf einen leicht instabilen Hangbereich schliessen lassen. Wegen der Mehrbelastung der Böschungspartie durch die Strassenanierung könnten sich die Deformationen noch verstärken.

4. Kosten

Die detaillierte Kostenberechnung (Preisbasis April 2009) weist Gesamtkosten im Betrage von insgesamt Fr. 2'900'000.– aus und beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss vorstehendem Projektbeschreibung:

1. Landerwerb	Fr.	40'000.--
2. Landerwerbsnebenkosten	Fr.	30'000.--
3. Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung	Fr.	150'300.--
4. Bauarbeiten	Fr.	2'300'000.--
5. Baunebenarbeiten	Fr.	95'000.--
6. Vermarkung und Vermessung	Fr.	35'000.--
7. Versicherungen	Fr.	5'000.--
8. Geologie und geotechnische Untersuchungen	Fr.	8'500.--
9. Diverses, Unvorhergesehenes, Durchlass Wässerenbach (Anteil AI)	Fr.	236'200.--
		<hr/>
Total Anlagekosten «Gesamtsanierung» (ink. MwSt), Preisbasis 2009	Fr.	2'900'000.--

864
Staatsstrasse Nr. 608
Oberegg - Heiden

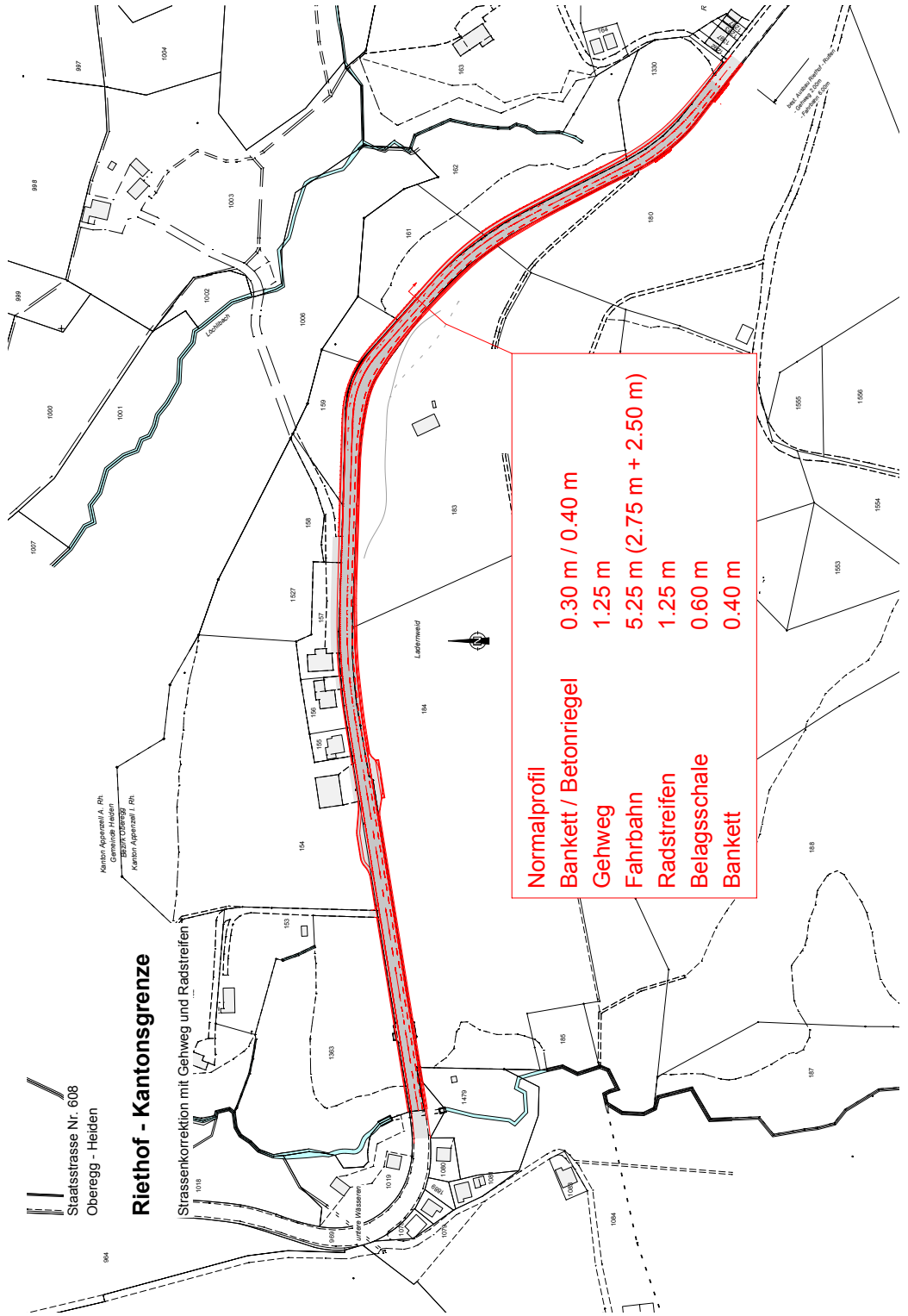
Riethof - Kantonsgrenze

Strassenkorrektur mit Gehweg und Radstreifen

Kanton Appenzel A. Rh.
Gemeinde Oberegg
Kanton Appenzel I. Rh.



Normalprofil	0.30 m / 0.40 m
Bankett / Betonriegel	1.25 m
Gehweg	5.25 m (2.75 m + 2.50 m)
Fahrbahn	1.25 m
Radstreifen	0.60 m
Belagsschale	0.40 m
Bankett	



**Landsgemeindebeschluss
betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrekti-
on und Sanierung der Staatsstrasse Obereg-
Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof–Kan-
tongrenze**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Obereg-Heiden, im Abschnitt Riethof–Kantongrenze (Länge 570 m), wird ein Kredit von Fr. 2'900'000.– gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

